

**AKTUELLE PROBLEME DES  
IMMISSIONSSCHUTZRECHTS UND  
ARBEITSENTWURF FÜR EIN ERSTES BUCH  
EINES DEUTSCHEN UMWELTGESETZBUCHES**



**Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts und  
Arbeitsentwurf für ein Erstes Buch eines deutschen  
Umweltgesetzbuches**

**BE-128**

Wien, August 1998

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie



**Autor:**

Dr. Erich Schäfer

**Bericht**

über das Symposium der Universität Hamburg, Forschungsstelle Umweltrecht

vom 2. Juni 1998 zum Thema

„Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts“

und

die Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht des  
Institutes für Europarecht - Abteilung Umweltrecht - der Universität Osnabrück, 17. bis 19. Juni  
1998 zum Thema

„Auf dem Weg zum Umweltgesetzbuch I – Zur Umsetzung der IVU und der UVP-  
Änderungsrichtlinie“.

**Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, A-1090 Wien  
Eigenvervielfältigung

© Umweltbundesamt, Wien, August 1998  
Alle Rechte vorbehalten (all rights reserved)  
ISBN 3-85457-464-9

## VORWORT

Der Richtlinie 96/61/EG vom 24.9.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU oder IPPC-Richtlinie), deren Umsetzung bis 31. Oktober 2000 erfolgen hat, liegt ein integratives Konzept zugrunde, mit dem das Ziel verfolgt wird, ein angemessenes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit („insgesamt“) zu erreichen.

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, daß keine neue Anlage, in der in Anhang I der Richtlinie aufgeführte Tätigkeiten durchgeführt werden, ohne Genehmigung betrieben wird und daß bestehende Anlagen spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung der Richtlinie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie betrieben werden.

Gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie muß die Genehmigung Emissionsgrenzen für Schadstoffe enthalten, die von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können. Diese Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen müssen auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen (§ 9 Abs. 4). Nur wenn dies eine höhere Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erfordert, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, werden insbesondere zusätzliche Auflagen vor

Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, daß die zuständige Behörde die Entwicklung der besten verfügbaren Techniken verfolgt oder darüber unterrichtet wird (Art. 11).

Hier liegt einer der Schwerpunkte der Tätigkeit des Umweltbundesamtes, das auch im Rahmen des in Artikel 16 der Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch mitwirkt.

Insbesondere ist das Umweltbundesamt an dem von der EU-Kommission organisierten Informationsaustausch über BAT (Best Available Techniques) und an der Erarbeitung von Referenz-Dokumenten (BREF) in Sevilla beteiligt.



# INHALTSVERZEICHNIS

## **Vorwort**

Inhaltsverzeichnis

## **Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts**

Das Programm

**Auf dem Weg zum „Umweltgesetzbuch I“ – Zur Umsetzung der IVU- und der UVP-Änderungsrichtlinie**

Das Programm

<b>Resümee aus der Sicht des Berichterstatters</b>	Seite 5
1. Die Konzeption der beiden Veranstaltungen	Seite 6
2. Das integrative Umweltrecht	Seite 7
3. Zunehmende Kritik am Konzept des integrierten Umweltschutzes	Seite 9
4. Substantielle Zurücknahme des reinen integrativen Konzepts in der beschlossenen IVU-Richtlinie	Seite 14
5. Die Bedeutung der IVU-Richtlinie	Seite 14
6. Stand der Technik und beste verfügbare Techniken	Seite 19

7. Die wesentlichen integrativen Bestimmungen der IVU-Richtlinie	Seite 20
8. Die Kritik an der IVU-Richtlinie	Seite 27
9. Diskussion der Kritik an der IVU-Richtlinie	Seite 28
10. Umsetzungsbedarf und angebliche Umsetzungserfordernisse der IVU-Richtlinie	Seite 30
11. Strikte Geltung genereller Emissionsgrenzwerte in Frankreich	Seite 36
12. Die gemeinsame Umsetzung der IVU- und der UVP-Änderungsrichtlinie durch ein Erstes Buch eines deutschen Umweltgesetzbuches	Seite 38
13. Die Umsetzung der IVU-Richtlinie durch ein Erstes Buch eines deutschen Umweltgesetzbuches	Seite 41
14. Die Bundeskompetenz für das Umweltgesetzbuch I	Seite 46
15. Die Zukunft der TA-Luft	Seite 47
16. Die TA-Lärm – gesetzestkonform?	Seite 48
17. Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie	Seite 50
18. Anlagenüberwachung im Zeichen des Öko-Audit	Seite 52
19. Externe Integration	Seite 55
20. Kurzer Rück- und Ausblick aus der Sicht eines Österreicherers	Seite 57

Anhänge 1-4

# Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts

Symposium

Universität Hamburg

Forschungsstelle Umweltrecht

2. Juni 1998



## Programm

### I. **Integrierter Umweltschutz im Anlageneignungsrecht – zur Umsetzung der IVU-Richtlinie**

Prof. Dr. Astrid Epiny, Université de Fribourg, Schweiz

Prof. Dr. Horst Sandler, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D., Berlin

Diskussion: Leitung Prof. Dr. Hans-Joachim Koch

### II. ***Klimaschutz im Immissionsschutzrecht***

RA Manfred Rebentisch, Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Hans-Joachim Koch, Universität Hamburg

Diskussion: Leitung Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem

### III. ***Der Abbau präventiver Kontrollen – Beschleunigung um welchen Preis?***

Prof. Dr. Martin Führ, Fachhochschule Darmstadt

Dr. Erik Gawel, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität Köln

Diskussion: Leitung Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem

### IV. **Die TA Luft auf dem Prüfstand**

Prof. Dr. Monika Böhm, Universität Halle-Wittenberg

MR Herbert Ludwig, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn

Diskussion: Leitung Prof. Dr. Ulrich Ramsauer

V. *30 Jahre TA Lärm – auf dem Weg zum gesetzeskonformen Lärmschutz?*

**MD a.D. Dr. Gerhard Feldhaus, Bonn**

**Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz, Universität Würzburg**

Diskussion: Leitung Prof. Dr. Ulrich Ramsauer

VI. *Anlagenüberwachung im Zeichen des Öko-Audit:*

**Verfassungsrechtliche und vollzugspraktische Grenzen einer funktionellen Privatisierung**

Prof. Dr. Gertrude Lübke-Wolff, Universität Bielefeld

MR Franz-Josef Moormann, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Diskussion: Leitung Prof. Dr. Hans-Joachim Koch

VII. *Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Rhetorik? Vom fairen Verfahren zur sogenannten Ergebnisrichtigkeit*

Prof. Dr. Wilfried Erbguth, Universität Rostock

Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin

Diskussion: Leitung Prof. Dr. Hans-Joachim Koch

Auf dem Weg zum  
„Umweltgesetzbuch I“

- Zur Umsetzung der IVU- und der UVP-Änderungsrichtlinie –

Sechste Osnabrücker Gespräche  
zum deutschen und europäischen Umweltrecht

17. – 19. Juni 1998



## **Programm**

### **Begrüßung**

- Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling

### **Die Anforderungen der IVU-Richtlinie aus der Sicht der Europäischen Kommission**

- Gernot Schnabl, Europäische Kommission, Generaldirektion XI, Brüssel

### **Die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie aus der Sicht der Europäischen Kommission**

- Lieselotte Feldmann, Europäische Kommission, Generaldirektion XI, Brüssel

### **Innerstaatliche Umsetzung der IVU-Richtlinie und der UVP-Änderungsrichtlinie durch ein erstes Buch zum Umweltgesetzbuch**

- Ministerialdirektor Dr. Andreas Gallas, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn

Diskussionsleitung: Prof. Dr. Hans-D. Jarass, Universität Münster

### **Die Umsetzung der IVU- (und UVP-Änderungs)- Richtlinie in anderen Ländern**

#### **Großbritannien**

- Christopher Braun, Department of the Environment Transport and the Regions, London

#### **Frankreich**

- Rechtsanwältin Pascale Kromarek, Paris

#### **Österreich**

- Dr. Waltraud Petek, Abteilungsleiterin, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien

Diskussionsleitung: Prof. Dr. Christoph Engel, Max-Planck-Projekt, Recht der Gemeinschaftsgüter, Bonn

## **Veränderungen grundlegender Strukturen des deutschen (Umwelt-) rechts durch das Umweltgesetzbuch I – Grundpflichten, Verwaltungsverfahren, Rechtsschutz**

- Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß, Universität Erlangen

Diskussionsleitung: Prof. Dr. Bernd Becker, Universität der Bundeswehr München

## **Konkretisierung der materiell-rechtlichen Anforderungen der IVU-Richtlinie durch untergesetzliche Regelwerke (Art. 16, 18 IVU-Richtlinie) sowie damit zusammenhängende Aktivitäten (IMPEL, Umweltaudit)**

- Ltd. Ministerialrätin Edeltraud Böhm-Amtmann, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München
- Dr. Karl-Heinz Zierock, Umweltbundesamt, Berlin
- Dr. Carl Hezel, BASF AG, Ludwigshafen/Verband der Chemischen Industrie, Frankfurt a.M.

Diskussionsleitung: Rechtsanwalt Manfred Rebentisch, Vereinigung der deutschen Elektrizitätswerke e.V., Frankfurt a.M.

## **Einzelfragen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie**

- Ministerialrat Dr. Franz-Josef Feldmann, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn

## **Verhältnis der Vorhabengenehmigung im „UGB I“ zum fortgeltenden Genehmigungsrecht**

- Ministerialrat Dr. Andreas Wasielewski, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Potsdam

Diskussionsleitung: Prof. Dr. Hans-Joachim Koch, Universität Hamburg

## **Die Bundeskompetenzen für das „UGB I“**

- Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling

Diskussionsleitung: Prof. Dr. Franz-Joseph Peine, Universität Göttingen

## **Resümee**

aus der Sicht des Berichterstatters

## Resümee

aus der Sicht des Berichterstatters

### 1. Die Konzeption der beiden Veranstaltungen

Das Symposium der Universität Hamburg, Forschungsstelle Umweltrecht, vom 2. Juni 1998 fand unter dem Titel „Aktuelle Probleme des Immissionsschutzes“ statt. Das herausragende aktuelle Problem war dabei der integrierte Umweltschutz im Anlagengenehmigungsverfahren. Dahinter steht die Aufgabe der Umsetzung der IVU-Richtlinie, die mit ihrem integrierten Ansatz und ihrem Ziel eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die bisher in Deutschland und Österreich primär verfolgte Umweltvorsorge im Immissionsschutz durch sektorale (medienbezogene) Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik in Frage stellt. Die neue Strategie der Umweltpolitik der EU geht im wesentlichen auf das 5. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zurück, das stark von einer neuen völkerrechtlichen Entwicklung eines internationalen Klimaschutzes beeinflusst ist. Ein zweiter logischer Schwerpunkt der Behandlung der „Aktuellen Probleme des Immissionsschutzrechts“ in Hamburg war daher der Klimaschutz im Immissionsschutzrecht und insbesondere im deutschen Anlagengenehmigungsrecht.

Auf das Fünfte Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft ist auch die Tendenz der Zurückdrängung des Ordnungsrechts im Umweltschutz zurückzuführen. Es besteht daher ein Zusammenhang zwischen der Änderung des Einsatzes vorsorgender Rechtsmaßnahmen im Immissionsschutz, dem Klimaschutz durch Vereinbarungen, dem Abbau präventiver Kontrollen im Immissions- und Nachbarschutz, den Tendenzen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren, der künftigen Rolle der Anwendung detaillierter technischer Anleitungen oder Normen und der stärkeren Betonung der Eigenverantwortung der Unternehmen. Alle diese Themen waren in dem Sachzusammenhang „Aktuelle Probleme des Immissionsschutzes“ Gegenstand der Vorträge und Diskussionen im Rahmen des Symposiums der Universität Hamburg, das sich kritisch mit den vorherrschenden Trends und den entsprechenden Rechtsentwicklungen auseinandersetzte. Bewußt wurde dabei auf eine Einengung dieser Auseinandersetzung verzichtet und nicht der von der deut-

schen Bundesregierung beschlossene Weg zur anstehenden Umsetzung von EG-Richtlinien zum alleinigen Thema gemacht.

Dagegen signalisieren schon Titel und Untertitel der Sechsten Osnabrücker Gespräche des Institutes für Europarecht – Abteilung Umweltrecht – „Auf dem Weg zum Umweltgesetzbuch I – zur Umsetzung der IVU- und der UVP-Änderungsrichtlinie“ die Absicht, von den bestehenden europarechtlichen und innerstaatlichen Vorgaben auszugehen, ohne diese selbst in Frage zu stellen.

Trotz dieser grundsätzlichen Verschiedenheit der Konzepte der beiden hier besprochenen Veranstaltungen waren nicht nur die behandelten Themen sondern auch deren Ergebnisse ähnlich. Zum Teil ist das darauf zurückzuführen, daß die Vortragenden und Diskussionsteilnehmer sich in beiden Veranstaltungen ähnlich kritisch mit den europarechtlichen Vorgaben und der Problematik ihrer Umsetzung in Deutschland befaßten und daß danach im Auditorium eine gewisse Unsicherheit oder gar Ratlosigkeit zurückblieb <sup>1)</sup>.

## **2. Das integrative Umweltrecht**

„Drei europäische Rechtsakte – die UVP-Richtlinie, die Öko-Audit-Verordnung und die IVU-Richtlinie – fordern ein neues Verständnis von Umweltschutz“<sup>2)</sup>.

Besonders die Richtlinie vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Industrieanlagen zwingt dazu, unser bisheriges auf Betriebsanlagen bezogenes Immissionsschutzrecht mit seinen klassischen Traditionen des Nachbarnschutzes und seiner Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik sowohl verfahrensrechtlich als auch

1) Rengeling zitierte einen Teilnehmer, wonach das Thema schon vor der Veranstaltung verwirrend gewesen sei, nachher aber die Verwirrung auf höherem Niveau weiterbestünde.

2) Di Fabio, U.: Integratives Umweltrecht Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 4/1998, S 329, Verlag C.H. Beck München.

materiellrechtlich grundlegend zu überdenken und dem neuen integrativen Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaft anzupassen, wo es die Richtlinie erfordert.

Der Schlüsselbegriff „Integratives Umweltrecht“ geht auf den Gedanken der „Nachhaltigkeit“ (Sustainable development) und damit auf das Fünfte Umweltaktionsprogramm zurück. Doch unter integrativem Umweltschutz wird so manches verstanden. Die Rede ist vom „medienübergreifenden“, vom „gesamthaften“, „prozeßoptimierten“, „bilanzierenden Umweltschutz“, von der verfahrensrechtlichen (formellen) oder von der materiellrechtlichen Integration des Umweltrechts.<sup>3)</sup>

Die Forderung nach einem neuen medienübergreifenden, integrativen Umweltschutz wurde bisher im allgemeinen mit breiter Zustimmung und großer Bereitwilligkeit aufgenommen, wenn auch aus unterschiedlichen Motiven.

Unternehmer verbinden damit die Erwartung einer Kostenreduktion durch Ermöglichung des Verzichts auf sektorale, sekundärtechnische Emissionsminderungsmaßnahmen (end-of-pipe-Technologien) oder zumindest durch Konzentration, Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Genehmigungsentscheidungen.

Umweltschützer erhoffen sich vor allem eine bessere Berücksichtigung der ökologischen Anliegen in ihrer Gesamtheit, insbesondere die Vermeidung der Verlagerung von Umweltbelastungen und die Berücksichtigung von Wechselwirkungen.

Nach dem Erwägungsgrund 8 der IVU-Richtlinie besteht das Ziel des integrierten Konzepts der Verminderung der Verschmutzung darin, „Emissionen in Luft, Wasser oder Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und, wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen“.

3) Di Fabio, a.a.O. S 33

Für die Verifizierung dieser materiellen Zielsetzung sorgen insbesondere die Bestimmungen der Artikel 3 und 9 bis 14 der IVU-Richtlinie.

Die verfahrensrechtliche Verwirklichung des integrativen Konzepts wird durch Artikel 7 bewirkt, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben treffen, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken.

### 3. Zunehmende Kritik am Konzept des integrierten Umweltschutzes

Kritik am integrativen Ansatz der IVU-Richtlinie gab es vereinzelt schon während der Beratungen über den Richtlinienentwurf der Kommission <sup>4)</sup>. Doch in der Fachliteratur der letzten Zeit wird zunehmend eine Kritik am System des integrierten Umweltschutzes an sich geübt <sup>4a)</sup>:

4) Schäfer, E.; Stellungnahme (Mai 1995) zum Entwurf einer Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung (IPPC) in der deutschen Fassung des Ratsdok. Nr. 5716/95 ENV 64 vom 22. März 1995, Materialien zum Immissionsschutz im Betriebsanlagenrecht, Umweltbundesamt, Berichte, BE-061, Teil K/6: „Der integrative Ansatz des Richtlinienentwurfes, der als Grund für die im Art. 19 vorgesehene Eliminierung der Industrieanlagen Richtlinie 84/360/EWG und der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft gilt, beschränkt sich auf die Verschmelzung dieser beiden Regelungsbereiche und hat weniger eine umfassende, medienübergreifende oder stoffbezogene Gesamtbewertung als eine dem Unternehmen Zeit und Kosten sparende Verfahrenskonzentration im Auge (Seite 3 der Stellungnahme) ... „Aber schon die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen Projekten (85/337/EWG) war in ihrem Art. 3 von einem integrativen Ansatz ausgegangen, der insbesondere auch die Beschreibung und Bewertung von Wechselwirkungen zwischen Mensch, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft verlangt. Das hat allerdings die berechtigte Frage ausgelöst, ob damit nicht die Naturwissenschaft und erst recht die Verwaltung überfordert wird“ (Seite 5 der Stellungnahme) ... „Schon Art. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Richtlinienentwurfes vom 22. März 1995 vermittelt den Eindruck, daß der in Rede stehende IVU-Richtlinienentwurf weniger die Schutzbedürfnisse und Schutzansprüche im Auge hat als vielmehr die Schutzanforderungen an die Verursacher, also deren Umweltleistung. Der integrative Ansatz des Richtlinienentwurfes gerät damit in Gefahr, zur Minderung der Schutzanforderungen mißbraucht zu werden“ (Seite 9 der Stellungnahme) ... „Zwischen dem Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) und dem Vorsorgeprinzip, das sich insbesondere im Einsatz der besten verfügbaren Techniken manifestiert, bestünde an sich kein Gegensatz. Der vorliegende Richtlinienentwurf zielt aber nicht nur auf die Einführung eines integrierten Genehmigungsverfahrens und eine Genehmigung ab, die alle Maßnahmen umfaßt, die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen der Richtlinie notwendig sind, um zu einem hohem Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen, sondern will gleichzeitig die Vorsorgebestimmungen der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie durch das neue integrative Konzept ersetzen, das damit medial (sektoral) bereits erreichte Vorsorge-Schutzstandards zurücknimmt“.

4a) Neben Di Fabio, a.a.O. insbesondere Masing, J.: Kritik des integrierten Umweltschutzes, Deutsches Verwaltungsblatt (DVB), 11/1998 vom 3. Juni 1998, Seiten 549 bis 559.

- Eine gesamthafte Beurteilung der Umweltauswirkungen sei eine subjektive Abwägungsentscheidung, die nach rational nicht ableitbaren Präferenzen und Wertungen getroffen werden müsse.
- Das integrative Konzept sei generalisierungsfeindlich und widersetze sich damit der allgemeinen Festlegung von strikt-minimierenden Grenzwerten.
- Die holistische Betrachtungsweise tendiere zu einer subjektiv-optimierenden Vollregelung des jeweiligen Einzelfalls.
- Durch die Einzelfallbezogenheit der umweltrechtlichen Beurteilung würden die mit dem Umweltschutz konkurrierenden Belange, wie die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Standortsicherung etc., leicht zu Abwägungsfragen der Einzelfallbetrachtung.
- Die Generalisierungsfeindlichkeit der gesamthaften Einzelfallbeurteilung durch lokale Behörden nach den jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen verhindere eine harmonisierende Konkretisierung des Vorsorgegrundsatzes und fördere damit die Wettbewerbsungleichheit (Ermöglichung von Lage-Renten und Umweltdumping).
- Eine holistische Beurteilung sei nur begrenzt nachprüfbar.
- Können materielle Anforderungen nicht mehr verbindlich formuliert werden, so gäbe es nur noch den Versuch, diese durch Verfahrensregeln zu ersetzen <sup>5)</sup>.

Für eine vollständige Gesamtschau könne nach Masing <sup>6)</sup> das Recht verbindliche Maßstäbe nicht mehr vorgeben und werde überfordert. Es komme zu einer „inhaltlichen Entleerung des Umweltrechts“.

5) Die hier angeführten Kritikpunkte folgen im wesentlichen – aber nicht in ihrem Wortlaut – den entsprechenden Ausführungen von Masing a.a.O.

6) Masing, a.a.O.

Doch die quantitative Zunahme von umweltspezifischen Vorschriften im Fachrecht, die Mehrung von Überschneidungen und der Verlust an Eindeutigkeit, sowie der Vollzug durch mehrere Behörden in mehreren Verfahren wird zum Problem und mehrt die Stimmen, die nach Integration des Umweltrechts rufen.<sup>7)</sup>

In dem Anspruch der Überwindung eines sektoralen bzw. medialen Umweltschutzes zugunsten eines integrativen Ansatzes waren sich zunächst alle einig.<sup>8)</sup>

Noch immer ist der darauf abzielende Begriff des „Integrativen Umweltrechts“ positiv wertgeladen.<sup>9)</sup>

Doch oft wurde und wird dabei übersehen, daß das integrative Konzept, mit dem das Ziel verfolgt wird, nur für die Umwelt in ihrer Gesamtheit („insgesamt“) ein hohes Schutzniveau zu erreichen, nicht aber unbedingt die Emissionen in Luft, Wasser oder Boden isoliert zu minimieren, mit dem Vorsorgegebot des Art. 130r Abs. 2, Umweltbeeinträchtigungen „mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen“ leicht in Widerspruch geraten kann.

Bei einer genaueren Betrachtung des Verhältnisses der Richtlinieregelung zu einem dem Vorsorgegrundsatz im Sinne des Art. 130r Abs. 2 EG-V verpflichteten Betriebsanlagenrecht, das deshalb neben dem Schutz der Menschen und der Schutzgüter der Umwelt nach deren Schutzbedürfnissen (also neben Umweltqualitätsstandards, Immissionsgrenzwerten) vorrangig jedenfalls am Ursprung der Umweltbeeinträchtigung auch eine Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik verlangt, wird sich das integrative Konzept als die eigentliche Herausforderung herausstellen.<sup>10)</sup>

7) Di Fabio, a.a.O. Seite 331

8) „In diesem Punkt ist geradezu ein Wettstreit um die Vorreiterrolle entbrannt“. So Koch/Jankowski; Die IVU-Richtlinie: Umsturz im deutschen Anlagengenehmigungsrecht? Zeitschrift für Umweltrecht 2/98.

9) „Das heißt vordergründig zunächst: Es empfiehlt sich nicht, dagegen zu sein“. Di Fabio a.a.O. S 337

10) Koch/Jankowski a.a.O.

Man wird trachten müssen, die IVU-Richtlinie so zu interpretieren, umzusetzen und anzuwenden, daß sie nicht in Widerspruch zu den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung gerät und der Grundsatz „Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen“, nicht verletzt wird.

Eine solche Gefahr droht vor allem wegen des weitgehenden Verzichts der Richtlinie auf eine Konkretisierung des Vorsorgegebots<sup>11)</sup> und wegen der Relativierung des Vorsorgegrundsatzes durch den Zwang zur Berücksichtigung des „Kosten/Nutzen-Verhältnisses“, der „vertretbaren Bedingungen für den Betreiber“, des „jeweiligen geographischen Standorts“ und der „jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen“.<sup>12)</sup>

Nur wenn sich (insbesondere aufgrund des im Art. 16 vorgesehenen Informationsaustausches über die besten verfügbaren Techniken) herausgestellt hat, daß die Gemeinschaft tätig werden muß, hat der Rat auf Vorschlag der Kommission gemeinschaftliche Emissionsgrenzwerte festzusetzen (Art. 18 Abs. 1 IVU-RL). Die Kommission hat allerdings schon in der Vergangenheit erkennen lassen, daß sie nicht die Absicht hat, Emissionsgrenzwerte vorzuschlagen. Wenn sich aber herausstellt, daß die Gemeinschaft tätig werden muß, insbesondere um Wettbewerbsungleichheiten zu beseitigen oder ein Umweltdumping zu bekämpfen und die Kommission dennoch die notwendige Beschlußfassung unterlassen sollte, so könnte geprüft werden, ob darin eine Verletzung des EG-Vertrags zu sehen ist. In diesem Fall könnten die Mitgliedstaaten, der Rat oder das Europäische Parlament gem. Art. 175 EG-V beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.

Das Europäische Parlament hatte bereits in seiner Stellungnahme (ABl. 1995 Nr. C 18) an Artikel 130r Abs. 2 EG-V erinnert und gemeinschaftliche Emissionsgrenzwerte verlangt.

11) Der „Verzicht auf materielle Standards“ (Epiney) oder die „Abwesenheit von Emissionsgrenzwerten“, „die materielle Askese“ wurde in Übereinstimmung mit der Literatur (Di Fabio) auch von mehreren Vortragenden der hier besprochenen Veranstaltungen, insbesondere von Böhm-Amtmann kritisiert.

12) Zur Relativierung des Vorsorgegrundsatzes auch Schäfer, E.; Neuerungen des europäischen Umweltrechts und Probleme ihrer Umsetzung. Vortrag im Rahmen der Österreichischen Umweltrechtstage 1997, Schriftenreihe des österreichischen Wasser und Abfallwirtschaftsverbandes; Umweltrecht zwischen Gemeinschaftsrecht und Deregulierung, Umweltrechtstage 1997, Österr. Normungsinstitut, Heinestr. 38, A.1020 Wien.

Dem integrativen Konzept mit dem Ziel eines hohen „Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt“ entspricht es, daß nach der IVU-Richtlinie eher Umweltqualitätsziele „Vorrang“ haben und nicht technische Maßnahmen (einschließlich von Sekundärmaßnahmen, also end-of-pipe-Technologien) zur vorsorgenden Minderung von Emissionen.<sup>13)</sup>

Die maßgebliche Frontstellung des integrierten Konzepts richtet sich gegen das Ungenügen des medialen und sektoralen Umweltschutzes. Doch hinter dem Schlüsselbegriff oder Schlagwort des „Integrativen Umweltrechts“ verbirgt sich mehr. Es geht um eine fundamentale Weichenstellung in der Entwicklung des Umweltrechts. Das politische Ambiente, in dem Begriffe wie integrativer Umweltschutz und Nachhaltigkeit zirkulieren, ist geprägt durch das Zurücktreten der Belange des Umweltschutzes ins Glied vieler anderer politischer Zielsetzungen.<sup>14)</sup>

- 13) Wird allein eine Qualitätsnorm zur Richtschnur des Immissionsschutzes, z.B. der Luftreinhaltung, gemacht, so führt das zwangsläufig dazu, daß Betriebsanlagen in weniger belasteten Gebieten oder in Gebieten mit günstigen klimatischen Bedingungen für eine rasche weiträumige Verteilung der Schadstoffe mehr Luftschadstoffe emittieren dürfen und mit an sich vermeidbaren Emissionen die Luft bis zu den Belastungsgrenzen (Qualitätsnormen) belasten können.

Eine solche Regelung ist nicht wettbewerbsneutral. Sie begünstigt die Unternehmen in wenig vorbelasteten Gebieten und in klimatisch günstigen Gebieten und verschafft ihnen eine „Lage-Rente“.

Bestehende Anlagen vergeuden auf diese Weise mit veralteten Technologien und fehlenden Umweltschutzeinrichtungen die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen Energie, Luft und Wasser. Überdies tragen sie damit unverhältnismäßig zur globalen Umweltverschmutzung bei.

Veraltete Technologien und fehlende Umweltschutzeinrichtungen werden bei einem solchen Konzept solange hingenommen, als Emittenten wegen ihrer günstigen geographischen Lage die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (in ihrem lokalen oder regionalen Geltungsbereich) nicht gänzlich unmöglich machen. Zu den fehlenden Umweltschutzeinrichtungen sind auch sektorale „end-of-pipe-Technologien“ zu zählen, die für den vorsorgenden Umweltschutz solange unentbehrlich sind, als sie nicht durch verbesserte Primärtechnologien wirksam ersetzt oder in ihrer Wirkung übertroffen werden. Bei veralteten Technologien kann zur Emissionsminderung auf die „end-of-pipe-Technologie“ keinesfalls verzichtet werden. Überdies fordert eine bloß auf die Einhaltung von Belastbarkeitsgrenzen ausgerichtete Regelung geradedazu auf, komparative Kostenvorteile zu nutzen, was auch ein Beweggrund für die Auslagerung von Produktionen in Gebiete sein könnte, in denen noch Belastbarkeitsreserven vorhanden sind. Die Folge wäre schließlich, daß anstelle einer Reduktion der Umweltbelastungen nur deren gleichmäßigere Verteilung erfolgen würde.

Diese Gefahr ist zwar dadurch gemildert worden, daß die von der Kommission ursprünglich vorgesehene Escape-Klausel, die im Einzelfall einen Verzicht auf eine Emissionsbegrenzung nach den besten verfügbaren Techniken ermöglicht hätte, nicht beschlossen wurde. Doch gebannt ist die Gefahr der Aushöhlung des Vorsorgegrundsatzes noch keineswegs.

Für Österreich als Fremdenverkehrsland mit „Belastungsreserven“ und als Nachbar beitragswerbender Staaten mit einer Vergangenheit, in der Ökonomie Vorrang vor Ökologie hatte, wäre eine Schwächung des Vorsorgegrundsatzes besonders nachteilig. Im Hinblick auf die beträchtlichen Luftschadstoff-Importe Österreichs aus seinen Nachbarländern, besteht hier ein besonderes Interesse daran, auch dort die Emissionen an ihrem Ursprung nach den besten verfügbaren Techniken zu mindern.

14) Di Fabio a.a.O.

#### **4. Substantielle Zurücknahme des reinen integrativen Konzepts in der beschlossenen IVU-Richtlinie**

Die zunehmende Kritik am „reinen“ integrativen umweltpolitischen Konzept schlägt auch auf die „kompromißlerische“ Konzeption der IVU-Richtlinie durch, obwohl in dieser Richtlinie manch denkbarer oder ursprünglich vorgesehener integrativer Ansatz, der geeignet gewesen wäre, erreichte sektorale Vorsorgestandards in Mitgliedstaaten zu eliminieren, zurückgenommen wurde.

Die IVU-Richtlinie in der geltenden Fassung ist ein Ergebnis von unvermeidlichen Kompromissen. Demgemäß wurde auch Einwänden gegen die Relativierung von Vorsorgestandards unter Berufung auf das gesamtheitliche Konzept wenigstens teilweise Rechnung getragen. Abgewendet konnten insbesondere die zunächst vorgesehene „Escape-Klausel“ und der absolute Vorrang von Umweltqualitätsanforderungen werden. Danach sollte die zuständige Behörde auf eine Emissionsbegrenzung nach dem Maßstab der besten verfügbaren Technik verzichten können, wenn im Einzelfall die einschlägigen Umweltqualitätsnormen schon durch geringere Anforderungen erfüllbar gewesen wären.

#### **5. Die Bedeutung der IVU-Richtlinie**

Trotz aller Kritik am Konzept des integrativen Umweltrechts an sich und auch an der IVU-Richtlinie selbst, steht deren „überragende Bedeutung“ für die künftige Entwicklung des europäischen Umweltrechts anscheinend außer Streit. Daß aber tatsächlich Einigkeit über die Bedeutung der Richtlinie besteht, ist eher zu bezweifeln. Unbestritten ist jedenfalls, daß die Bedeutung der RL vor allem auf das integrative Konzept zurückzuführen ist, von dem die Richtlinie getragen wird.

Doch weil die Erwartungen, die an das integrative Konzept geknüpft werden, unterschiedlich sind, besteht auch keine Einigkeit über das Ausmaß der Bedeutung der IVU-Richtlinie und darüber, worin ihre Bedeutung liegt. Demgemäß bestehen auch unterschiedliche Vorstellungen über Art und Ausmaß des Umsetzungsbedarfs.

Vielfach sind die Erwartungen und Umsetzungsbestrebungen noch stark vom britischen Vorbild und vom ursprünglichen Richtlinienvorschlag der Kommission geprägt, der dem integrativem Konzept in seiner reinen Form (mit möglichen negativen Auswirkungen auf die schon erreichten Vorsorgestandards) noch stärker verpflichtet war als die geltende Fassung.<sup>15)</sup>

Besonders die ganzheitliche Tendenz, in die umweltbezogene Gesamtabwägung auch die ökonomischen Belange, insbesondere die Kostenoptimierung nach dem ökonomischen Prinzip, mit aufzunehmen, prägen noch immer stark die Ansichten über Bedeutung und Umsetzungsbedarf der Richtlinie. Die scheinbare Einigkeit, die hinsichtlich der „überragenden Bedeutung der Richtlinie“ besteht, täuscht. Bei näherem Hinsehen besteht über die Bedeutung der Richtlinie und deren Umsetzungsbedarf überhaupt keine Einigkeit. Davon wird man auch ausgehen müssen, wenn hier zur Beleuchtung der Bedeutung der IVU-RL einige Zitate aus der Literatur, vor allem aber Zitate von Vortragenden der besprochenen Veranstaltungen angeführt werden:

„Aus den intensiven Beschäftigungen mit der IVU-RL schon in frühen Stadien des Rechtsetzungsverfahrens und aus dem direkten Bezug zum Fünften Umweltprogramm ergibt sich ohne weiteres die enorme Bedeutung der IVU-RL. Sie wird im Laufe der Zeit (wenn die Durchführungsvorschriften und „Tochter“-Richtlinien erlassen sind, vgl. Art. 18 Abs. 2 – gemeinschaftliche Emissionsgrenzwerte – und Art. 20 Abs. 3 dritter Unterabsatz-Anpassungsmaßnahmen -) die Schnittstelle zwischen Industrie und Umwelt in ganz Europa zu überwinden helfen“.<sup>16)</sup>

„Die neue IVU-Richtlinie soll in allen EU-Staaten ein einheitliches Genehmigungsverfahren bringen. Sie hat einige Besonderheiten, die erheblich vom bisherigen Ordnungsrecht in Deutschland abweichen ... . Es werden bewußt keine EU-weiten

15) So erinnert z.B. die sogenannte „Öffnungsklausel“ im § V 5 Abs. 3 des Arbeitsentwurfes für ein Umweltgesetzbuch – Erstes Buch an die abgewehrte „Escape-Klausel“.

16) Becker, B.; Einführung in Inhalt, Bedeutung und Probleme der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates der Europäischen Union vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 9/1997, Carl Heymanns Verlag

Grenzwerte für die Emissionen festgelegt. Der Genehmigungsbeamte muß vielmehr im Einzelfall die Genehmigungsgrenzwerte festlegen. Diese müssen insbesondere die geographischen und örtlichen sowie die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Anlage berücksichtigen, um eine für die Umwelt insgesamt günstige Lösung zu erreichen“.<sup>17)</sup>

„Ob die Richtlinie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt, wird sich erst nach mehrjähriger Genehmigungspraxis erweisen“.<sup>18)</sup>

„Diese Richtlinien“ (IVU- und UVP-Änderungs-Richtlinien) „wirken über Verfahrensvorschriften. Obwohl beide Richtlinien mittels eines einzigen Verfahrens umgesetzt werden dürfen, ist der Ansatz des Vereinigten Königreichs, sie separat zu behandeln; im Rahmen von schon bestehenden nationalen Verfahren.“<sup>19)</sup>

„Der Richtlinie entsprechend ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, rechtlich, inhaltlich und organisatorisch ein Genehmigungssystem aufzubauen, das den Anforderungen der Richtlinie entspricht. ... Die IVU-Richtlinie gibt inhaltliche Prinzipien vor, die für die nächsten Jahre, wenn nicht Jahrzehnte das Anlagenzulassungsrecht und die Genehmigungspraxis prägen werden“.<sup>20)</sup>

17) Hezel, C.; Konkretisierung materiell-rechtlicher Anforderungen der IVU-Richtlinie durch untergesetzliche Regelwerke (Art. 16, 18 IVU-RL) sowie damit zusammenhängende Aktivitäten (IMPEL, Umweltaudit), Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht.

18) Schnabl, G.; Die Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (96/61/EG), Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht. Schnabl, Europäische Kommission, Generaldirektion fügte dem hier wiedergegebenen Zitat noch hinzu, daß aus der Sicht der Kommission für den Erfolg der RL vor allem die Qualität der BREFs und ihre Verbreitung und Verfügbarkeit bei Industrie und Behörden bedeutend sein werden. Von gemeinschaftsweiten Emissionsgrenzwerten war in diesem Zusammenhang nicht die Rede.

19) Braun, Ch.; Die Umsetzung der IVU- und UVP-Änderungs-Richtlinien in Großbritannien; Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche.

20) Zierock, H.; Die Umsetzung des Artikels 16 Abs. 2 der EG-IVU-Richtlinie auf internationaler und nationaler Ebene; Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche.

„Die Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung hat die Begriffsbildung des integrativen Umweltschutzes endgültig vom Programmatischen ins rechtlich Verbindliche gehoben. Anders als noch die Richtlinie 84/360/EWG zur Bekämpfung der Luftverunreinigungen durch Industrieanlagen und anders als das deutsche Bundes-Immissionsschutzgesetz überschreitet die IVU-Richtlinie einen spezifisch medialen Schutzansatz.“<sup>21)</sup>

Die hier wiedergegebenen Zitate über die Bedeutung der IVU-Richtlinie spiegeln die unterschiedlichen Auffassungen über deren Schutzfunktion und Wirkungsweise wider.

Die ökonomische Bedeutung der IVU-Richtlinie manifestiert sich einerseits in der Definition der Umweltleistung, die vom Betreiber einer der Richtlinie unterliegenden Anlage gefordert wird und andererseits in der Einbeziehung ökonomischer Belange in die Anlagengenehmigung und Anlagenüberwachung.

Die geforderte Umweltleistung, insbesondere die Vorsorgemaßnahmen durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken (Artikel 3, Buchstabe a) wird durch die extrem einschränkende Definition der Verfügbarkeit der Techniken gegenüber dem in Deutschland und Österreich geltenden Recht aber auch gegenüber der Richtlinie 84/360/EWG zur Bekämpfung der Luftverunreinigungen durch Industrieanlagen stark reduziert. Unter „Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses“ wird die Anwendung von Techniken zur Emissionsminderung nur verlangt, „sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind“. Als „beste“ Techniken gelten nur solche, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die „Umwelt insgesamt“ sind. Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken sind die im Anhang IV angeführten zwölf Punkte besonders zu berücksichtigen. Zu diesen Punkten gehört – unter Berücksichtigung der sich aus einer Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens – insbesondere der „Einsatz abfallarmer Technologien“, die „für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit“, der „Verbrauch an Rohstoffen“, sowie die „Energieeffizienz“,

21) Di Fabio, a.a.O.

wobei es denkbar wäre, den Verbrauch an Rohstoffen und Energie am weit entfernten Ort der Gewinnung mit den Emissionsminderungsmaßnahmen am Standort der Anlage in einer bilanzierenden Gesamtbeurteilung aufzurechnen und so gegen den Einsatz von energieverzehrenden end-of-pipe-Technologien ins Treffen zu führen.

Dagegen bestimmt Artikel 4 der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG daß die Genehmigung nur erteilt werden darf, „wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, daß alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung einschließlich des Einsatzes der besten Technologie getroffen worden sind, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht“.

Die in der IVU-Richtlinie vorgesehene Einschränkung der Anwendung der besten verfügbaren Technik durch einen großen definitorischen Aufwand zur restriktiven Festlegung des Begriffes „beste verfügbare Techniken“ ist geeignet, die ökonomische Umweltleistung der Betreiber von Industrie-Anlagen beträchtlich zu mindern.<sup>22)</sup>

Die Folgen der Einbeziehung von ökonomischen Belangen, wie „abfallarme Technologie“, „Verbrauch an Rohstoffen“ sowie „Energieeffizienz“ in die Genehmigungsentscheidung über Immissionsschutz lassen sich weder umweltpolitisch noch ökonomisch prognostizieren und bilanzieren, da ökologische Voranschläge und Bilanzen ebenso wie betriebswirtschaftliche das Vorhandensein von gemeinsamen Verrechnungseinheiten voraussetzen, die es aber nicht gibt.

Zusammenfassend kann sohin die ökonomische Bedeutung der IVU-Richtlinie in einer finanziellen Entlastung der Anlagenbetreiber durch Verringerung der bisher geforderten sektoralen Umwelt-Vorsorgeleistungen gesehen werden.

22) Man könnte auch sagen, daß es sich dabei um Kostenoptimierung zu Lasten des vorsorgenden Umweltschutzes handelt.

## 6. Stand der Technik und beste verfügbare Techniken

Nicht zu bestreiten ist, daß nach den Definitionen des Standes der Technik als Maßstab für die Emissionsbegrenzung in Deutschland und Österreich mehr vorsorgender Umweltschutz, also ein höherer Vorsorgestandard, verlangt wird und auch schon durchgesetzt wurde als nach der Definition der besten verfügbaren Techniken in der IVU-Richtlinie zu erwarten ist. Oder mit anderen Worten: Der in Deutschland und Österreich geltende Maßstab für die vorsorgende Emissionsbegrenzung ist von vornherein wesentlich strenger als der in der IVU-Richtlinie vorgegebene Vorsorgemaßstab, der überdies auch noch durch die im Artikel 9 Abs. 4 vorgesehene Berücksichtigung des geographischen Standorts und der örtlichen Umweltbedingungen zusätzlich relativiert wird.

Insbesondere ist die Anwendung des Standes der Technik in Deutschland und Österreich zwar dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterworfen aber nicht von „vertretbaren Bedingungen für den Betreiber“ abhängig. Auch eine Berücksichtigung widerstreitender ökonomischer Interessen, wie etwa die Kostenoptimierung des Energieeinsatzes oder die für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit, finden derzeit bei der Anwendung des Standes der Technik zur Minderung der Emissionen ebensowenig Berücksichtigung wie andere Abwägungen von Kosten und Nutzen.

Das wirft die Frage auf, ob die in Deutschland und Österreich geltenden Definitionen für den „Stand der Technik“ als Maßstab für die Emissionsbegrenzung und damit die erreichten Vorsorgestandards aufrechterhalten werden dürfen oder ob der weniger strenge Maßstab für die Emissionsbegrenzung der IVU-Richtlinie zu übernehmen und damit das erreichte Vorsorgeniveau abzubauen ist.

Für eine Beibehaltung des strengeren Maßstabes für die Emissionsbegrenzung spricht, daß die IVU-Richtlinie auf Artikel 130s EG-V gestützt ist und damit gemäß Artikel 130t die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran gehindert sind, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die IVU-Richtlinie ein neues integriertes Konzept mit dem Ziel verfolgt, „Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und, wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen“.

Die Beibehaltung eines strengerer Maßstabes, der besser geeignet ist, Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft „soweit wie möglich zu vermeiden“ wird daher nur dann als zulässig angesehen werden können, wenn sichergestellt wird, daß damit auch ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

Die Legaldefinition des Standes der Technik im Arbeitsentwurf für ein Umweltgesetzbuch – Erstes Buch (§ A 6 Nr. 8) ist nicht deckungsgleich mit der Formulierung des BAT-Standards der IVU-RL.

## **7. Die wesentlichen integrativen Bestimmungen der IVU-Richtlinie**

Mit den Bestimmungen der IVU-Richtlinie, die das „integrierte Konzept“ (Erwägung 8) umsetzen, befaßten sich insbesondere die hier besprochenen Vorträge von Epiney<sup>23)</sup>, Schnabl<sup>24)</sup>, Böhm-Amtmann<sup>25)</sup>, Zierock<sup>26)</sup> und Hezel<sup>27)</sup>.

23) Epiney, A.; Integrierter Umweltschutz im Anlagengenehmigungsrecht – zur Umsetzung der IVU-Richtlinie, Vortrag im Rahmen des Symposiums der Universität Hamburg, 2. Juni 1998.

24) Schnabl, G.; Die Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (96/61/EG), Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht, 17.-19. Juni 1998, Institut für Europarecht, Universität Osnabrück.

25) Böhm-Amtmann, E.; Konkretisierung der materiell-rechtlichen Anforderungen der IVU-Richtlinie durch untergesetzliche Regelwerke (Art. 16, 18 IVU-RL) sowie damit zusammenhängende Aktivitäten (IMPEL, Umweltaudit), Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht, 17.-19. Juni 1998, Institut für Europarecht der Universität Osnabrück.

26) Zierock, KH.; Vortrag mit demselben Titel und im selben Rahmen wie unter Anmerkung 25) angeführt.

27) Hezel, C.; Vortrag mit demselben Titel und im selben Rahmen wie unter Anmerkung 25) angeführt.

In der neueren Literatur finden sich Darstellungen der integrativen Bestimmungen der IVU-Richtlinie insbesondere bei Becker <sup>28)</sup>, Dolde <sup>29)</sup>, Koch/Jankowski <sup>30)</sup>, Di Fabio <sup>31)</sup>, Epiney <sup>32)</sup> und Masing <sup>33)</sup>.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden an dieser Stelle einige der wichtigsten Bestimmungen der IVU-Richtlinie, mit denen das integrierte Konzept umgesetzt werden soll, angeführt:

Artikel 1 (Zweck und Geltungsbereich):

„Diese Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten Tätigkeiten. Sie sieht Maßnahmen zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen aus den genannten Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden – darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen – vor, um unbeschadet der Richtlinie 85/337/EWG sowie der sonstigen Gemeinschaftsbestimmungen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen“.

Artikel 2 Nr. 2:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck“ ...

28) Becker, B.; a.a.O.

29) Dolde, KI-P.; Die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL)-Auswirkungen auf das deutsche Umweltrecht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 4/1997 Seiten 313-320.

30) Koch, H-J.; Jankowski, K.; a.a.O.

31) Di Fabio, U.; a.a.O.

32) Masing, J.; a.a.O.

33) Epiney, A.; Umweltrecht in der Europäischen Union, Carl Heymanns Verlag 1997

2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können.<sup>34) 35)</sup>

#### Artikel 2 Nr. 11:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck“ ...

11. „beste verfügbare Techniken“ den „effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern“.

#### Artikel 3 (Allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber):

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständigen Behörden sich vergewissern, daß die Anlage so betrieben wird, daß

- a) alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden;

33) Zum Vergleich der integrative Ansatz der österreichischen Gewerbeordnung, die auf das Kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859 zurückgeht. Gemäß § 74 GwO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen „nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie... geeignet sind, 1. das Leben oder die Gesundheit... der Nachbarn oder... das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden... 2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise zu belästigen“.

34) Schäfer, E.; Die Gewerbeordnung als Umweltschutzgesetz, Gesundheit und Umweltschutz, Heft 2/1984, Hrsg. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen.

- b) keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;
- c) Die Entstehung von Abfällen entsprechend der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle vermieden wird; andernfalls werden sie verwertet oder, falls dies auch technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind;
- d) Energie effizient verwendet wird;
- e) die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- f) bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.“

#### Artikel 6 (Genehmigungsantrag)

„ (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ein Genehmigungsantrag an eine zuständige Behörde eine Beschreibung von folgendem erhält:

- Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten;
- Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;
- Quellen der Emissionen aus der Anlage;
- Zustand des Anlagengeländes;
- Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;

#### Die wesentlichen integrativen Bestimmungen der IVU-RL

- vorgesehene Technologien und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben;
- erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle;
- sonstige vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber gemäß Artikel 3;
- vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt.

Der Genehmigungsantrag muß ferner eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den obenstehenden Gedankenstrichen genannten Angaben erhalten.“

#### Artikel 7 (Integriertes Konzept bei der Erteilung der Genehmigung):

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken, um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen.“

Eine Reduktion mehrerer Genehmigungsverfahren oder eine Entscheidungskonzentration bei nur einer Behörde verlangt die IVU-Richtlinie nicht.

#### Artikel 8 (Entscheidungen)

„Unbeschadet sonstiger Anforderungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Vorschriften erteilt die zuständige Behörde eine Genehmigung mit Auflagen, die sicherstellen, daß die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, ist dies nicht der Fall, lehnt sie die Genehmigung ab.“

In den neu erteilten oder geänderten Genehmigungen sind die für den Schutz von Luft, Wasser und Boden im Sinne dieser Richtlinie vorgesehenen Vorkehrungen anzugeben."

#### Artikel 9 (Genehmigungsauflagen)

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die zur Erfüllung der in Artikel 3 und 10 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind, um durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen.“<sup>36)</sup>

„(3) Die Genehmigung muß Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, namentlich die Schadstoffe der Liste in Anhang III, enthalten, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes (Wasser, Luft, Boden) in relevanter Menge emittiert werden können. Erforderlichenfalls enthält die Genehmigung geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle. Gegebenenfalls können die Grenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden.“

„(8) Unbeschadet der Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens im Sinne dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen für bestimmte Kategorien von Anlagen in Form von allgemeinen bindenden Vorschriften statt in Genehmigungsauflagen festlegen, sofern dabei ein integriertes Konzept und ein gleichwertiges hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet werden.“

36) Begründet diese Bestimmung auch die Verpflichtung zur Erteilung von Auflagen zur Vermeidung oder Verminderung von Lärm? Oder umfaßt das integrierte Konzept nur den Schutz von Luft, Wasser und Boden?

Artikel 13 (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde)

„ (1) die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsaufgaben regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen.

(2) Die Überprüfung wird auf jeden Fall vorgenommen, wenn

- die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, daß die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen;
- wesentliche Veränderungen in den besten verfügbaren Techniken.....“

Anhang IV:

„ Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken, ... ist ... zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologien;
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle.....;
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz;
10. Die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern....“.

## 8. Die Kritik an der IVU-Richtlinie

Die Kritik an der IVU-Richtlinie richtet sich weniger gegen die hier eben zitierten Bestimmungen, mit denen das integrierte Konzept umgesetzt werden soll. Im Zentrum der Kritik steht vielmehr die Relativierung des Vorsorgegrundsatzes durch die Definition der „besten verfügbaren Techniken“ im Artikel 2 in Verbindung mit den im Anhang IV angeführten Punkten, weil damit die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu vorsorgender Minderung von Emissionen schon per definitionem wesentlich eingeschränkt und insbesondere davon abhängig gemacht wird, daß diese Techniken „zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind.“

Eine weitere drastische Relativierung des Vorsorgegrundsatzes wird in der Vorschrift des Art 9 Abs 4 gesehen, wonach bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten der „geographische Standort“ der Anlage und „die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen“ zu berücksichtigen sind.

Zur Schwächung der Anwendung des Vorsorgegrundsatzes gehört schließlich der auch im Rahmen der hier besprochenen Veranstaltungen mehrfach kritisierte Verzicht auf materielle Standards. Dabei war von der „Abwesenheit von Emissionsgrenzwerten“ und von „materieller Askese“ die Rede.

Kritisiert wurde auch, daß es für die Einhaltung der im Artikel 3 normierten „Grundpflichten der Betreiber“ ausreicht, „wenn die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Genehmigungsaufgaben die in diesem Artikel angeführten allgemeinen Prinzipien „berücksichtigen.“

Das ist übrigens eine von vielen Bestimmungen der IVU-Richtlinie, die eine Berücksichtigung verlangen.

Böhm-Amtmann sprach im Zusammenhang mit der Einleitung des Art. 3 von einem merkwürdigen Periodensystem an verfremdenden Verben ( „treffen Vorkehrungen.....sich vergewissern.... so betreiben, daß“) und im Zusammenhang mit dem

häufigen Gebrauch des Wortes „berücksichtigen“ von einer „schon manisch anmutenden Technik der Berücksichtigungs-Klauseln.“

Insgesamt machte Böhm-Amtmann der IVU-Richtlinie den Vorwurf, keine klare Logik im normativen Aufbau zu haben.

Auch in der schon mehrfach zitierten neueren Literatur findet sich Kritik an der Richtlinie, die als Produkt von Kompromissen wohl nicht den Anspruch erheben kann, ein widerspruchsfreies, klar verständliches und knapp (also ohne unnötige Weitschweifigkeit) formuliertes legislatives Meisterwerk zu sein.

## **9. Diskussion der Kritik an der IVU-Richtlinie**

Unmittelbar nach den sehr kritischen Ausführungen über die IVU-Richtlinie, die von Böhm-Amtmann vorgetragen wurden, meldete sich G. Schnabl (Europäische Kommission, Generaldirektion XI – Umwelt) zu Wort: „Wäre die IVU-Richtlinie ein Lebewesen, so wäre es jetzt mausetot.“ Doch sie sei ein Papier, eine geltende Richtlinie, die umgesetzt und angewendet werden müsse.

Böhm-Amtmann erwiderte prompt, daß sie die Richtlinie nicht killen sondern analysieren und interpretieren wolle, was Voraussetzung für eine vernünftige Umsetzung und Anwendung sei.

Dieser Argumentation von Böhm-Amtmann wird man sich nicht verschließen können. Es wäre bedauerlich, wenn berechtigte Kritik nicht in absehbarer Zeit zu Verbesserungen führen könnte.

Unbefriedigend ist es z.B., wenn die Ergebnisse des Workshops „Integrierte Bewertung medienübergreifender Aspekte“, Berlin Februar 1998<sup>37)</sup> zwar Gegenstand einer Diskussion im „Information Exchange Forum“ (IEF) war, es aber als verfrüht erachtet wird, die in den laufenden BAT-Arbeiten derzeit angewandte Methode (überwiegend qualitative Beratung) zu verändern.<sup>38)</sup>

Auch die Prognose, daß sich erst nach mehrjähriger Genehmigungspraxis erweisen werde, ob die Richtlinie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt<sup>39)</sup> ist wenig ermutigend, wenn sich schon bei der Umsetzung der Richtlinie erhebliche Auffassungsunterschiede zeigen und schon jetzt begründete Zweifel an einer zu erwartenden Harmonisierung der Vorsorgestandards auf Gemeinschaftsebene bestehen.

Schon eine authentische Interpretation der Richtlinie, die übertriebene angebliche Umsetzungserfordernisse zurechtrückt, könnte für eine harmonisierende Umsetzung hilfreich sein. Insbesondere sollte dagegen vorgebeugt werden, daß die Richtlinie unter Berufung auf das integrierte Konzept in einen Gegensatz zum Vorsorgegrundsatz des Art. 130r Abs. 2 EG-V gebracht wird und erreichte sektorale Vorsorgestandards zurückgenommen werden.

37) Schindler, J.; Integrierte Bewertung medienübergreifender Aspekte, EU-Workshop, Berichte, BE-114, Umweltbundesamt, Wien, Mai 1998.

38) Zierock, K-H; die Umsetzung des Artikels 16 Abs 2 der EG-IVU-Richtlinie auf internationaler und nationaler Ebene, Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht 17.-19. Juni 1998.

39) Schnabl, G., Die Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (96/61/EG), Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht, 17.-19. Juni 1998.

## 10. Umsetzungsbedarf und angebliche Umsetzungserfordernisse der IVU-Richtlinie

Im Lichte der Ausführungen von Braun <sup>40)</sup> muß vorweg die Frage aufgeworfen werden, ob alle Mitgliedstaaten davon ausgehen, daß ihnen die IVU-Richtlinie die Aufgabe stellt, „rechtlich, inhaltlich und organisatorisch ein Genehmigungssystem aufzubauen, das den Anforderungen der Richtlinie entspricht“ <sup>41)</sup> und ob die Mitgliedstaaten dabei ähnliche Anforderungen als bestehend annehmen.

In Deutschland wird häufig die Meinung vertreten, die IVU-Richtlinie gehe von einem medienübergreifenden Emissionsbegriff <sup>42)</sup> aus und verlange die Festlegung „medienübergreifender“, „integrativer“ <sup>43)</sup> oder „übermedialer“ Emissionsgrenzwerte, die in jedem Einzelfall von der Genehmigungsbehörde <sup>44)</sup> festzulegen wären.

Die Ansicht, daß Emissionsgrenzwerte medienübergreifend festgelegt werden müßten, stützt sich auf die Bestimmung des Artikel 9 Abs 3 der IVU-Richtlinie.

Danach muß die Genehmigung Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe enthalten, „die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr der Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes (Wasser, Luft, Boden) in relevanter Menge emittiert werden können.

40) Braun, Ch.: Die Umsetzung der IVU- und UVP-Änderungsrichtlinie in Großbritannien, Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht.

41) Zierock, K-H., Die Umsetzung des Artikels 16 Abs 2 der EG-IVU-Richtlinie auf internationaler und nationaler Ebene, Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht.

42) Wasielewski, A.; Vorhabengenehmigung im Lichte der Umsetzung der IVU-Richtlinie, Vortrag im Rahmen des Seminars „Aktuelle Fragen der Anlagenzulassung“ UTECH Berlin 1998, 19. Februar 1998, Umweltbundesamt in Wien, Berichte BE-120, Mai 1998.

43) Di Fabio, a.a.O. und Böhm-Amtmann a.a.O.

44) Hezel, C., a.a. O.

„Die Emissionsgrenzwerte können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen, insbesondere für die im Anhang III genannten, festgelegt werden.“ (Art 2 Nr 6 der IVU-Richtlinie). Abs 8 des Artikels 9 bestimmt, ausdrücklich, daß die Mitgliedstaaten „bestimmte Anforderungen für bestimmte Kategorien von Anlagen in Form von allgemeinen bindenden Vorschriften statt in Genehmigungsaufgaben festlegen können, sofern dabei ein integriertes Konzept und ein gleichwertiges hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet werden.

Aus Art. 2 Nr. 6 und Art. 9 Abs 8 in Verbindung mit Absatz 3 ist damit zunächst aus der IVU-Richtlinie abzuleiten, daß Emissionsgrenzwerte nicht unbedingt in jedem Einzelfall von der Genehmigungsbehörde festzulegen sind. Sofern bei der Festlegung ein integriertes Konzept und ein gleichwertiges hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird, können Emissionsgrenzwerte auch mit Rechtsverordnung erlassen werden.

Der Forderung nach Gewährleistung eines integrativen Konzepts und eines gleichwertigen hohen Schutzniveaus für die Umwelt wird entsprochen sein, wenn bei der Festlegung der generellen Emissionsgrenzwerte die „Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes (Wasser, Luft, Boden) „Berücksichtigung“ findet. Eine solche „Berücksichtigung“ wird die Festlegung von Emissionsgrenzwerten ausschließen, deren Einhaltung technische Maßnahmen erfordert, die ein anderes Medium in technisch unbeherrschbarer Weise so stark belasten, daß bei „Berücksichtigung“ der im Anhang IV angeführten Punkte, insbesondere des Punktes 10, die Festlegung eines solchen Grenzwertes gegen Artikel 9 Abs 3 verstoßen würde.

Bei der Festlegung eines Emissionsgrenzwertes, der nur mit Hilfe technischer Sekundärmaßnahmen (end-of-pipe-Technologien) einhaltbar ist, wird man grundsätzlich davon ausgehen können, daß dem Gebot der „Berücksichtigung“ einer Verlagerung dann entsprochen ist, wenn eine solche Verlagerung ihrerseits nach der besten verfügbaren Technik in einem ausreichendem Maß zu mindern ist, um der Notwendig-

keit zu entsprechen, die „Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern“ (Anhang IV, Punkt 10).

Aus der IVU-Richtlinie läßt sich aber nicht ableiten, daß auf die Festlegung von Emissionsgrenzwerten verzichtet werden müßte, wenn deren Einhaltung nur mit technischen Sekundärmaßnahmen möglich ist, die zwangsläufig zu einem erhöhten Anfall von Abfall oder zu einem erhöhten Energiebedarf führen und die ein anderes Medium belasten können.

Aus der IVU-Richtlinie, insbesondere aus Artikel 9 Abs 3 läßt sich auch nicht ableiten, daß die nach den Bestimmungen des Art. 3 Buchstabe a, Art. 9 Abs 1 Abs 3 und 4 jedenfalls erforderliche Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten (bzw. äquivalenten technischen Maßnahmen), die unbedingt auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen sind, nicht eingehalten werden müßten, wenn sie durch Minderungsmaßnahmen im Bereich anderer Medien „kompensiert“ werden.

Eine solche Kompensationsmöglichkeit unter Verletzung eines Emissionsgrenzwertes, der gemäß Art 9 Abs 3 in Verbindung mit Abs 4 festzusetzen ist, besteht nach der IVU-Richtlinie nicht.

Weder kann die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, die sich auf die besten verfügbaren Techniken stützen und die Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung berücksichtigen müssen, von vornherein mit dem Hinweis auf daraus resultierende anderwärtige Belastungen der Umwelt oder eines erhöhten Energiebedarfs verweigert werden noch kann eine Befreiung von der Einhaltung solcher Grenzwerte durch kompensatorische Maßnahmen in anderen Medien erfolgen.

Es erübrigt sich daher auch die Suche nach Verrechnungseinheiten für solche Kompensationen, die es mangels Vergleichbarkeit (Äpfel und Birnen) nicht geben kann.

Die angestrebte Suche nach „Lösung“ konstruierter Fälle von Anlagen, die zwar etwas mehr SO<sub>2</sub> emittieren als es den nach den gemeinschaftsrechtlichen oder innerstaatlichen Emissionsgrenzwerten entspricht, dafür aber etwas weniger Abfälle produzieren, ist überflüssig. Es gibt keine „integrativen Emissionsgrenzwerte“, die gleichzeitig nach dem Maßstab der besten verfügbaren Technik Luftschadstoffe und Abfall minimieren;

Die IVU-Richtlinie geht weder von einem solchen „medienübergreifenden Emissionsbegriff“ aus, noch verlangt sie die Festlegung von „übermedialen“, „medienübergreifenden“ oder „integrativen“ Emissionsgrenzwerten.

„Emission“ ist die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden. (Art 2 Nr 5 der IVU-Richtlinie).

Auch nach dieser Definition ist sohin eine Emission der Austritt in ein Medium, nämlich in Luft, Wasser oder Boden. Die „Gesamtwirkung“ der Emissionen tritt erst nach deren Austritt, nach der Transmission und nach der Immission ein. Emissionen können daher nicht unter dem Aspekt ihrer „Gesamtwirkung“ von vornherein „medienübergreifend“ oder „integrativ“ nach den besten verfügbaren Techniken begrenzt werden. Das verlangt die IVU-Richtlinie auch nicht. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Emissionsgrenzwert“ die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parameter ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen (Art. 2 Nr 6).

„Die Emissionsgrenzwerte bei Stoffen gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen.“ (Art 2 Nr. 6).

Die integrativen Bestimmungen der IVU-Richtlinie sind weder so revolutionär noch so weitgehend, und haben nicht eine derartige „Tragweite“ daß sie ein „völliges Umdenken“ unter Preisgabe der Logik erfordern würden. Umsetzungserfordernisse könnten allerdings vereinzelt auch mit Absicht übertrieben werden, um unter dem Gesichts-

punkt der Kostenoptimierung nach dem ökonomischen Prinzip ungeliebte sektorale Maßnahmen nach dem Stand der Technik loszuwerden.

Zuzugeben ist allerdings, daß die Bestimmungen des Artikel 9 Abs 4 der IVU-Richtlinie in der Frage des Umsetzungsbedarfs zur Verwirrung beitragen.

In Erinnerung ist zunächst, daß gemäß Artikel 2 Nr 6 und Art 9 Abs 8 der IVU-Richtlinie generelle Emissionsgrenzwerte für bestimmte Kategorien von Anlagen beispielsweise durch Rechtsverordnung mit Drittwirkung festgelegt werden können. Art 6 Abs 4 bestimmt aber, daß bei der Festlegung der auf die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu stützenden Emissionsgrenzwerte neben der technischen Beschaffenheit der betreffenden Anlage auch „ihr geographischer Standort“ und „die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen“ zur berücksichtigen sind.

Die Berücksichtigung des geographischen Standortes und der jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen widersprechen schon an sich der Idee und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung nach dem wettbewerbsneutralen Maßstab der besten verfügbaren Technik zu bekämpfen (Art 130 r Abs 2 EG-V).

Doch im Falle der Festlegung von generellen Emissionsgrenzwerten für „Kategorien“ von Anlagen, ist die Berücksichtigung „ihres geographischen Standorts“ und „der jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen“ denkunmöglich; sie muß daher bei Grenzwerten, die durch Gesetz oder Verordnung festgelegt werden, zwangsläufig unterbleiben.<sup>45)</sup>

45) Dolde, K.-P.; Die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)-Auswirkungen auf das deutsche Umweltrecht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 4/1997, S 318: „Die in Art. 9 IV der Richtlinie vorgesehene Berücksichtigung des Standorts und der örtlichen Umweltbedingungen scheidet bei der Festlegung von gemeinschaftsrechtlichen Emissionsgrenzwerten aus. Dies zeigt, daß Art. 9 IV nur einen beschränkten Anwendungsbereich haben kann und daß er systemfremd ist“.

Dagegen wird auch den Gesetz- oder Verordnungsgeber die Verpflichtung treffen, „bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken“ die im Anhang IV der IVU-Richtlinie aufgeführten Punkte besonders zu berücksichtigen (Art. 2 Nr. 11).

Eine Verpflichtung, „medienübergreifende“, „integrative“ oder „übermediale“ Emissionsgrenzwerte festzusetzen, besteht weder für die Behörde noch für den Gesetz- oder Verordnungsgeber. Unter der Voraussetzung, daß bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken (Art. 2 Nr. 11), welche den Emissionsgrenzwerten zu Grunde gelegt wurden, die in Anhang IV der IVU-Richtlinie angeführten Punkte besonders Berücksichtigung fanden, werden die festgelegten Emissionsgrenzwerte im Sinne des Vorsorgegrundsatzes (Art. 130r Abs. 2 EG-V) jedenfalls strikt einzuhalten sein;<sup>46)</sup> auch dann, wenn deren strikte Einhaltung nach den örtlichen Bedingungen nicht unbedingt erforderlich sein sollte.

Auch eine Kompensation der Nichteinhaltung richtlinienkonform festgelegter Emissionsgrenzwerte durch andere Maßnahmen., etwa durch freiwillige stärkere Minderung anderer Emissionen, insbesondere durch Übererfüllung der Minderung von Emissionen in ein anderes Medium oder durch Verringerung des Abfallaufkommens oder des Energieverbrauchs wird grundsätzlich nicht zuzulassen sein.

Die im Artikel 3 angeführten Grundpflichten der Betreiber, deren Erfüllung gemäß Artikel 9 Abs. 1 durch entsprechende Genehmigungsaufgaben sicherzustellen ist, um durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt „insgesamt“ beizutragen, wurden im Sinne des integrierten Konzepts nicht fakultativ sondern kumulativ festgelegt.

Die Grundpflichten verlangen ausdrücklich „den Einsatz der besten verfügbaren Techniken“.

46) Gegebenenfalls können die Grenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen erweitert werden oder ersetzt werden (Art. 9 Abs. 3).

Bei der Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses und der „vertretbaren Bedingungen für den Betreiber“ (Art. 2 Nr. 11 der IVU-RL) wird man in Fällen der Abwehr einer potentiellen Gefährdung von Leben oder Gesundheit jedenfalls davon auszugehen haben, daß der Nutzen gegenüber den Kosten überwiegt und daß für den Betreiber vertretbare Bedingungen für die Inanspruchnahme einer vorhandenen und praktisch geeigneten Minderungstechnik gegeben sind.

### **11. Strikte Geltung genereller Emissionsgrenzwerte in Frankreich**

In Frankreich wird offenbar nicht einmal daran gedacht, daß die IVU-Richtlinie, so ausgelegt werden müßte, wie es manchen der hier wiedergegebenen Deutungen des integrativen Konzepts entspräche.

Wie Kromarek <sup>47)</sup> berichtete, wurden in Frankreich erst vor wenigen Monaten generelle Emissionsgrenzwerte erlassen <sup>48)</sup>.

Auf Befragen gab Kromarek an, daß diese Emissionsgrenzwerte als Mindeststandards unbedingt strikt einzuhalten seien und daß es nicht im Ermessen der Präfekten liege, im Genehmigungsbescheid davon zu dispensieren. Die Einhaltung der generell festgelegten Emissionsgrenzwerte ist nicht von Kosten/Nutzen-Erwägungen, nicht von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit für den Anlagenbetreiber, nicht vom Standort der Anlage, nicht von den lokalen Umweltbedingungen und auch nicht von einer Beurteilung der Gesamtauswirkungen der Emissionen abhängig.

47) Kromarek, P.; die Umsetzung der IVU-(und UVP-Änderungsrichtlinie) in Frankreich, Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht 17.-19. Juni 1998.

48) Arrêté du 2 février 1998 relatif aux prélèvements et à la consommation d'eau ainsi qu'aux émissions de toute nature des installations classées pour la protection de l'environnement soumises à autorisation.

Nur wenn die Behörde (der Präfekt) bei der Genehmigung strengere Grenzwerte als die generell vorgegebenen vorschreibt, wird er der Antwort von Kromarek auf die diesbezügliche Frage zufolge, alle diese Kriterien berücksichtigen müssen.

Der Genehmigungsbescheid des Präfekten kann, sofern erforderlich, strengere als die im vorliegenden Erlaß vorgeschriebenen Bestimmungen festlegen (Art. 1).

Die Emissionsgrenzwerte sind im Genehmigungsbescheid auf Basis der Verwendung der besten Technologien, die zu wirtschaftlich annehmbaren Kosten verfügbar sind, und den besonderen Charakteristiken der Umwelt festzulegen.

Die Grenzwerte dürfen nicht die in diesem Erlaß festgelegten Werte überschreiten. (Art. 21).

Die Referenzmethoden für Messung, Probenahme und Analyse, die zum Zeitpunkt des Erlasses gelten, sind im Anhang Ia angegeben.

Bezüglich der Luftverschmutzung hat der Betreiber alle notwendigen Maßnahmen in der Planung und im Betrieb der Anlagen zu ergreifen, um die Luftverschmutzung an der Quelle zu verringern, insbesondere durch Optimierung der Energieeffizienz (Art. 26).

Bezüglich der Verschmutzung der Oberflächengewässer hat der Genehmigungsbescheid den maximalen täglichen Ausstoß der Ableitung(en) festzulegen.

Die Anzahl der Ableitungsstellen in die natürliche Umgebung hat so gering wie möglich zu sein. (Art. 49)

Insbesondere sind die Ableitungen in die Atmosphäre im größtmöglichen Ausmaß zu sammeln und – nach einer eventuellen Behandlung – durch Kamine zu entlassen, um eine gute Verteilung der Ausstöße zu ermöglichen (Art 49).

## 12. Die gemeinsame Umsetzung der IVU- und der UVP-Änderungsrichtlinie durch ein Erstes Buch eines deutschen Umweltgesetzbuches

In Deutschland wurde und wird häufig kritisiert, daß die IVU-Richtlinie und die UVP-Änderungsrichtlinie zu wenig oder gar nicht aufeinander abgestimmt wären.

Dagegen wurde von anderer Seite, insbesondere von der britischen wiederholt auf den unterschiedlichen Zweck, die unterschiedliche Zielsetzung und den unterschiedlichen Adressatenkreis der beiden Richtlinien hingewiesen:

- Die UVP-Richtlinie bezieht sich auf die
  - Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen und auf
  - sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, während die
- IVU-Richtlinie auf den Betrieb bestimmter Industrieanlagen gerichtet ist.

Auch der integrative Ansatz ist in beiden Richtlinien unterschiedlich (keine Berücksichtigung der „Wechselwirkungen“ in der IVU-RL).

Im Erwägungsgrund 10 der IVU-Richtlinie heißt es: „Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 95/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Ergeben sich aus der Anwendung der letztgenannten Richtlinie bestimmte Angaben oder Ergebnisse und sind diese bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen, so beeinträchtigt die vorliegende Richtlinie die Durchführung der genannten Richtlinie nicht.“ Das heißt, sie gelten nebeneinander.

Die UVP-Richtlinie (85/337/EWG) regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung im wesentlichen als Verfahren, enthält aber auch materiellrechtliche Elemente, insbesondere in Art. 3 und Art 5 in Verbindung mit Anhang III.<sup>49)</sup>

49) Schäfer, E., Onz, Ch.: Umweltverträglichkeitsprüfung, Normative Gestaltung in den Europäischen Gemeinschaften und in Österreich, Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen (Itrsg.) Manz, Wien 1988

Die Anforderungen des Bewertens (Art 3) und das Berücksichtigungsgebot (Art 8) setzen einen materiellen Maßstab voraus.<sup>50)</sup> Das rein verfahrensrechtliche Verständnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hält Erbguth für verfehlt.<sup>51)</sup>

Die materiellrechtlichen Gehalte der UVP sind einer europa-rechtlichen Direktwirkung zugänglich.

Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch offenbar die UVP-Richtlinie als reine Verfahrensvorschrift betrachtet und anders als der österreichische Gesetzgeber keine materiellrechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung und Anwendung des integrativen Ansatzes der UVP-Richtlinie (insbesondere des Art 3) geschaffen.

Das UVP-Verfahren endet nach der UVP-Richtlinie vor dem Genehmigungsverfahren. Das geht eindeutig aus Artikel 8 hervor, wonach die gemäß den Artikel 5, 6 und 7 eingeholten Angaben „im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.“

Die UVP-Richtlinie selbst enthält keinen materiellen Maßstab für die Konkretisierung des Berücksichtigungsgebotes gemäß Art 8 der Richtlinie im späteren Genehmigungsverfahren. Doch kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, daß die Ergebnisse der UVP im Genehmigungsverfahren nach den dort anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen zumindest berücksichtigungsfähig sind.

50) Erbguth, W., Schink, A.: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Verlag C.H. Beck, München 1992.

51) Erbguth, W., Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Rhetorik? Vortrag im Rahmen des Symposiums der Universität Hamburg, Forschungsstelle Umweltrecht, 2. Juni 1988.

Wie aus den Ausführungen von Braun <sup>52)</sup> hervorgeht, ist man in Großbritannien nach wie vor der Ansicht, daß IVU- und UVP Richtlinie über Verfahrensvorschriften wirken. Obwohl beide Richtlinien mittels eines einzigen Verfahrens umgesetzt werden dürfen <sup>53)</sup>, ist der Ansatz des Vereinigten Königreichs, sie separat zu behandeln; im Rahmen von schon bestehenden Verfahren.

In Deutschland hat man sich dagegen dafür entschieden, IVU- und UVP-Änderungsrichtlinie gemeinsam umsetzen. Während die IVU-Richtlinie bis zum Oktober 1989 umgesetzt werden muß, bedarf die UVP-Änderungsrichtlinie der Umsetzung bis zum März 1999. Beide Richtlinien sollen in Deutschland in einem einheitlichen Gesetz umgesetzt werden. Dabei ließen sich die Regelungsansätze der beiden Richtlinien harmonisieren, die nur unvollkommen aufeinander abgestimmt seien. <sup>54)</sup>

52) Braun, Ch. Die Umsetzung der IVU und UVP-Änderungsrichtlinie in Großbritannien, Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche 17.-19. Juni 1988.

53) Die Mitgliedstaaten können ein einheitliches Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 97/11/EG und der Richtlinie 96/61 EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vorsehen (Art 2a der Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997).

54) Sendler, H, Integrierter Umweltschutz im Anlagengenehmigungsrecht – zur Umsetzung der IVU-Richtlinie, Vortrag im Rahmen des Symposiums der Universität Hamburg, Forschungsstelle Umweltrecht, 2. Juni 1998.

### **13. Die Umsetzung der IVU-Richtlinie durch ein Erstes Buch eines deutschen Umweltgesetzbuches**

Seit bald zehn Jahren wird in Deutschland mit hohem wissenschaftlichen Aufwand an einer Kodifikation des gesamten deutschen Umweltrechts gearbeitet. Nach einem sogenannten „Professorenentwurf“, bestehend aus einem Allgemeinen Teil (1990) und einem besonderen Teil (1994), veröffentlicht im Erich Schmidt-Verlag, hat eine „Unabhängige Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt Naturschutz und Reaktionssicherheit“ einen neuen Entwurf eines Umweltgesetzbuches erarbeitet, der im Frühjahr 1998 im Verlag Duncker und Humblot, Berlin erschien. Dieses Werk umfaßt rd. 1800 Druckseiten.<sup>55)</sup>

Prof. Sandler wirkte an beiden Entwürfen maßgeblich mit und bedauert, daß es aus Zeitgründen ausgeschlossen ist, die Umsetzung der IVU- und der UVP-Änderungsrichtlinie im Rahmen eines Umweltgesetzbuches auf der Grundlage des 1998 veröffentlichten Entwurf (UGB-KomE) umzusetzen, was nach seiner Ansicht ideal gewesen wäre.<sup>56)</sup>

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat auf der Grundlage des veröffentlichten Entwurfs eines Umweltgesetzbuches zur gemeinsamen Umsetzung der IVU- und der UVP-Änderungsrichtlinie den „Arbeitsentwurf für ein Umweltgesetzbuch – Erstes Buch“ vom 15. März 1998 erarbeitet. Dieser Entwurf wurde den Teilnehmern an den Sechsten Osnabrücker Gesprächen zum deutschen

55) Sellner, D; Das Konzept der Vorhabengenehmigung (Anlagenzulassung) nach dem UGB-Entwurf der Unabhängigen Sachverständigen Kommission, Vortrag im Rahmen des Seminars „Aktuelle Fragen der Anlagenzulassung im Rahmen der UTECH Berlin 1998 am 19. Februar 1998, Berichte des Umweltbundesamtes, BE-120, Wien, Mai 1998.

56) Sandler, H.; Integrierter Umweltschutz im Anlagengenehmigungsrecht – zur Umsetzung der IVU-Richtlinie, Vortrag im Rahmen des Symposiums Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechtes der Universität Hamburg 2. Juni 1998.

und europäischen Umweltrecht 17.-19. Juni 1998 zur Verfügung gestellt und ist im Anhang dieses Berichtes abgedruckt.

Dem Arbeitsentwurf liegt eine Regelungstechnik zugrunde, die es ermöglichen soll, in einem Allgemeinen Teil übergreifende richtlinienkonforme Regelungskonzepte zu normieren und in einem besonderen Teil, der fachlich begründete Spezifika enthält, das bestehende untergesetzliche Regelwerk weitgehend aufrechtzuerhalten. Es gilt der Grundsatz der Spezialität: Das (aufrechterhaltene) sachthematisch Besondere hat Vorrang vor dem Allgemeinen. Diese Systematik soll auch für die Grundpflichten gelten.<sup>57)</sup>

Im Katalog der Besonderen Grundpflichten für Industrieanlagen wird in näherer Bestimmung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Grundpflichten- die Schutzpflicht geregelt. Neu ist der aus der IVU-Richtlinie übernommene Schlüsselbegriff der „Umweltverschmutzung“, der die Freisetzung u.a. von Stoffen in Luft, Wasser oder Boden zum Gegenstand hat. Direkteinträge in diese Medien sind damit ebenso „aus einem Guß“ geregelt wie mittelbare Beeinträchtigungen. Verlagerungseffekte sind integrativ erfaßt.<sup>58)</sup>

Die Grundpflichten bei Errichtung und Betrieb von Industrieanlagen und sonstigen technischen Anlagen lauten (§ I 3) :

„Industrieanlagen und sonstige technische Anlagen im Sinne des § V2 Abs. 1 Nr 1 sind so zu errichten und zu betreiben, daß – in näherer Bestimmung der Grundpflichten des § V 4 Abs 1 Nr. 1 bis 4 -

57) Schmidt-Preuß, M., Veränderungen grundlegender Strukturen des deutschen (Umwelt-) Rechts durch das „Umweltgesetzbuch I“ Grundpflichten, Verwaltungsverfahren, Rechtsschutz, Vortrag gehalten im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht 17.-19. Juni 1998.

58) Schmidt-Preuß, M., a.a.o.

1. Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, insbesondere durch Umweltverschmutzungen, nicht hervorgerufen werden,
2. Vorsorge gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird,
3. die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen und auch darüber hinaus dem Stand der Technik und der guten Praxis des Sicherheitsmanagements entsprechenden Maßnahmen getroffen werden, um Störfälle zu vermeiden und deren Folgen so gering wie möglich zu halten,
4. Energie effizient verwendet wird, insbesondere durch den Einsatz energiesparender Einrichtungen und Verfahren, durch die Nutzung entstehender Wärme in Anlagen des Betreibers oder durch die Abgabe entstehender Wärme an Dritte, die sich zur Abnahme bereit erklärt haben, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar ist.“

Die Allgemeine Grundpflicht (§ V 4 I Nr 5) enthält das Abfallvermeidungsverwertungs- und beseitigungsgebot. Eine weitere Allgemeine Grundpflicht (§ V 4 Nr 6) dient der Nachsorge bei Betriebsstilllegung.

Die integrative Vorsorgepflicht ist auf konkretisierende Emissionsgrenzwerte angewiesen.<sup>59)</sup>

Die Genehmigungsvoraussetzungen, die im Allgemeinen Teil geregelt sind, enthalten im § V 5 Abs. 2 eine „Integrationsklausel“ und im Abs. 3 eine sogenannte „Öffnungsklausel“.

59) Schmidt-Preuß, M., a.a.o.

Die Integrationsklausel lautet:

„(2) Die Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs 1 Satz 1 Nr 1<sup>60)</sup> müssen so erfüllt sein, daß (nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde) unter Berücksichtigung

1. von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
2. der Gefahr einer Verlagerung nachteiliger Umweltauswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes,
3. der Beschaffenheit des Vorhabens, seines Standorts und der örtlichen Umweltbedingungen

Mensch und Umwelt in ihrer Gesamtheit geschützt werden. Die Anforderungen an den Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft bleiben unberührt.“

Die sogenannte „Öffnungsklausel“ lautet:

„(3) Auf Antrag des Vorhabenträgers kann in der Vorhabengenehmigung von der Einhaltung einzelner Grenzwerte zur Vorsorge gegen Risiken abgesehen werden, wenn

1. dadurch andere nachteilige Umweltauswirkungen vermindert oder Ressourcen und Energie eingespart werden können,
2. daraus Vorteile für die Umwelt in ihrer Gesamtheit erwachsen, die die Nachteile nach Einschätzung der Behörde eindeutig und erheblich überwiegen, und
3. bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.“

60) „Die Vorhabengenehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die für das Vorhaben geltenden Grundpflichten erfüllt werden“ (§ V Abs 1 Nr 1) (gebundene Genehmigungsentscheidung).

Gemäß Abs 4 erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu Kriterien für die Anwendung der Integrationsklausel (Abs 2) und der Öffnungsklausel (Abs 3).

Im Besonderen Teil (§ I 5) wird die Bundesregierung auch ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung des § V 5 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und 2 festzulegen, daß die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb von Industrieanlagen bestimmten Anforderungen zur Erfüllung der Grundpflichten genügen müssen. Damit bleibt auch die notwendige Konkretisierung der Vorsorgepflicht durch Festlegung genereller Emissionsgrenzwerte in der Ungewißheit künftiger Rechtsverordnungen.

Integrationsklausel und Öffnungsklausel wurden in der Diskussion stark kritisiert. Gegen die Integrationsklausel wandten sich vor allem Vertreter der Industrie. Die Öffnungsklausel wurde dagegen von anderen Diskutanten als Wunsch der Industrie apostrophiert und abgelehnt.<sup>61)</sup>

Begrüßt wurde im allgemeinen, daß auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in das Konzept des UGR einbezogen werden und die Konzentrationsauswirkung der Vorhabengenehmigung auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen umfaßt.

Bestehende Anlagen bedürfen keiner neuen (Vorhaben-) Genehmigung; die Betreiberpflichten des § 5 BImSchG gelten für nach § 6 BImSchG genehmigte Anlagen bis zum 31.10. 2007.

Nahezu das gesamte untergesetzliche Regelwerk gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender neuer Regelungen fort. Ein Zeitpunkt hierfür ist noch nicht absehbar.<sup>62)</sup>

61) Wasielewski, A.: „Die sogenannte Öffnungsklausel ist abzulehnen. Sie ist geeignet, einen Standortunterbietungswettbewerb bzgl. materieller Umweltschutzanforderungen in Deutschland hervorzurufen.“ Vortrag im Rahmen der 6. Osnabrücker Gespräche.

62) „Diese zeitlich ungewisse Weitergeltung der untergesetzlichen (medialen) materiellrechtlichen Anforderungen der Errichtung und Betrieb von Anlagen unter einer neuen Begrifflichkeit („integrierte Vorhabengenehmigung“) läßt Zweifel an einem tatsächlichen Paradigmenwechsel im deutschen Anlagenzulassungsrecht aufkommen.“ Wasielewski a.a.o.

Begründete Zweifel wurden allerdings daran geäußert, ob es für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie ausreicht, in einem Allgemeinen Teil des Umweltgesetzbuches I richtlinienkonforme Regelungskonzepte zu normieren, wenn die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen der sektoralen Fachgesetze unverändert und widersprüchlich bleiben.<sup>63)</sup> Überdies könnten Probleme entstehen, wenn der Allgemeine Teil des UGB vorweg in Kraft gesetzt wird. Der 59. Deutsche Juristen Tag (DJT) in Hannover hatte sich deshalb einmütig gegen ein vorgezogenes Inkraftsetzen des Allgemeinen Teiles eines UGB ausgesprochen.<sup>64)</sup>

#### **14. Die Bundeskompetenz für das Umweltgesetzbuch I**

Rengeling vertrat die Ansicht, daß sich die Bundeszuständigkeit für das UGB I aus einer Kombination von Regelungsbefugnissen der Art. 70 ff GG ergebe.<sup>65)</sup> Ob die Kumulierung von bestehenden Bundeszuständigkeiten aber tatsächlich ausreicht, scheint besonders im Hinblick auf die im Wasserrecht auf Wasserhaushalt beschränkte Bundeskompetenz nicht gewiß zu sein.

Hinsichtlich Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Naturschutz ist dagegen die Kompetenzverteilung in Deutschland für eine umfassende Bundesregelung des Umweltschutzes offenbar günstiger als in Österreich; wenngleich die Naturschutzkompetenz des Bundes auch in Deutschland für eine Vollregelung kaum ausreichen dürfte.

63) Schäfer, E.; Integratives Umweltrecht der EU und Vorhabenzulassung in Deutschland, Umweltbundesamt, Berichte, BE-120, Wien, Mai 1998, S. 26 ff.

64) Dolde, K.-P.; a.a.O; Breuer, Gutachten zum 59. DJT.

65) Rengeling, H-W.; Die Bundeskompetenzen für das „Umweltgesetzbuch I“, Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht 17.-19. Juni 1998.

## 15. Die Zukunft der TA-Luft

Hat die TA-Luft als bloße Verwaltungsvorschrift ohne Drittwirkung überhaupt noch eine Zukunft?

Die TA Luft hat sich bisher zwar als wesentlich beständiger erwiesen als das Bundes-Immissionsschutzgesetz, zu dessen Konkretisierung sie dient,<sup>66)</sup> doch sie ist von zwei Seiten bedroht.

Einerseits hatte der EuGH schon in der Rs C-361/88 festgestellt, „daß die Bundesrepublik Deutschland im konkreten Fall der TA-Luft keine nationale Gerichtsentscheidung angeführt hat, mit der dieser Verwaltungsvorschrift über ihre Verbindlichkeit für die Verwaltung hinaus unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten zuerkannt würde.“<sup>67) 68)</sup>

Insoweit genügt also die TA-Luft nicht den Umsetzungserfordernissen des Europäischen Umweltrechts. Andererseits liegt der TA-Luft der „Stand der Technik“ zur Emissionsbegrenzung zugrunde<sup>69)</sup>, der nach seiner Definition im BImSchG mehr (einen strengeren) vorsorgenden Umweltschutz verlangt als die Definition der „besten verfügbaren Techniken.“ Damit entspricht die TA-Luft aber nicht dem integrierten Konzept der IVU-Richtlinie.

66) Böhm, M.: Die TA Luft auf dem Prüfstand, Vortrag im Rahmen des Symposiums Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts der Universität Hamburg 2. Juni 1998.

67) EuZW 1991, Rdnr 23, Kahl, W., Umweltprinzip und Gemeinschaftsrecht, C.F. Müller, Heidelberg 1993, S 132.

68) Aufgrund dieser und ähnlicher Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes hat die deutsche Bundesregierung zusätzlich zur TA Luft auch in der 22. BImSchV Immissionswerte festgelegt und die Vorschriften über Abfallverbrennungsanlagen und die Lagerung und das Umfüllen von Benzin wurden aus der TA Luft in Rechtsverordnungen überführt (17. BImSchV).

69) der sich allerdings bei einzelnen Anlagenarten seit 1986 weiterentwickelt hat, sodaß die TA-Luft den aktuellen Stand der Erkenntnisse nicht mehr wiedergibt.

Konkurrenz könnte die TA-Luft durch die BREFs erhalten, die in Sevilla erarbeitet werden und nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Verwaltung unverbindlich sind. Dennoch ist damit zu rechnen, daß die Kommission und der Europäische Gerichtshof darauf achten werden, wenn von diesen unverbindlichen BREFs unbegründet abgewichen wird.

Die deutsche Bundesregierung hat in Beantwortungen von Anfragen aus dem Deutschen Bundestag u.a. ausgeführt, daß sich mittelfristig ein Bedarf zur Anpassung der TA-Luft insgesamt an das gemeinschaftliche Regelwerk abzeichnet.<sup>70) 71)</sup>

## 16. Die TA Lärm - gesetzeskonform?

„Ein zentrales Problem im Lärmschutz ist die Frage, ob die Immissionswerte anlagenbezogen oder als Summenpegel zu verstehen sind, welche die Vorbelastung durch alle vorhandenen Geräuschquellen einschließen.“<sup>72)</sup>

Gemäß § 5 Abs 1 Nr 1 BimSchG ist der Betreiber verpflichtet, auch erst durch Zurechnung der Vorbelastung sich ergebende schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, soweit er mit seiner Anlage kausal einen Beitrag zur (schädlichen) Gesamtbelastung leistet.

Nach der TA-Lärm sind die Geräuschimmissionen anhand der Immissionswerte der Nr 2.321 auf ihre Zumutbarkeit hin zu bewerten, doch Fremdgeräusche sind dabei nicht zu berücksichtigen (2.211 b). Die Geräuschvorbelastung durch andere Anlagen bleibt also außer Betracht.

70) Böhm, M., Ludwig, H.; die TA-Luft auf dem Prüfstand, Vorträge im Rahmen des Symposiums aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts, Universität Hamburg 2. Juni 1998.

71) Wenn man sich die Entwicklung des Europäischen Luftreinhalterechts von der Industrieanlagen-Richtlinie über die Großfeuerungsanlagen-Richtlinie zur IVU-Richtlinie vor Augen hält, so könnte man den Eindruck gewinnen, daß das gemeinschaftliche Regelwerk nunmehr bewußt einen anderen Weg eingeschlagen hat, weil die Gemeinschaft das System der TA-Luft und deren detaillierte Regelungen nicht rezipieren wollte.

72) Feldhaus, G., 30 Jahre TA Lärm- auf dem Wege zum gesetzeskonformen Lärmschutz, Vortrag im Rahmen des Symposiums „Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts“, Universität Hamburg, 2. Juni 1998.

Auch nach der neuen TA-Lärm wird diese Divergenz nicht generell und vollständig behoben. Doch bei genehmigungsbedürftigen Anlagen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Regelfall sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr 6 nicht überschreitet (3.2.1). Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung.

Soweit kumulierende Lärmeinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder Geräusche vom Anwendungsbereich der TA-Lärm ausgeschlossener Anlagen auf die Beurteilung der Immissionen im Einwirkungsbereich der genehmigungsbedürftigen Anlage wesentlichen Einfluß haben können, sind sie im Rahmen einer Sonderfallprüfung mit in die Bewertung einzubeziehen. Dem Charakter der Sonderfallprüfung als Einzelfallprüfung entspricht es, die Immissionsbeiträge der einzubeziehenden Anlagen in eine „abwägende Gesamtwürdigung“ einfließen zu lassen.<sup>73)</sup>

Nachträgliche Anordnungen dürfen in Fällen einer Summenbewertung erst getroffen werden, wenn die Immissionswerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden.

„Die Diskussion um die TA Lärm 1998 findet weithin außerhalb der Rechtswissenschaft auf der nichtöffentlichen, allenfalls halböffentlichen Ebene von Verwaltungsjuristen oder vor allem auf lärmfachlicher Ebene statt. Dieser tendenzielle Verzicht des öffentlich-rechtlichen Umweltrechts auf Steuerung der lärmspezifischen Gemeinwohlfindung läßt sich letztlich nicht rechtfertigen.“<sup>74)</sup>

73) Feldhaus, G., a.a.o.

74) Schulze-Fielitz, H.; Nach 30 Jahren TA-Lärm – auf dem Weg zu gesetzeskonformen Lärmschutz?, Vortrag im Rahmen des Symposiums „Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts“ Universität Hamburg, 2. Juni 1998.

## 17. Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie

Die Konzeption, die Integrationsanforderungen von IVU- und UVP-Richtlinie in einer einheitlichen Vorhabengenehmigung zu verschmelzen,<sup>75)</sup> wurde von den Vortragenden und Teilnehmern an den Veranstaltungen, über die hier berichtet wird, zwar meist begrüßt, doch zum Teil mit unterschiedlichen Vorbehalten.<sup>76)</sup>

Die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 hat Anhang I der UVP-Richtlinie 85/337/EWG, der die verpflichtenden UVP-Projekte auflistet, mehr als verdoppelt und zur Festlegung, ob für ein Vorhaben aus dem erweiterten Katalog der Anhang II Projekte eine UVP durchgeführt werden muß, eine „screening“ Bestimmung und Auswahlkriterien (in einem neuen Anhang) entwickelt. Zum anderen soll eine „scoping“ Bestimmung mehr Sicherheit in Bezug auf die beizubringenden Informationen geben.<sup>77)</sup>

In Deutschland wird die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie zusammen mit der IVU-Richtlinie im UGBI vorbereitet.

Nach Auffassung der deutschen Bundesregierung spricht das „geringe Delta“ zwischen UVP-pflichtigen Anlagen und IVU-pflichtigen, nicht zugleich auch UVP-pflichtigen Anlagen für den Verschmelzungsansatz.<sup>78)</sup>

Eine andere Ansicht und Haltung wird in Großbritannien vertreten bzw. eingenommen.<sup>79)</sup>

75) Siehe Kapitel 15 dieses Berichtes.

76) Wasielewski, A.; Verhältnis der Vorhabengenehmigung im „Umweltgesetzbuch I“ zum fortgeltenden Genehmigungsrecht, Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht 17.-19. Juni 1998: „Die Konzeption, die Integrationsanforderungen von IVU und UVP-Richtlinie in einer einheitlichen Vorhabengenehmigung zu verschmelzen, ist begrüßenswert. Doch sollte dabei die UVP nicht als „echte Genehmigungsvoraussetzung“ im Rahmen von V5 Abs 2 UGB-E mißverstanden werden können. Eine solche Aufwertung erscheint wenig sinnvoll und führt zu Brüchen hinsichtlich der UVP in herkömmlichen noch parallel weiterbestehenden Zulassungsverfahren.“

77) Feldmann, L.; Die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie, Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht 17.-19. Juni 1998.

78) Feldmann, F.-J.; Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im ersten Buch zum UGB, Vortrag im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht 17.-19. Juni 1998.

79) Braun, Ch a.a.O.; siehe Kapitel 15 dieses Berichts.

Durch die Integration der UVP-Regelungen im UGB I soll sich eine „Anwendung des UVP-Gesetzes auf die der Vorhabengenehmigung unterliegenden Vorhaben erübrigen.“

Die Integration der UVP in der Vorhabengenehmigung soll Straffungen und Verfahrensvereinfachungen gegenüber dem UVP-Gesetz ermöglichen.<sup>80)</sup>

Die Struktur der „Entscheidungsfindung“ soll durch eine gleiche Ausrichtung des Prüfungs- und „Entscheidungsprogramms“ vereinfacht werden.<sup>81)</sup>

Der rechtliche Bewertungsbegriff der UVP soll „im Rahmen der gebundenen Vorhabengenehmigung“ Diskrepanzen zwischen dem Bewertungsergebnis der UVP und der Entscheidung meiden.<sup>82)</sup> Auch das ist richtlinienkonform schwer vorstellbar, zumal die IVU-Richtlinie bei der Verwirklichung des holistischen Ansatzes zurückhaltender ist als die UVP-Richtlinie.<sup>83)</sup>

80) Feldmann, F.-J., a.a.O.

81) Diese Aussage Feldmanns a.a.O. ist nicht ohne weiteres verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß die UVP nur auf die Errichtung von Anlagen abstellt während die IVU-Richtlinie auf den Betrieb (so insbesondere Art 1 „Tätigkeiten“ und Art 3 „betrieben“) gerichtet ist und wenn man weiters bedenkt, daß nach Art. 8 UVP-Richtlinie die UVP vor der Genehmigung endet und auch die Integrationsanforderungen unterschiedlich sind.

82) Feldmann, F.-J., a.a.O.

83) Masing, J., a.a.O. Seite 554 f.

## 18. Anlagenüberwachung im Zeichen des Öko-Audit

In Verbindung mit dem UGBI-Entwurf wurde vom BMU ein Entwurf einer Umweltaudit-Privilegierungsverordnung vorgelegt, der Überwachungserleichterungen (primär im Bereich der Selbstüberwachung) vorsieht. Infolge der Verzahnung von Selbstüberwachung und behördlicher Überwachung würde eine dem Entwurf entsprechende Verordnung aber auch die behördliche Überwachung erheblich schwächen.<sup>84)</sup>

Vorangegangen waren diesem Entwurf Regelungen der Länder,<sup>85)</sup> die davon ausgehen, daß die Anwendung des EG-Umwelt-Audit-Systems Ergebnisse hervorbringt, die der Anlagenüberwachung „funktional äquivalent“ sind.<sup>86)</sup>

84) Lübke Wolff, G.; Anlagenüberwachung mit Zeichen des Öko-Audit: Verfassungsrechtliche und vollzugspraktische Grenzen einer funktionellen Privatisierung, Vortrag im Rahmen des Symposiums Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts, Universität Hamburg, 2. Juni 1998.

85) Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.

86) Moormann, F.-J., Anlagenüberwachung im Zeichen des Öko-Audit verfassungsrechtliche und vollzugspraktische Grenzen einer funktionellen Privatisierung, Vortrag im Rahmen des Symposiums „Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts“, Universität Hamburg, 2. Juni 1998

Funktionale Äquivalenz setzt Transparenz der Ergebnisse aus der Anwendung des EG-Umwelt-Audit-Systems für die zuständige Überwachungsbehörde voraus. Die Überwachungsbehörde ist ihrer Beurteilungsverantwortung nicht enthoben. Sie muß die Validität des Audits - insbesondere die Zuverlässigkeit der Angaben und die Strenge des Gutachters - einschätzen und bewerten <sup>87)</sup>

- 87) Dieser Ansicht von Moormann (a.a.O.), die eher einen berechtigten Wunsch als die Wirklichkeit zum Ausdruck bringt, wird nur bedingt zu folgen sein. Die Verordnung (EWG) Nr 1836/93 vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung schafft keine Transparenz der Ergebnisse der internen Betriebsprüfung. Bloß die Umwelterklärung gelangt in die Öffentlichkeit und zu den Überwachungsbehörden. Sie umfaßt gemäß Artikel 5 Abs 3 der zitierten EMAS-Verordnung insbesondere
- „c) eine Zusammenfassung der Zahlenangaben über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch und gegebenenfalls über Lärm und andere bedeutsame umweltrelevante Aspekte, soweit angemessen;
  - d) sonstige Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen.“

Der Zugelassene unabhängige Gutachter hat zwar gemäß Art 4 der EMAS-Verordnung u.a. auch die Umweltprüfungs- und Umweltbetriebsprüfungsverfahren auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung ( und damit auch die Prüfung der Einhaltung der Umweltvorschriften) zu prüfen, doch bestehen über Inhalt und Ausmaß dieser Prüfpflicht unterschiedliche Vorstellungen (siehe dazu Schottelius, D.: Ein kritischer Blick in die Tiefen des EG-Öko-Audit-Systems, Betriebs-Berater, Beilage 2 zu Heft 8/1997, 20.2.1997, 1. Halbjahr). Auch die Prüfung der Umwelterklärung daraufhin, ob ihre Angaben „zuverlässig“ und vollständig sind, erfolgt in der Praxis mit sehr unterschiedlicher Sorgfalt.

Die Einschätzung der Zuverlässigkeit der vom unabhängigen Umweltgutachter für gültig erklärten Umwelterklärung und der „Strenge des Gutachters“, also die Bewertung seiner Pflichterfüllung, obliegt der Zulassungsstelle, die auch die Aufsicht über die Umweltgutachter zu führen hat.

Die Überwachungsbehörde hat keine Kompetenz, die Validität des Audits - insbesondere Zuverlässigkeit der Angaben und die Strenge des Gutachters – einzuschätzen und zu bewerten.

„Ob glaubhaft gemacht ist“, daß der „Standort alle Bedingungen der EMAS-Verordnung erfüllt, hat einzig und allein die „zuständige Stelle“ (Eintragungsstelle) gemäß Art. 8 der EMAS-Verordnung zu beurteilen.

Allerdings bedeutet „funktionelle Privatisierung“ nach Moormanns Ansicht nicht, daß die Aufgabe der Überwachung als solche zu privatisieren wäre. D.h., daß es bei der staatlichen Überwachung zu bleiben habe, jedoch einzelne Aufgabenteile aus der unmittelbaren staatlichen Regie zu entlassen wären.

Die Diskussion zur funktionellen Privatisierung werde meist aus dem Interesse betrieben, „staatliche Vorgaben zur Anlagenüberwachung abzuschmelzen.“<sup>88)</sup>

„Behördliche Überwachung ist kein Selbstzweck, sondern steht in einem dienendem Verhältnis zu dem Ziel, die Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften zu gewährleisten.“<sup>89)</sup>

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt nicht nur, daß das Recht und nicht die Willkür einzelner Personen oder Gruppen herrscht, sondern auch, daß das Recht herrscht, d.h. nicht nur dem Anspruch nach, sondern auch tatsächlich gilt.<sup>90)</sup>

Ob und inwieweit Rückzüge des Staates aus der behördlichen Anlagenüberwachung bei auditierten Betrieben unter dem Gesichtspunkt des Rechtsstaatsprinzips zulässig sind, hängt von den empirischen Auswirkungen der Einschränkungen der behördlichen Überwachung auf die Einhaltung des geltenden Umweltrechts ab.<sup>91)</sup>

Grundsätzlich werden Eigenverantwortung und Selbstkontrolle die Verantwortung des Staates nicht ersetzen können.<sup>92)</sup>

88) Moormann, F.-J., a.a.O.

89) Lübbe-Wolff, G., a.a.o.

90) Lübbe-Wolff, G., a.a.o.

91) Lübbe-Wolff, G., a.a.O.

92) Schäfer, E.; ÖKO-Audit, Umweltschutz in Eigenverantwortung und nicht mehr als Staatsaufgabe? Umweltbundesamt, Reports UBA-95-111, Wien, September 199

Evaluierungen von Umwelterklärungen eingetragener Standorte werden voraussichtlich unterschiedliche Erfahrungen über Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit (Schlüssigkeit) von validierten Umwelterklärungen zu Tage bringen. Eine diesbezügliche Studie ist in Österreich in Arbeit. Die Ergebnisse werden auch für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Substitution behördlicher Überwachungen durch die erfolgreiche Teilnahme am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung Entscheidungshilfen erbringen.

## 19. Externe Integration

Bisher war in diesem Bericht ausschließlich von „interner Integration“ die Rede. Der Begriff „interne Integration“ bezeichnet eine Integration der Politiken gegen Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung. Mit „externer Integration“ ist die Integration umweltpolitischer Gesichtspunkte in andere Politikbereiche, wie Industrie, Bergbau, Landwirtschaft, Verkehr und Energie gemeint.<sup>93)</sup>

Auch für die „externe Integration“ wurden mit dem Fünften Umweltaktionsprogramm die Weichen gestellt. Der Vertrag von Amsterdam hat dann besonders betont, daß der Umweltschutz in die Politiken der Gemeinschaft einbezogen werden muß und in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Cardiff am 15. und 16. Juni 1998 war im Zusammenhang mit einem Entwurf der Kommission für eine diesbezügliche Strategie die Rede davon, daß sich der österreichische, der deutsche und der finnische Vorsitz um weitere praktische Fortschritte bemühen wolle.<sup>94)</sup>

93) Haigh, N., Integratives Umweltrecht-Bestand, Ziele, Möglichkeiten, Vortrag im Rahmen des 21. Umweltrechtlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht in Berlin, 31. Oktober 1997.

94) Die österreichische Präsidentschaft will entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Cardiff darauf hinwirken, eine verstärkte Integration der Umwelt in andere Politikbereiche zu erreichen. Voraussichtlich wird der Europäische Rat in Wien eine erste Bestandsaufnahme über die praktischen Fortschritte in diesem Bereich vornehmen.

Der Europäische Rat von Cardiff ersuchte „ alle betroffenen Fachräte, ihre eigenen Strategien für die tatsächliche Berücksichtigung der Belange der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung in ihrem jeweiligen Politikbereich zu entwerfen.“ Der Rat „Verkehr“, der Rat „Energie“ und der Rat „Landwirtschaft“ wurden aufgefordert, in dieser Beziehung voranzugehen.

Die zwei Formen der Integration, interne und externe, können nicht völlig getrennt voneinander betrachtet werden. Man wird darauf achten müssen, daß die „externe Integration“ nicht die „interne“ gefährdet oder schmälert.

Die berechtigte Forderung, Umweltschutz auch in andere Politiken der Gemeinschaft einzubeziehen, dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung einer eigenständigen, gesamtheitlichen Umweltpolitik im Zuständigkeitsbereich der Umweltminister führen, indem man etwa konkrete Umweltschutzangelegenheiten verstärkt oder zunehmend ausschließlich im Zuständigkeitsbereich anderer Minister behandelt.

Die in Europa bereits mehrfach erreichte Verselbständigung der Verwaltungsmaterie Umweltschutz, die erst Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre dieses Jahrhunderts eingesetzt hat, insbesondere die in mehreren Staaten (u.a. in Frankreich und Deutschland) bestehende Zuständigkeit der Umweltminister für die Zulassung und Überwachung von Industrieanlagen darf nicht zurückgenommen werden. Ein Rückfall in das veraltete sektorale Konzept, den Immissionsschutz als Annexmaterie anderer Verwaltungsmaterien, insbesondere im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftskompetenzen zu regeln und zu vollziehen, würde der „internen Integration“ widersprechen und einen Rückschritt im Umweltschutz auslösen.

Nach der Überwindung des Zunftwesens und des Merkantilismus durch den aufgeklärten Absolutismus und den wirtschaftlichen Liberalismus im vorigen Jahrhundert wurde der Zugang zur wirtschaftlichen Tätigkeit zunehmend erleichtert. Das Betriebsanlagenrecht regelt - in privilegierender Weise - die Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeit im Einwirkungsbereich der Anlage auf Menschen und Eigentum - durch

Bestandschutz und Einschränkung des Klagerechts gegen gewerbliche und industrielle Tätigkeiten. Der klassische Immissions- bzw. Nachbarschutz und der zum Klimaschutz erweiterte Immissionsschutz sind die Hauptanliegen der Vorhabengenehmigung, die daher eindeutig dem Umweltrecht zuzuordnen ist.<sup>95)</sup>

## 20. Kurzer Rück- und Ausblick aus der Sicht eines Österreichers

- Das „integrierte Konzept der Verminderung der Umweltverschmutzung“ hat seinen Ursprung schon im 4. gemeinschaftlichen Aktionsprogramm.<sup>96)</sup> Dort wurde ausgeführt, daß das Verfahren der Bekämpfung der Umweltverschmutzung nach Sektoren nicht unbedingt die „kostensparendste Lösung“ sei. Dieses Verfahren bewirke nicht unbedingt, daß die „größtmögliche Verringerung der Umweltverschmutzung“ (unter Berücksichtigung aller Medien) „für bestimmte laufende Kosten“ erreicht wird. Das integrierte Konzept ist sohin stark vom „ökonomischen Prinzip“ motiviert.
- Unterschiedliche Auffassungen über Wesen, Inhalt und Tragweite des integrativen Umweltrechts erschweren die Umsetzung der IVU-Richtlinie und der UVP-Änderungsrichtlinie.
- Manche der in Erwägung gezogenen Umsetzungsstrategien könnten die in Deutschland und Österreich erreichten Vorsorgestandards gefährden.
- Als zentrale Frage für eine richtlinienkonforme und dem Vorsorgegrundsatz (Art 130r Abs. 2 EG-V) entsprechende Umsetzung der IVU-Richtlinie ist die Emissionsbegrenzung nach den besten verfügbaren Techniken (BAT) anzusehen.

95) Rengeling hatte dagegen bei der Eröffnung der Sechsten Osnabrücker Gespräche am 17. Juni 1998 gemeint, daß die Vorhabengenehmigung die „Eröffnungskontrolle wirtschaftlichen Handelns“ und damit „Wirtschaftsrecht“ sei.

96) ABl. 1987, Nr. C 328, S. 5, Kapitel 3.2

- Generelle Emissionsgrenzwerte sind nach der IVU-Richtlinie zulässig und nicht nur auf nationaler Ebene sondern auch auf Gemeinschaftsebene anzustreben, wo sie allerdings in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind.
- Die Tatsache, daß in Frankreich nach Inkrafttreten der IVU-Richtlinie vor wenigen Monaten generelle Emissionsgrenzwerte als Mindeststandards erlassen wurden, die unbedingt und strikt eingehalten werden müssen, ist ermutigend und richtungsweisend.
- Unter Beachtung des neuen französischen Vorbilds der Emissionsbegrenzung wird der Informationsaustausch gemäß Artikel 16 der IVU-Richtlinie und werden insbesondere die Arbeiten in Sevilla an Referenzdokumenten für beste verfügbare Techniken (BREFs) aufmerksam zu verfolgen und stark zu unterstützen sein.
- Eine gemeinsame Umsetzung der IVU-Richtlinie und der UVP-Änderungsrichtlinie ist zwar zulässig aber nicht zwingend und angesichts der Unterschiedlichkeit von Zweck, Zielsetzung, Adressatenkreis, Integrationsanforderungen und Einfluß auf die Genehmigungsentscheidung eher problematisch.
- Die Beteiligung am Öko-Audit-System mag gewisse Erleichterungen im Bereich der eigenverantwortlichen Anlagenüberwachung (Kontrolle) ermöglichen, doch grundsätzlich kann sich schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit an der Überwachungsaufgabe des Staates nichts ändern.
- Die TA Luft und die TA-Lärm (auch die TA-Lärm 1998) sind geeignet, mit dem EG-Recht in Konflikt zu geraten. Die Festlegung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten muß stärker in die demokratisch entwickelte Rechtsordnung eingebunden, der Rechtsstaatlichkeit unterworfen und mit Drittschutzwirkung ausgestattet werden.

- Deregulierungen des verwaltungsrechtlichen Umweltschutzes (Drittsschutzes) müßten letztlich Erweiterungen der Klagsbefugnisse – sogar unabhängig von subjektiven Rechtsansprüchen – zur Folge haben.
- IVU-Richtlinie und UVP-Richtlinie samt UVP-Änderungsrichtlinie sind wesentliche Bestandteile der gemeinschaftlichen Umweltpolitik und des gemeinschaftlichen Umweltrechts. Sie werden daher im Rahmen des innerstaatlichen Umweltrechts umzusetzen und anzuwenden sein.
- Der Ende der 60er, Anfang der 70er-Jahre eingeleitete Prozeß der Verselbständigung der Umweltpolitik und des Umweltrechts unter der Verantwortung eines für Umweltschutz zuständigen obersten Verwaltungsorgans (Minister) darf nicht etwa unter Berufung auf die externe Integration umgekehrt und zurückgenommen werden.
- Das integrative Konzept der europäischen Umweltpolitik darf nicht als Vorwand für eine Minderung erreichter Vorsorgestandards dienen.
- Eine gewiß wünschenswerte, richtlinienkonforme Kodifikation des Umweltrechts wäre in Österreich verfrüht und würde auf verfassungsrechtliche Hindernisse stoßen, die nur durch eine Bundesstaatsreform überwunden werden könnten. Im Sinne der Perchtoldsdorfer Beschlüsse müßte eine Neuordnung der Kompetenzverteilung dem Bund das (allenfalls konkurrierende) Gesetzgebungsrecht für den gesamten integrativen Umweltschutz übertragen, wie das nach einer Volksabstimmung in der Schweiz schon 1971 geschehen ist. Für eine wirkungsvolle, korrekte Vollziehung müßten vor allem die Länder und eine hierarchische Bundesverwaltungsgerichtsbarkeit sorgen.

- Die Zukunft des Umweltschutzes für Industrieanlagen wird jedenfalls entscheidend davon abhängen, wie weit sich die Mitgliedstaaten der EU für umsetzungs- und anwendungsfähige Lösungen zu engagieren bereit sind.<sup>97)</sup>

97) Vgl. Krämer, L.; Der Richtlinienentwurf über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, in Rengeling, H.-W., Hrsg., Integrierter und betrieblicher Umweltschutz, Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Bd. 7, Carl Heymanns Verlag, 1996.

## **Anhang 1**

### **IVU (IPPC) – Richtlinie**



## RICHTLINIE 96/61/EG DES RATES

vom 24. September 1996

## über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele und Prinzipien der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, so wie sie in Artikel 130r des Vertrags festgelegt sind, sind insbesondere auf die Vermeidung, Verminderung und, soweit wie möglich, auf die Beseitigung der Verschmutzung durch Maßnahmen, vorzugsweise an der Quelle selbst, sowie auf eine umsichtige Bewirtschaftung der Ressourcen an Rohstoffen gerichtet, wobei das Verursacher- und Vorsorgeprinzip gelten.
- (2) Im fünften Umweltaktionsprogramm, dessen allgemeines Konzept vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten in ihrer Entschliebung vom 1. Februar 1993<sup>(4)</sup> gebilligt wurde, wird der integrierten Verminderung der Umweltverschmutzung eine bedeutende Rolle bei der Herstellung eines dauerhaften und umweltgerechten Gleichgewichts zwischen menschlicher Tätigkeit und sozioökonomischer Entwicklung, den Ressourcen und der Regenerationsfähigkeit der Natur eingeräumt.
- (3) Die Durchführung des integrierten Konzepts zur Verminderung der Umweltverschmutzung erfordert Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, um die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen zu ändern und zu ergänzen.
- (4) Mit der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen<sup>(5)</sup> wurde ein allgemeiner Rahmen eingeführt, dem zufolge vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung

einer Industrieanlage, die Luftverschmutzung verursachen kann, eine Genehmigung erforderlich ist.

- (5) Die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft<sup>(6)</sup> unterwirft Einleitungen dieser Stoffe einer Genehmigungspflicht.
- (6) Während es Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder größtmögliche Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer gibt, fehlte es an vergleichbaren Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen in den Boden.
- (7) Getrennte Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, können dazu führen, daß die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes verlagert wird, anstatt die Umwelt insgesamt zu schützen.
- (8) Das Ziel des integrierten Konzepts der Verminderung der Verschmutzung besteht darin, Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und, wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
- (9) Diese Richtlinie legt einen allgemeinen Rahmen mit Grundsätzen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest. Es sind die Maßnahmen vorgesehen, die für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich sind, damit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Die Umsetzung des Grundsatzes der nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung wird durch ein integriertes Konzept zur Verminderung der Umweltverschmutzung gefördert.
- (10) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>(7)</sup>. Ergeben sich aus der Anwendung der letztgenannten Richtlinie bestimmte Angaben oder Ergebnisse und sind diese bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen, so beeinträchtigt die vorliegende Richtlinie die Durchführung der genannten Richtlinie nicht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993, S. 6 und ABl. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1995, S. 54.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1994 (AbI. Nr. C 18 vom 23. 1. 1995), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. November 1995 (AbI. Nr. C 87 vom 25. 3. 1996, S. 8) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 1996 (AbI. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

- (11) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, die sicherstellen, daß der Betreiber den allgemeinen Prinzipien bestimmter Grundpflichten genügt. Im Hinblick darauf reicht es aus, daß die zuständigen Behörden diese allgemeinen Prinzipien bei der Festlegung der Genehmigungsaufgaben berücksichtigen.
- (12) Die nach dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen in den bestehenden Anlagen im Fall einiger dieser Maßnahmen nach einer bestimmten Frist, andernfalls mit Beginn der Anwendung dieser Richtlinie angewendet werden.
- (13) Der Betreiber einer Anlage soll Umwelterwägungen anstellen, um die Verschmutzungsprobleme effizienter und wirtschaftlicher angehen zu können. Diese Punkte sollen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, damit sich diese vor Erteilung einer Genehmigung vergewissern kann, ob alle geeigneten vorbeugenden oder der Verminderung der Verschmutzung dienenden Maßnahmen vorgesehen wurden. Dabei können starke Unterschiede zwischen den Genehmigungsverfahren zu einem unterschiedlichen Niveau des Umweltschutzes und der öffentlichen Bewußtseinsbildung führen. Die Anträge auf Genehmigung entsprechend dieser Richtlinie müssen deshalb ein Mindestmaß an Angaben umfassen.
- (14) Eine vollständige Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden hinsichtlich der Genehmigungsverfahren und -auflagen wird dazu beitragen, das höchstmögliche Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
- (15) Die zuständige Behörde erteilt oder ändert nur dann eine Genehmigung, wenn integrierte Umweltschutzmaßnahmen in bezug auf Luft, Wasser und Boden vorgesehen worden sind.
- (16) Die Genehmigung umfaßt alle zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Maßnahmen, um so ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Diese Maßnahmen können unbeschadet des Genehmigungsverfahrens auch Gegenstand allgemeiner bindender Vorschriften sein.
- (17) Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen sind auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß dabei die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben würde; zu berücksichtigen sind die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen. In allen Fällen sehen die Genehmigungsaufgaben Bestimmungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und gewährleisten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt.
- (18) Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten festzulegen, wie nötigenfalls die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen berücksichtigt werden können.
- (19) Macht eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erforderlich, als sie mit der besten verfügbaren Technik erfüllbar sind, so sind insbesondere in der Genehmigung zusätzliche Auflagen enthalten, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, die im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen getroffen werden können.
- (20) Da sich auch die besten verfügbaren Techniken — insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts — im Laufe der Zeit ändern, muß die zuständige Behörde solche Entwicklungen verfolgen oder darüber informiert sein.
- (21) Änderungen einer Anlage können ihrerseits zur Verschmutzung führen. Daher ist es notwendig, alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, der zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ist im Einklang mit dieser Richtlinie einem vorherigen Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.
- (22) Die Genehmigungsaufgaben müssen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Unter bestimmten Bedingungen sind sie auf jeden Fall zu überprüfen.
- (23) Um die Öffentlichkeit über den Betrieb der Anlage und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und die Transparenz des Genehmigungsverfahrens überall in der Gemeinschaft zu gewährleisten, muß sie vor einer Entscheidung Zugang haben zu den Informationen über Genehmigungsanträge für neue Anlagen oder wesentliche Änderungen sowie zu den Genehmigungen selbst, deren Aktualisierungen und den damit verbundenen Überwachungsdaten.
- (24) Ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und der dafür verantwortlichen Quellen kann als ein bedeutendes Instrument angesehen werden, das insbesondere einen Vergleich der verschmutzenden Tätigkeiten in der Gemeinschaft ermöglicht. Die Kommission erstellt dieses Verzeichnis mit Unterstützung eines Regelungsausschusses.

- (25) Die Entwicklung und der Austausch von Informationen auf Gemeinschaftsebene über die besten verfügbaren Techniken werden dazu beitragen, das Ungleichgewicht auf technologischer Ebene in der Gemeinschaft auszugleichen, die weltweite Verbreitung der in der Gemeinschaft festgesetzten Grenzwerte und der angewandten Techniken zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchführung dieser Richtlinien zu unterstützen.
- (26) Es sind regelmäßig Berichte über die Durchführung und die Wirksamkeit dieser Richtlinie auszuarbeiten.
- (27) Diese Richtlinie erstreckt sich auf solche Anlagen, die ein großes Potential zur Umweltverschmutzung und damit auch zu grenzüberschreitender Verschmutzung haben. Eine grenzüberschreitende Konsultation findet daher statt, wenn Genehmigungsanträge für den Betrieb einer neuen Anlage oder für wesentliche Änderungen einer Anlage gestellt werden, welche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Die entsprechenden Genehmigungsanträge sollten der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Mitgliedstaats zugänglich sein.
- (28) Es kann festgestellt werden, daß für bestimmte Kategorien von Anlagen und Schadstoffen, die unter diese Richtlinie fallen, auf Gemeinschaftsebene Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen. Im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags setzt der Rat diese Emissionsgrenzwerte fest.
- (29) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten Tätigkeiten. Sie sieht Maßnahmen zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen aus den genannten Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden — darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen — vor, um unbeschadet der Richtlinie 85/337/EWG sowie der sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Stoff“ chemische Elemente und ihre Verbindungen, ausgenommen radioaktive Stoffe im Sinne der Richt-

linie 80/836/Euratom<sup>(1)</sup> und genetisch modifizierte Organismen im Sinne der Richtlinie 90/219/EWG<sup>(2)</sup> und der Richtlinie 90/220/EWG<sup>(3)</sup>;

2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen; Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;
3. „Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;
4. „bestehende Anlage“ eine Anlage, die in Betrieb ist oder die im Rahmen der vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden Rechtsvorschriften zugelassen worden oder nach Ansicht der zuständigen Behörde Gegenstand eines vollständigen Genehmigungsantrags gewesen ist, sofern die zuletzt genannte Anlage spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wird;
5. „Emission“ die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden;
6. „Emissionsgrenzwert“ die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen, insbesondere für die in Anhang III genannten, festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 80/836/Euratom des Rates vom 15. Juli 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden (ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 84/467/EWG (ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 1). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/51/EG der Kommission (ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 29).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/15/EG der Kommission (ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20).

Die Emissionsgrenzwerte bei Stoffen gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt, und zwar unbeschadet der Richtlinie 76/464/EWG und der zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien;

7. „Umweltqualitätsnorm“ die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt werden müssen;
  8. „zuständige Behörde“ die Behörde bzw. Behörden oder Einrichtungen, die kraft der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mit der Erfüllung der aus dieser Richtlinie erwachsenden Aufgaben betraut ist bzw. sind;
  9. „Genehmigung“ der Teil oder die Gesamtheit einer schriftlichen Entscheidung oder mehrerer solcher Entscheidungen, mit der (denen) eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils vorbehaltlich bestimmter Auflagen erteilt wird, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht. Eine Genehmigung kann für eine oder mehrere Anlagen oder Anlagenteile gelten, die denselben Standort haben und von demselben Betreiber betrieben werden;
  10. a) „Änderung des Betriebs“ eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;
  - b) „wesentliche Änderung“ eine Änderung des Betriebs, die nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann;
  11. „beste verfügbare Techniken“ den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;
- „Techniken“ sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird;
- „verfügbar“ die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung

unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;

- „beste“ die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken sind die in Anhang IV aufgeführten Punkte besonders zu berücksichtigen;

12. „Betreiber“ jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage betreibt oder besitzt oder der — sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen — die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Anlage übertragen worden ist.

### Artikel 3

#### Allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständigen Behörden sich vergewissern, daß die Anlage so betrieben wird, daß

- a) alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden;
- b) keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;
- c) die Entstehung von Abfällen entsprechend der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>(1)</sup> vermieden wird; andernfalls werden sie verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind;
- d) Energie effizient verwendet wird;
- e) die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- f) bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.

Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels reicht es aus, wenn die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Genehmigungslaufgaben die in diesem Artikel angeführten allgemeinen Prinzipien berücksichtigen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

**Artikel 4****Genehmigung neuer Anlagen**

Unbeschadet der in der Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft<sup>(1)</sup> vorgesehenen Ausnahmen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß keine neue Anlage ohne eine Genehmigung gemäß dieser Richtlinie betrieben wird.

**Artikel 5****Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigung gemäß den Artikeln 6 und 8 oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, daß bestehende Anlagen unbeschadet anderer besonderer Gemeinschaftsvorschriften spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 3, 7, 9, 10 und 13 sowie des Artikels 14 erster und zweiter Gedankenstrich und des Artikels 15 Absatz 2 betrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Artikel 1, 2, 11 und 12, den Artikel 14 dritter Gedankenstrich, den Artikel 15 Absätze 1, 3 und 4 sowie die Artikel 16 und 17 und den Artikel 18 Absatz 2 von Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie an auf bestehende Anlagen anzuwenden.

**Artikel 6****Genehmigungsantrag**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ein Genehmigungsantrag an eine zuständige Behörde eine Beschreibung von folgendem erhält:

- Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten;
- Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;
- Quellen der Emissionen aus der Anlage;
- Zustand des Anlagengeländes;
- Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
- vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben;
- erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 90/656/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 59).

— sonstige vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber gemäß Artikel 3;

— vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt.

Der Genehmigungsantrag muß ferner eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den obenstehenden Gedankenstrichen genannten Angaben erhalten.

(2) Wenn Angaben gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten<sup>(2)</sup> oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, können sie in den Antrag aufgenommen oder diesem beigefügt werden.

**Artikel 7****Integriertes Konzept bei der Erteilung der Genehmigung**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken, um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen.

**Artikel 8****Entscheidungen**

Unbeschadet sonstiger Anforderungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Vorschriften erteilt die zuständige Behörde eine Genehmigung mit Auflagen, die sicherstellen, daß die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht; ist dies nicht der Fall, lehnt sie die Genehmigung ab.

In den neu erteilten oder geänderten Genehmigungen sind die für den Schutz von Luft, Wasser und Boden im Sinne dieser Richtlinie vorgesehenen Vorkehrungen anzugeben.

**Artikel 9****Genehmigungsaufgaben**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die zur Erfüllung der in Artikel 3 und 10 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind, um durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

(2) Handelt es sich um eine neue Anlage oder um eine wesentliche Änderung, für die Artikel 4 der Richtlinie 85/337/EWG gilt, so sind im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung alle einschlägigen Angaben oder Ergebnisse zu berücksichtigen, die aufgrund der Artikel 5, 6 und 7 jener Richtlinie vorliegen.

(3) Die Genehmigung muß Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, namentlich die Schadstoffe der Liste in Anhang III, enthalten, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes (Wasser, Luft, Boden) in relevanter Menge emittiert werden können. Erforderlichenfalls enthält die Genehmigung geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle. Gegebenenfalls können die Grenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden.

Bei den Anlagen des Anhangs I Nummer 6.6 werden für die Emissionsgrenzwerte nach diesem Absatz die praktischen Modalitäten berücksichtigt, die an diese Anlagekategorien angepaßt sind.

(4) Die in Absatz 3 genannten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen sind vorbehaltlich des Artikels 10 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird; hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen. In jedem Fall sehen die Genehmigungsaufgaben Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und stellen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicher.

(5) Die Genehmigung enthält angemessene Anforderungen für die Überwachung der Emissionen, in denen die Meßmethodik, Meßhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu liefern.

Bei den Anlagen des Anhangs I Nummer 6.6 können die Vorkehrungen nach vorliegendem Absatz einer Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung tragen.

(6) Die Genehmigung enthält Maßnahmen im Hinblick auf andere als normale Betriebsbedingungen. Dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte.

Die Genehmigung kann ferner vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 4

enthalten, sofern in einem von der zuständigen Behörde genehmigten Sanierungsplan die Einhaltung dieser Anforderungen binnen sechs Monaten sichergestellt und durch das Vorhaben eine Verminderung der Umweltverschmutzung erreicht wird.

(7) Die Genehmigung kann andere spezielle Auflagen für die Zwecke dieser Richtlinie enthalten, die die Mitgliedstaaten oder die zuständige Behörde als zweckmäßig erachten.

(8) Unbeschadet der Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens im Sinne dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen für bestimmte Kategorien von Anlagen in Form von allgemeinen bindenden Vorschriften statt in Genehmigungsaufgaben festlegen, sofern dabei ein integriertes Konzept und ein gleichwertiges hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet werden.

#### Artikel 10

##### Beste verfügbare Techniken und Umweltqualitätsnormen

Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, so werden unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen ergriffen werden können, insbesondere zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen.

#### Artikel 11

##### Entwicklung in den besten verfügbaren Techniken

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken verfolgt oder darüber unterrichtet wird.

#### Artikel 12

##### Änderungen der Anlagen durch die Betreiber

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber der zuständigen Behörde beabsichtigte Änderungen des Betriebs im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a) mitteilt. Gegebenenfalls aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung oder die Auflagen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit keine vom Betreiber beabsichtigte wesentliche Änderung des Betriebs im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b) ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung vorgenommen wird. Der Genehmigungsantrag und die Entscheidung der zuständigen Behörde müssen diejenigen Anlagenteile und in Artikel 6 genannten Aspekte umfassen, die von der Änderung betroffen sein können. Die einschlägigen Vorschriften des Artikels 3 und der Artikel 6 bis 10 sowie des Artikels 15 Absätze 1, 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

*Artikel 13***Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen durch die zuständige Behörde**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsauflagen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen.
- (2) Die Überprüfung wird auf jeden Fall vorgenommen, wenn
- die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, daß die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen;
  - wesentliche Veränderungen in den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen;
  - die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert;
  - neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des betreffenden Mitgliedstaats dies erforderlich machen.

*Artikel 14***Einhaltung der Genehmigungsauflagen**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

- die Auflagen einer Genehmigung vom Betreiber in seiner Anlage eingehalten werden;
- der Betreiber die zuständige Behörde regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen der betreffenden Anlage und unverzüglich über alle Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen unterrichtet;
- die Betreiber von Anlagen den Vertretern der zuständigen Behörde jede notwendige Unterstützung dabei gewähren, etwaige Überprüfungen der Anlage bzw. Probenahmen durchzuführen und die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen zu sammeln.

*Artikel 15***Zugang zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren**

- (1) Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt<sup>(1)</sup> treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.

Diese Entscheidung, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfol-

gender überarbeiteter Fassungen, müssen der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung stehen.

- (2) Die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 9 erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde vorliegen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

- (3) Die Kommission veröffentlicht alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen. Die Kommission legt die Form und die charakteristischen Angaben für die Übermittlung der Informationen nach dem Verfahren des Artikels 19 fest.

Nach demselben Verfahren kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen vorschlagen, um sicherzustellen, daß die Angaben des in Unterabsatz 1 genannten Verzeichnisses der Emissionen mit den Angaben anderer die Emissionen betreffenden Verzeichnisse und Informationsquellen vergleichbar sind und diese Angaben sich wechselseitig ergänzen.

- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/313/EWG.

*Artikel 16***Informationsaustausch**

- (1) Im Hinblick auf einen Informationsaustausch treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um der Kommission alle drei Jahre — das erste Mal innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie — die verfügbaren repräsentativen Daten über die für Kategorien von industriellen Tätigkeiten des Anhangs I festgelegten Emissionsgrenzwerte und gegebenenfalls die besten verfügbaren Techniken, von denen die Emissionsgrenzwerte insbesondere entsprechend den Bestimmungen des Artikels 9 abgeleitet sind, mitzuteilen. Für die späteren Mitteilungen werden die Angaben nach den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Verfahren ergänzt.

- (2) Die Kommission führt einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der betroffenen Industrie über die besten verfügbaren Techniken, die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die Entwicklungen auf diesem Gebiet durch. Alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission die Ergebnisse des Informationsaustausches.

- (3) Es werden entsprechend den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/692/EWG Berichte über die Durchführung dieser Richtlinie und über ihre Wirksamkeit, verglichen mit anderen gemeinschaftlichen Umweltschutzinstrumenten, erstellt. Der erste Bericht erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren von dem in Artikel 21 vorgesehenen Beginn der Anwendung dieser Richtlinie an. Die Kommission unterbreitet diesen Bericht dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen.

- (4) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen die für den Informationsaustausch im Rahmen der Absätze 1, 2 und 3 zuständige(n) Behörde(n) und unterrichten hierüber die Kommission.

<sup>(1)</sup> ABL Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

*Artikel 17***Grenzüberschreitende Auswirkungen**

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 12 Absatz 2 beantragt wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Artikel 6 vorgelegten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Diese Angaben dienen als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen der bilateralen Beziehungen beider Mitgliedstaaten auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen dafür, daß in den in Absatz 1 genannten Fällen die Anträge auch der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Mitgliedstaats während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.

*Artikel 18***Gemeinschaftliche Emissionsgrenzwerte**

(1) Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat entsprechend den im Vertrag vorgesehenen Verfahren Emissionsgrenzwerte fest für

- die Kategorien von Anlagen gemäß Anhang I, außer der Abfalldeponien nach den Nummern 5.1 und 5.4 dieses Anhangs, und
- die Schadstoffe gemäß Anhang III,

wenn sich insbesondere aufgrund des Informationsaustauschs gemäß Artikel 16 herausgestellt hat, daß die Gemeinschaft tätig werden muß.

(2) Wurden keine Emissionsgrenzwerte aufgrund dieser Richtlinie festgelegt, so gelten mindestens die einschlägigen Emissionsgrenzwerte, die in den in Anhang II genannten Richtlinien und den anderen gemeinschaftlichen Vorschriften festgelegt sind, für die in Anhang I genannten Anlagen als Emissionsgrenzwerte nach dieser Richtlinie.

Unbeschadet der Vorschriften dieser Richtlinie werden die einschlägigen technischen Vorschriften für Abfalldeponien nach Anhang I Nummern 5.1 und 5.4 vom Rat auf Vorschlag der Kommission entsprechend den im Vertrag vorgesehenen Verfahren festgelegt.

*Artikel 19***Ausschußverfahren nach Artikel 15 Absatz 3**

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

*Artikel 20***Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen der Richtlinie 84/360/EWG, der Artikel 3 und 5 sowie des Artikels 6 Absatz 3 und des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 76/464/EWG sowie die einschlägigen das Genehmigungssystem betreffenden Bestimmungen der in Anhang II aufgeführten Richtlinien — unbeschadet der Ausnahmen nach der Richtlinie 88/609/EWG — gelten so lange für unter Anhang I fallende bestehende Anlagen, wie die in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie genannten erforderlichen Maßnahmen von den zuständigen Behörden nicht getroffen worden sind.

(2) Die einschlägigen das Genehmigungssystem betreffenden Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Richtlinien nicht mehr für neue Anlagen, die unter Anhang I fallen.

(3) Die Richtlinie 84/360/EWG wird elf Jahre nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie aufgehoben.

Sind die in den Artikeln 4, 5 bzw. 12 vorgesehenen Maßnahmen für eine Anlage getroffen worden, so gilt die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehene Ausnahme nicht mehr für die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Anlagen.

Der Rat ändert auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang II genannten Richtlinien, um sie bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt der Aufhebung der Richtlinie 84/360/EWG an die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie anzupassen.

*Artikel 21***Anwendung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvor-

schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 22*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Artikel 23*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. FITZGERALD

## ANHANG I

## KATEGORIEN VON INDUSTRIELLEN TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 1

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Anlagen oder Anlagenteile, die der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren dienen.
2. Die im folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf Produktionskapazitäten oder Leistungen. Führt ein und derselbe Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein und derselben Anlage oder an ein und demselben Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.

**1. Energiewirtschaft**

1.1. Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW <sup>(1)</sup>

1.2. Mineralöl- und Gasraffinerien

1.3. Kokereien

1.4. Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen

**2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen**

2.1. Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz einschließlich sulfidischer Erze

2.2. Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde

2.3. Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch

a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde

b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW

c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde

2.4. Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag

2.5. Anlagen

a) zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren

b) zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen) mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen

2.6. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m<sup>3</sup> übersteigt

**3. Mineralverarbeitende Industrie**

3.1. Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag

3.2. Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest

3.3. Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag

3.4. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag

3.5. Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m<sup>3</sup> und einer Besatzdichte von über 300 kg/m<sup>3</sup>

**4. Chemische Industrie**

Herstellung im Sinne der Kategorien von Tätigkeiten des Abschnitts 4 bedeutet die Herstellung der in den Nummern 4.1 bis 4.6 genannten Stoffe oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang

<sup>(1)</sup> Die materiellen Anforderungen der Richtlinie 88/609/EWG für bestehende Anlagen bleiben noch bis 31. Dezember 2003 gültig.

- 4.1. Chemieanlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien wie
  - a) einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)
  - b) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide
  - c) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen
  - d) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate
  - e) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen
  - f) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen
  - g) metallorganischen Verbindungen
  - h) Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)
  - i) synthetischen Kautschuken
  - j) Farbstoffen und Pigmenten
  - k) Tensiden
- 4.2. Chemieanlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie
  - a) von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen
  - b) von Säuren wie Chromsäure, Flußsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren
  - c) von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid
  - d) von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat
  - e) von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid
- 4.3. Chemieanlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)
- 4.4. Chemieanlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden
- 4.5. Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens
- 4.6. Chemieanlagen zur Herstellung von Explosivstoffen
5. **Abfallbehandlung**

Unbeschadet des Artikels 11 der Richtlinie 75/442/EWG und des Artikels 3 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>(1)</sup> gilt folgendes:

  - 5.1. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Sinne des in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG vorgesehenen Verzeichnisses gefährlicher Abfälle (diese Anlagen sind in den Anhängen II A und II B — Verwertungsverfahren R1, R5, R6, R8 und R9 — der Richtlinie 75/442/EWG definiert) sowie Anlagen im Sinne der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung<sup>(2)</sup> mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag
  - 5.2. Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll im Sinne der Richtlinie 89/369/EWG des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll<sup>(3)</sup> und der Richtlinie 89/429/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll<sup>(4)</sup> mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde
  - 5.3. Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle im Sinne des Anhangs II A der Richtlinie 75/442/EWG (Rubriken D8, D9) mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag
  - 5.4. Deponien einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle
6. **Sonstige Industriezweige**
  - 6.1. Industrieanlagen zur Herstellung von
    - a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen
    - b) Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 20 t pro Tag übersteigt
  - 6.2. Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercersieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien, deren Verarbeitungskapazität 10 t pro Tag übersteigt
  - 6.3. Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 14. 6. 1989, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 50.

- 6.4. a) Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t pro Tag
- b) Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus
  - tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag
  - pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
- c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)
- 6.5. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag
- 6.6. Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
  - a) 40 000 Plätzen für Geflügel,
  - b) 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
  - c) 750 Plätzen für Säue
- 6.7. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr
- 6.8. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren

## ANHANG II

## LISTE DER IN ARTIKEL 18 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 20 GENANNTEN RICHTLINIEN

1. Richtlinie 87/217/EWG zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest
  2. Richtlinie 82/176/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse
  3. Richtlinie 83/513/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen
  4. Richtlinie 84/156/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse
  5. Richtlinie 84/491/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan
  6. Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG, nachfolgend geändert durch die Richtlinien 88/347/EWG und 90/415/EWG zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG
  7. Richtlinie 89/369/EWG über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll
  8. Richtlinie 89/429/EWG über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll
  9. Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle
  10. Richtlinie 92/112/EWG über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie
  11. Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/66/EG
  12. Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft
  13. Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG
  14. Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung
  15. Richtlinie 91/689/EWG über giftige und gefährliche Abfälle
-

## ANHANG III

**NICHT ERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE, DEREN BERÜCKSICHTIGUNG VORGESCHRIEBEN IST, SOFERN SIE FÜR DIE FESTLEGUNG DER EMISSIONSGRENZWERTE VON BEDEUTUNG SIND****LUFT**

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane

**WASSER**

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wäßrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wäßrigem Milieu oder über wäßriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
10. Schwebestoffe
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

## ANHANG IV

Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in Artikel 2 Nummer 11 definiert sind, ist unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im allgemeinen wie auch im Einzelfall folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie
  2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe
  3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle
  4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden
  5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen
  6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen
  7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen
  8. Für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit
  9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz
  10. Die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
  11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern
  12. Die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen
-



## **Anhang 2**

### **UVP – Richtlinie**



## RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juni 1985

über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

(85/337/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 <sup>(4)</sup> und 1977 <sup>(5)</sup> sowie im Aktionsprogramm von 1983 <sup>(6)</sup>, dessen allgemeine Leitlinien der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten genehmigt hatten, wurde betont, daß die beste Umweltpolitik darin besteht, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen. In ihnen wurde bekräftigt, daß bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden müssen. Zu diesem Zweck wurde die Einführung von Verfahren zur Abschätzung dieser Auswirkungen vorgesehen.

Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten gelten, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich somit unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Es ist daher eine Angleichung der Rechtsvorschriften nach Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Es erscheint ferner erforderlich, eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Lebensqualität zu verwirklichen.

Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Artikel 235 des Vertrages zur Anwendung zu bringen.

Zur Ergänzung und Koordinierung der Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sollten allgemeine Grundsätze für Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgestellt werden.

Die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sollt erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden. Diese Beurteilung hat von seiten des Projektträgers anhand sachgerechter Angaben zu erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und der Öffentlichkeit ergänzt werden können, die möglicherweise von dem Projekt betroffen sind.

Es erscheint erforderlich, eine Harmonisierung der Grundsätze für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Art der zu prüfenden Projekte, der Hauptauflagen für den Projektträger und des Inhalts der Prüfung.

Projekte bestimmter Klassen haben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und sind grundsätzlich einer systematischen Prüfung zu unterziehen.

Projekte anderer Klassen haben nicht unter allen Umständen zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt; sie sind einer Prüfung zu unterziehen, wenn dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten ihrem Wesen nach erforderlich ist.

Bei Projekten, die einer Prüfung unterzogen werden, sind bestimmte Mindestangaben über das Projekt und seine Umweltauswirkungen zu machen.

Die Umweltauswirkungen eines Projekts müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 169 vom 9. 7. 1980, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 89.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 185 vom 27. 7. 1981, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

Es ist hingegen nicht angebracht, diese Richtlinie auf Projekte anzuwenden, die im einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, da die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.

Im übrigen kann es sich in Ausnahmefällen als sinnvoll erweisen, ein spezifisches Projekt von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfungsverfahren zu befreien, sofern die Kommission hiervon in geeigneter Weise unterrichtet wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind :

Projekt :

- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen ;

Projektträger :

Person, die die Genehmigung für ein privates Projekt beantragt, oder die Behörde, die ein Projekt betreiben will ;

Genehmigung :

Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält.

(3) Die zuständige(n) Behörde(n) ist (sind) die Behörde(n), die von den Mitgliedstaaten für die Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben bestimmt wird (werden).

(4) Projekte, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, fallen nicht unter dieses Richtlinie.

(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte, die im einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, da die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor der Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden.

Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser Richtlinie zu entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen.

In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten :

- a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist und ob die so gewonnenen Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen ;
- b) der Öffentlichkeit die Informationen betreffend diese Ausnahme zur Verfügung stellen und sie über die Gründe für die Gewährung der Ausnahme unterrichten ;
- c) die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die ihr zugegangenen Unterlagen.

Die Kommission erstattet dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Absatzes Bericht.

#### Artikel 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren :

- Mensch, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- die Wechselwirkung zwischen den unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Faktoren,
- Sachgüter und das kulturelle Erbe.

#### Artikel 4

(1) Projekte der in Anhang I aufgeführten Klassen werden vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen.

(2) Projekte der in Anhang II aufgezählten Klassen werden einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen, wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten insbesondere bestimmte Arten von Projekten, die einer Prüfung zu unterziehen sind, bestimmen oder Kriterien und/oder Schwellenwerte aufstellen, anhand deren bestimmt werden kann, welche von den Projekten der in Anhang II aufgezählten Klassen einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden sollen.

*Artikel 5*

(1) Bei Projekten, die nach Artikel 4 einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden müssen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Projektträger die in Anhang III genannten Angaben in geeigneter Form vorlegt, soweit

- a) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß die Angaben in einem bestimmten Stadium des Genehmigungsverfahrens und in Anbetracht der besonderen Merkmale eines spezifischen Projekts oder einer bestimmten Art von Projekten und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind;
- b) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß von dem Projektträger unter anderem unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsverfahren billigerweise verlangt werden kann, daß er die Angaben zusammenstellt.

(2) Die vom Projektträger gemäß Absatz 1 vorzulegenden Angaben umfassen mindestens folgendes:

- eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang;
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;
- die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Projekt voraussichtlich für die Umwelt haben wird;
- eine nichttechnische Zusammenfassung der unter dem ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Angaben.

(3) Falls die Mitgliedstaaten dies für erforderlich halten, sorgen sie dafür, daß die Behörden, die über zweckdienliche Informationen verfügen, diese Informationen dem Projektträger zur Verfügung stellen.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall bei der Einreichung von Anträgen auf Genehmigung die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,

- daß der Öffentlichkeit jeder Genehmigungsantrag sowie die nach Artikel 5 eingeholten Informationen zugänglich gemacht werden;

- daß der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich vor Durchführung des Projekts dazu zu äußern.

(3) Die Einzelheiten dieser Unterrichtung und Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt, die nach Maßgabe der besonderen Merkmale der betreffenden Projekte oder Standorte insbesondere folgendes tun können:

- den betroffenen Personenkreis bestimmen;
- bestimmen, wo die Informationen eingesehen werden können;
- präzisieren, wie die Öffentlichkeit unterrichtet werden kann, z. B. durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises, Veröffentlichungen in Lokalzeitungen, Veranstaltung von Ausstellungen mit Plänen, Zeichnungen, Tafeln, graphischen Darstellungen, Modellen;
- bestimmen, in welcher Weise die Öffentlichkeit angehört werden soll, z. B. durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme und durch öffentliche Umfrage;
- geeignete Fristen für die verschiedenen Phasen des Verfahrens festsetzen, damit gewährleistet ist, daß binnen angemessenen Fristen ein Beschluß gefaßt wird.

*Artikel 7*

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, einen entsprechenden Antrag, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Durchführung des Projekts vorgeschlagen wird, dem anderen Mitgliedstaat die nach Artikel 5 eingeholten Informationen zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Diese Informationen dienen als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen der bilateralen Beziehungen beider Mitgliedstaaten auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

*Artikel 8*

Die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

*Artikel 9*

Nachdem eine Entscheidung getroffen wurde, macht (machen) die zuständige(n) Behörde(n) der betroffenen Öffentlichkeit folgendes zugänglich:

- den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen;
- die Gründe und Erwägungen, auf denen ihre Entscheidung beruht, wenn dies die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorsehen.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die näheren Einzelheiten für diese Information.

Ist ein anderer Mitgliedstaat nach Artikel 7 unterrichtet worden, so wird er von der betreffenden Entscheidung ebenfalls unterrichtet.

#### *Artikel 10*

Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse und des öffentlichen Interesses zu beachten.

Soweit Artikel 7 Anwendung findet, unterliegen die Übermittlung von Angaben an einen anderen Mitgliedstaat und der Empfang von Angaben eines anderen Mitgliedstaats den Beschränkungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem das vorgeschlagene Projekt durchgeführt werden soll.

#### *Artikel 11*

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen Angaben über ihre Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinie aus.

(2) Insbesondere teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 die für die Auswahl der betreffenden Projekte gegebenenfalls festgelegten Kriterien und/oder Schwellenwerte oder die Arten der betreffenden Projekte mit, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden.

(3) Fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über deren Anwen-

dung und Nutzeffekt. Der Bericht stützt sich auf diesen Informationsaustausch.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Rat auf der Grundlage dieses Informationsaustauschs zusätzliche Vorschläge, falls dies sich im Hinblick auf eine hinreichend koordinierte Anwendung dieser Richtlinie als notwendig erweist.

#### *Artikel 12*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe<sup>(1)</sup> nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 13*

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gegebenenfalls strengere Regeln für Anwendungsbereich und Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen.

#### *Artikel 14*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BIONDI

<sup>(1)</sup> Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 3. Juli 1985 bekanntgegeben.

## ANHANG I

## PROJEKTE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1

1. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer
2. Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW sowie Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen für die Erzeugung und Bearbeitung von spalt- und bruststoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt)
3. Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der Endlagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle
4. Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl
5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen: im Falle von Asbestzementzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie — bei anderen Verwendungszwecken — von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr
6. Integrierte chemische Anlagen
7. Bau von Autobahnen, Schnellstraßen<sup>(1)</sup>, Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken sowie von Flugplätzen<sup>(2)</sup> mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100 m und mehr
8. Seehandelshäfen sowie Schifffahrtswege und Häfen für die Binnenschifffahrt, die Schiffen mit mehr als 1 350 Tonnen zugänglich sind.
9. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung, zur chemischen Behandlung oder zur Erdlagerung von giftigem und gefährlichem Abfall.

(1) „Schnellstraßen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

(2) „Flugplätze“ im Sinne dieser Richtlinie sind Flugplätze gemäß den Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14).

## ANHANG II

## PROJEKTE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2

## 1. Landwirtschaft

- a) Flurbereinigungsprojekte
- b) Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnaher Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung
- c) Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft
- d) Erstaufforstungen, wenn sie zu ökologisch negativen Veränderungen führen können, und Rodungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart
- e) Betriebe mit Stallplätzen für Geflügel
- f) Betriebe mit Stallplätzen für Schweine
- g) Salmenzucht
- h) Landgewinnung am Meer

## 2. Bergbau

- a) Gewinnung von Torf
- b) Tiefbohrungen, ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit, insbesondere:
  - Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme
  - Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen
  - Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung
- c) Gewinnung von nichtenergetischen Mineralien (ohne Erze), wie Marmor, Sand, Kies, Schiefer, Salz, Phosphate, Pottasche
- d) Gewinnung von Steinkohle und Braunkohle im Untertagebau
- e) Gewinnung von Steinkohle und Braunkohle im Tagebau
- f) Gewinnung von Erdöl
- g) Gewinnung von Erdgas
- h) Gewinnung von Erzen
- i) Gewinnung von bituminösem Schiefer
- j) Gewinnung von nicht-energetischen Mineralien (ohne Erze) über Tage
- k) Oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer
- l) Kokereien (Kohletrockendestillation)
- m) Anlagen zur Zementherstellung

## 3. Energiewirtschaft

- a) Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
- b) Anlagen der Industrie zum Transport von Gas, Dampf und Warmwasser; Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen
- c) Oberirdische Speicherung von Erdgas
- d) Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern
- e) Oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen
- f) Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle
- g) Anlagen zur Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen
- h) Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe
- i) Anlagen zur Aufnahme und Bearbeitung radioaktiver Abfälle (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
- j) Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung

**4. Bearbeitung von Metallen**

- a) Eisen- und Stahlhütten, einschließlich Gießereien; Schmieden, Ziehereien und Walzwerke (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
- b) Anlagen zur Erzeugung, einschließlich zum Schmelzen, zur Affinierung, zum Ziehen und zum Walzen von Nichteisenmetallen, mit Ausnahme von Edelmetallen
- c) Herstellung großer Preß-, Zieh- und Stanzteile
- d) Oberflächenveredelung
- e) Kessel- und Behälterbau, Herstellung von Tanks und anderen Blechbehältern
- f) Bau und Montage von Kraftwagen und deren Motoren
- g) Schiffswerften
- h) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen
- i) Bau von Eisenbahnmaterial
- j) Tiefung mit Hilfe von Sprengstoffen
- k) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erz

**5. Glaserzeugung****6. Chemische Industrie**

- a) Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
- b) Zubereitung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden
- c) Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen

**7. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe**

- a) Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft
- b) Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie
- c) Erzeugung von Milchprodukten
- d) Brauereien und Malzereien
- e) Süßwaren- und Sirupherstellung
- f) Anlagen zum Schlachten von Tieren
- g) Industrielle Herstellung von Stärken
- h) Fischmehl- und Fischölfabriken
- i) Zuckerfabriken

**8. Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie**

- a) Wollwasch, Wollentfettungs- und Wollbleichanlagen
- b) Herstellung von Holzfasern und Spanplatten sowie Sperrholz
- c) Herstellung von Holzschiff, Papier und Pappe
- d) Faserfärbereien
- e) Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose
- f) Gerbereien und Weißgerbereien

**9. Verarbeitung von Gummi**

Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren

**10. Infrastrukturprojekte**

- a) Anlage von Industriezonen
- b) Städtebauprojekte
- c) Seilbahnen und andere Bergbahnen
- d) Bau von Straßen, Häfen (einschließlich Fischereihäfen) und Flugplätzen (nicht unter Anhang I fallende Projekte)
- e) Flußkanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten
- f) Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser
- g) Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen
- h) Bau von Öl- und Gaspipelines
- i) Bau von Wasserfernleitungen
- j) Jachthäfen

**11. Sonstige Projekte**

- a) Feriendörfer, Hotelkomplexe
- b) Ständige Renn- und Teststrecken für Automobile und Motorräder
- c) Anlagen für die Beseitigung von Industrie- und Hausmüll (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
- d) Kläranlagen
- e) Schlamm lagerplätze
- f) Lagerung von Eisenschrott
- g) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren
- h) Herstellung künstlicher Mineralfasern
- i) Herstellung, Verpackung, Verladung oder Abfüllen (in Hülsen bzw. in Kapseln) von Sprengpulver oder Explosivstoffen
- j) Tierkörperbeseitigungsanstalten

- 12. Änderung von Projekten des Anhangs I sowie Projekten des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als ein Jahr betrieben werden**
-

## ANHANG III

## ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1

1. Beschreibung des Projekts, im besonderen :
  - Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes
  - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z. B. Art und Menge der verwendeten Materialien
  - Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens; Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben
2. Gegebenenfalls Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen
3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören
4. Beschreibung <sup>(1)</sup> der möglichen wesentlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge :
  - des Vorhandenseins der Projektanlagen
  - der Nutzung der natürlichen Ressourcen
  - der Emission von Schadstoffen der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällenund Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen
6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Informationen
7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben

---

<sup>(1)</sup> Diese Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.



## **Anhang 3**

### **UVP – Änderungsrichtlinie**



## RICHTLINIE 97/11/EG DES RATES

vom 3. März 1997

## zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Zweck der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>(5)</sup> besteht darin, den zuständigen Behörden die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie über ein bestimmtes Projekt in Kenntnis der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entscheiden können; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein grundlegendes Instrument der Umweltpolitik gemäß Artikel 130r des Vertrags sowie des fünften Gemeinschaftsprogramms für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung.
- (2) Gemäß Artikel 130r Absatz 2 des Vertrags beruht die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.
- (3) Die wichtigsten Grundsätze für die Prüfung von Umweltauswirkungen sollten harmonisiert werden; die Mitgliedstaaten können jedoch strengere Umweltschutzvorschriften festlegen.
- (4) Angesichts der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung gemachten Erfahrungen, die in dem von der Kommission am 2. April 1993 angenommenen Bericht über die Durchführung der Richtlinie 85/337/EWG beschrieben werden, ist es erforderlich, Bestimmungen vorzusehen, mit denen die

Vorschriften für das Prüfverfahren deutlicher gefaßt, ergänzt und verbessert werden sollen, damit die Richtlinie in zunehmend harmonisierter und effizienter Weise angewandt wird.

- (5) Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, sollten auch genehmigungspflichtig sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte vor Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.
- (6) Es ist angebracht, die Liste der Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und die aus diesem Grund im Regelfall einer systematischen Prüfung zu unterziehen sind, zu vervollständigen.
- (7) Andersgeartete Projekte haben möglicherweise nicht in jedem Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Sie sollten geprüft werden, wenn nach Auffassung der Mitgliedstaaten damit zu rechnen ist, daß sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- (8) Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte oder Kriterien festlegen, um zu bestimmen, welche dieser Projekte wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden sollten; die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, Projekte, bei denen diese Schwellenwerte nicht erreicht werden bzw. diese Kriterien nicht erfüllt sind, in jedem Einzelfall zu prüfen.
- (9) Legen die Mitgliedstaaten derartige Schwellenwerte oder Kriterien fest oder nehmen sie Einzelfalluntersuchungen vor, um zu bestimmen, welche Projekte wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden sollten, so sollten sie den in dieser Richtlinie aufgestellten relevanten Auswahlkriterien Rechnung tragen. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip werden diese Kriterien in konkreten Fällen am besten durch die Mitgliedstaaten angewandt.
- (10) Die Existenz eines Standortkriteriums im Zusammenhang mit von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>(6)</sup> und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(7)</sup> ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten bedeutet nicht notwendigerweise, daß Projekte in diesen Gebieten automatisch entsprechend dieser Richtlinie geprüft werden müssen.

(1) ABl. Nr. C 130 vom 12. 5. 1994, S. 8.

ABl. Nr. C 81 vom 19. 3. 1996, S. 14.

(2) ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994, S. 1.

(3) ABl. Nr. C 210 vom 14. 8. 1995, S. 78.

(4) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 1995 (ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995, S. 101), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. Juni 1996 (ABl. Nr. C 248 vom 26. 8. 1996, S. 75) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. November 1996 (ABl. Nr. C 362 vom 2. 12. 1996, S. 103).

(5) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(6) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(7) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

- (11) Es ist angebracht, ein Verfahren einzuführen, damit der Projektträger von den zuständigen Behörden eine Stellungnahme zu Inhalt und Umfang der Angaben erhalten kann, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt und vorgelegt werden müssen. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen dieses Verfahrens den Projektträger verpflichten, auch Alternativen für die Projekte vorzulegen, für die er einen Antrag stellen will.
- (12) Es ist ratsam, die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen auszubauen, um den Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen.
- (13) Die Gemeinschaft hat am 25. Februar 1991 das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen unterzeichnet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 85/337/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.“

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können ein einheitliches Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>(1)</sup> vorsehen.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 10. 10. 1996, S. 26.“

3. Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen.“

4. Betrifft nicht die deutsche Fassung.

5. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- Mensch, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Sachgüter und kulturelles Erbe,
- die Wechselwirkung zwischen den unter dem ersten, dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich genannten Faktoren.“

6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

(1) Projekte des Anhangs I werden vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen.

(2) Bei Projekten des Anhangs II bestimmen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 anhand

- a) einer Einzelfalluntersuchung

oder

- b) der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien,

ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muß.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, beide unter den Buchstaben a) und b) genannten Verfahren anzuwenden.

(3) Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 5*

(1) Bei Projekten, die nach Artikel 4 einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden müssen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Projektträger die in Anhang IV genannten Angaben in geeigneter Form vorlegt, soweit

- a) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß die Angaben in einem bestimmten Stadium des Genehmigungsverfahrens und in Anbetracht der besonderen Merkmale eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Art von Projekten und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind;

- b) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß von dem Projektträger unter anderem unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsverfahren billigerweise verlangt werden kann, daß er die Angaben zusammenstellt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständige Behörde eine Stellungnahme dazu abgibt, welche Angaben vom Projektträger gemäß Absatz 1 vorzulegen sind, sofern der Projektträger vor Einreichung eines Genehmigungsantrags darum ersucht. Die zuständige Behörde hört vor Abgabe ihrer Stellungnahme den Projektträger sowie in Artikel 6 Absatz 1

genannte Behörden an. Die Abgabe einer Stellungnahme gemäß diesem Absatz hindert die Behörde nicht daran, den Projektträger in der Folge um weitere Angaben zu ersuchen.

Die Mitgliedstaaten können von den zuständigen Behörden die Abgabe einer solchen Stellungnahme verlangen, unabhängig davon, ob der Projektträger dies beantragt hat.

(3) Die vom Projektträger gemäß Absatz 1 vorzulegenden Angaben umfassen mindestens folgendes:

- eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang;
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;
- die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird;
- eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;
- eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den obenstehenden Gedankenstrichen genannten Angaben.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen erforderlichenfalls dafür, daß die Behörden, die über relevante Informationen, insbesondere hinsichtlich des Artikels 3, verfügen, diese dem Projektträger zur Verfügung stellen.“

8. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.“

Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Öffentlichkeit die Genehmigungsanträge sowie die nach Artikel 5 eingeholten Informationen binnen einer angemessenen Frist zugänglich gemacht werden, damit der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich vor Erteilung der Genehmigung dazu zu äußern.“

9. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem er in seinem eigenen Land die Öffentlichkeit unterrichtet, unter anderem

- a) eine Beschreibung des Projekts zusammen mit allen verfügbaren Angaben über dessen mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen,
- b) Angaben über die Art der möglichen Entscheidung

und räumt dem anderen Mitgliedstaat eine angemessene Frist für dessen Mitteilung ein, ob er an dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) teilzunehmen wünscht oder nicht; ferner kann er die in Absatz 2 genannten Angaben beifügen.

(2) Teilt ein Mitgliedstaat nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit, daß er an dem UVP-Verfahren teilzunehmen beabsichtigt, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, sofern noch nicht geschehen, dem betroffenen Mitgliedstaat die nach Artikel 5 eingeholten Informationen sowie relevante Angaben zu dem UVP-Verfahren einschließlich des Genehmigungsantrags.

(3) Ferner haben die beteiligten Mitgliedstaaten, soweit sie jeweils berührt sind,

- a) dafür Sorge zu tragen, daß die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden sowie der betroffenen Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet des möglicherweise von dem Projekt erheblich betroffenen Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt werden, und
- b) sicherzustellen, daß diesen Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, vor der Genehmigung des Projekts innerhalb einer angemessenen Frist ihre Stellungnahme zu den vorgelegten Angaben zuzuleiten.

(4) Die beteiligten Mitgliedstaaten nehmen Konsultationen auf, die unter anderem die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die Maßnahmen zum Gegenstand haben, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen, und vereinbaren einen angemessenen Zeitrahmen für die Dauer der Konsultationsphase.

(5) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels können von den beteiligten Mitgliedstaaten festgelegt werden.“

10. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 8*

Die Ergebnisse der Anhörungen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.“

11. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 9*

(1) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen, so gibt (geben) die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren bekannt und macht (machen) dieser folgende Angaben zugänglich:

- den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen;
- die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht;
- erforderlichenfalls eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.

(2) Die zuständige(n) Behörde(n) unterrichtet (unterrichten) die gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaaten und übermittelt (übermitteln) ihnen die in Absatz 1 genannten Angaben.“

12. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 10*

Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums und des öffentlichen Interesses zu beachten.

Soweit Artikel 7 Anwendung findet, unterliegen die Übermittlung von Angaben an einen anderen Mitgliedstaat und der Empfang von Angaben eines anderen Mitgliedstaats den Beschränkungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem das Projekt durchgeführt werden soll.“

13. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Insbesondere teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 die für die Auswahl der betreffenden Projekte gegebenenfalls festgelegten Kriterien und/oder Schwellenwerte mit.“

14. Artikel 13 wird gestrichen.

15. Die Anhänge I, II und III werden durch die Anhänge I, II, III und IV im Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

*Artikel 2*

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über Anwendung und Nutzeffekt der Richtlinie 85/337/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung. Der Bericht basiert auf dem Informationsaustausch gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2.

Auf der Grundlage dieses Berichts unterbreitet die Kommission dem Rat gegebenenfalls zusätzliche Vorschläge für eine weitergehende Koordinierung bei der Anwendung dieser Richtlinie.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 14. März 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Wird vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde eingereicht, so findet weiterhin die Richtlinie 85/337/EWG in der vor dieser Änderung geltenden Fassung Anwendung.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. DE BOER

## ANHANG

## ANHANG I

## PROJEKTE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1

1. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer.
2. — Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW sowie
  - Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren (\*) (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt).
3. a) Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.
  - b) Anlagen:
    - mit dem Zweck der Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen,
    - mit dem Zweck der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hochradioaktiver Abfälle,
    - mit dem Zweck der endgültigen Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe,
    - mit dem ausschließlichen Zweck der endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle,
    - mit dem ausschließlichen Zweck der (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem Produktionsort.
4. — Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl.
  - Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.
5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen: bei Asbestzementherzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 t Fertigerzeugnissen; bei Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 t Fertigerzeugnissen; bei anderen Verwendungszwecken von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 t im Jahr.
6. Integrierte chemische Anlagen, d. h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und die
  - i) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien,
  - ii) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien,
  - iii) zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff)
  - iv) zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden
  - v) zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens
  - vi) zur Herstellung von Explosivstoffen dienen.
7. a) Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken und Flugplätzen (1) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100 m und mehr.
  - b) Bau von Autobahnen und Schnellstraßen (2).
  - c) Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung und/oder Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen Straßen von vier- oder mehrspurigen Straßen, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweisen würde.
8. a) Wasserstraßen und Häfen für die Binnenschifffahrt, die für Schiffe mit mehr als 1 350 t zugänglich sind.
  - b) Seehandelshäfen, mit Binnen- oder Außenhäfen verbundene Landungsstege (mit Ausnahme von Landungsstegen für Fährschiffe) zum Laden und Löschen, die Schiffe mit mehr als 1 350 t aufnehmen können.

(\*) Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren gelten nicht mehr als solche, wenn der gesamte Kernbrennstoff und andere radioaktiv kontaminierte Komponenten auf Dauer vom Standort der Anlage entfernt wurden.

(1) 'Flugplätze' im Sinne dieser Richtlinie sind Flugplätze gemäß den Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14).

(2) 'Schnellstraßen' im Sinne dieser Richtlinie sind Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

9. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung, chemischen Behandlung gemäß der Definition in Anhang II A Nummer D9 der Richtlinie 75/442/EWG <sup>(1)</sup> oder Deponierung gefährlicher Abfälle (d. h. unter die Richtlinie 91/689/EWG <sup>(2)</sup> fallender Abfälle).
10. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung oder chemischen Behandlung gemäß der Definition in Anhang II A Nummer D9 der Richtlinie 75/442/EWG ungefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 100 t pro Tag.
11. Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10 Mio. m<sup>3</sup>.
12. a) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll und mehr als 100 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr an Wasser umgeleitet werden.  
b) In allen anderen Fällen Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluß des Flußeinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr übersteigt und mehr als 5 % dieses Durchflusses umgeleitet werden.  
In beiden Fällen wird der Transport von Trinkwasser in Rohren nicht berücksichtigt.
13. Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150 000 Einwohnerwerten gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 91/271/EWG <sup>(3)</sup>.
14. Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t/Tag bei Erdöl und von mehr als 500 000 m<sup>3</sup>/Tag bei Erdgas.
15. Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden.
16. Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.
17. Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
  - a) 85 000 Plätzen für Masthähnchen und -hühnchen, 60 000 Plätzen für Hennen,
  - b) 3 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
  - c) 900 Plätzen für Sauen.
18. Industrieanlagen zur
  - a) Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen,
  - b) Herstellung von Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 200 t pro Tag übersteigt.
19. Steinbrüche und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar.
20. Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km.
21. Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von 200 000 Tonnen und mehr.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/3/EG der Kommission (ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1994, S. 15).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

## ANHANG II

## PROJEKTE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2

## 1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischzucht

- a) Flurbereinigungsprojekte.
- b) Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung.
- c) Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbe- und -entwässerungsprojekte.
- d) Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart.
- e) Anlagen zur Intensivtierhaltung (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- f) Intensive Fischzucht.
- g) Landgewinnung am Meer.

## 2. Bergbau

- a) Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- b) Untertagebau.
- c) Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen.
- d) Tiefbohrungen, insbesondere
  - Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme,
  - Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen,
  - Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung,ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit.
- e) Oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer.

## 3. Energiewirtschaft

- a) Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- b) Anlagen der Industrie zum Transport von Gas, Dampf und Warmwasser; Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- c) Oberirdische Speicherung von Erdgas.
- d) Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern.
- e) Oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen.
- f) Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle.
- g) Anlagen zur Bearbeitung und Lagerung radioaktiver Abfälle (soweit nicht durch Anhang I erfaßt).
- h) Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung.
- i) Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen).

## 4. Herstellung und Verarbeitung von Metallen

- a) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen.
- b) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch
  - i) Warmwalzen,
  - ii) Schmieden mit Hämmern,
  - iii) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten.
- c) Eisenmetallgießereien.

- d) Anlagen zum Schmelzen, einschließlich Legieren von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.), mit Ausnahme von Edelmetallen.
- e) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.
- f) Bau und Montage von Kraftfahrzeugen und Bau von Kraftfahrzeugmotoren.
- g) Schiffswerften.
- h) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen.
- i) Bau von Eisenbahnmaterial.
- j) Tiefen mit Hilfe von Sprengstoffen.
- k) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erz.

#### 5. Mineralverarbeitende Industrie

- a) Kokereien (Kohletrockendestillation).
- b) Anlagen zur Zementherstellung.
- c) Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- d) Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern.
- e) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern.
- f) Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan.

#### 6. Chemische Industrie (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte)

- a) Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien.
- b) Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden.
- c) Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen.

#### 7. Nahrungs- und Genußmittelindustrie

- a) Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft.
- b) Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie.
- c) Erzeugung von Milchprodukten.
- d) Brauereien und Malzereien.
- e) Süßwaren und Sirupherstellung.
- f) Anlagen zum Schlachten von Tieren.
- g) Industrielle Herstellung von Stärken.
- h) Fischmehl- und Fischölfabriken.
- i) Zuckerfabriken.

#### 8. Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie

- a) Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- b) Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien.
- c) Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen.
- d) Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose.

#### 9. Verarbeitung von Gummi

- Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren.

**10. Infrastrukturprojekte**

- a) Anlage von Industriezonen.
- b) Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen.
- c) Bau von Eisenbahnstrecken sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- d) Bau von Flugplätzen (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- e) Bau von Straßen, Häfen und Hafenanlagen, einschließlich Fischereihäfen (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- f) Bau von Wasserstraßen (soweit nicht durch Anhang I erfaßt), Flußkanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten.
- g) Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- h) Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen.
- i) Bau von Öl- und Gaspipelines (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- j) Bau von Wasserfernleitungen.
- k) Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten.
- l) Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllungssysteme, soweit nicht durch Anhang I erfaßt.
- m) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes, soweit nicht durch Anhang I erfaßt.

**11. Sonstige Projekte**

- a) Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge.
- b) Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- c) Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte).
- d) Schlamm- und Schuttlagerplätze.
- e) Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen.
- f) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren.
- g) Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern.
- h) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen.
- i) Tierkörperbeseitigungsanlagen.

**12. Fremdenverkehr und Freizeit**

- a) Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen.
- b) Jachthäfen.
- c) Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen.
- d) Ganzjährig betriebene Campingplätze.
- e) Freizeitparks.

13. — Die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

— Projekte des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre betrieben werden.

## ANHANG III

## AUSWAHLKRITERIEN IM SINNE VON ARTIKEL 4 ABSATZ 3

## 1. Merkmale der Projekte

Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- Größe des Projekts,
- Kumulierung mit anderen Projekten,
- Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- Abfallerzeugung,
- Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

## 2. Standort der Projekte

Die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muß unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

- bestehende Landnutzung;
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets;
- Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:
  - a) Feuchtgebiete,
  - b) Küstengebiete,
  - c) Bergregionen und Waldgebiete,
  - d) Reservate und Naturparks,
  - e) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene Schutzgebiete; von den Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesene besondere Schutzgebiete,
  - f) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
  - g) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,
  - h) historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.

## 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen

Die potentiellen erheblichen Auswirkungen der Projekte sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- dem grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

## ANHANG IV

## ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1

1. Beschreibung des Projekts, im besonderen:
  - Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebs,
  - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z.B. Art und Menge der verwendeten Materialien,
  - Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben,
2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.
3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.
4. Beschreibung <sup>(1)</sup> der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge
  - des Vorhandenseins der Projektanlagen,
  - der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
  - der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällenund Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.
6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.
7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

---

<sup>(1)</sup> Die Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.



**Anhang 4**

**Arbeitsentwurf**

**für ein**

**Umweltgesetzbuch – Erstes Buch**



**Arbeitsentwurf  
für ein  
Umweltgesetzbuch - Erstes Buch**

**Allgemeiner Teil**

**Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften**

**§ A 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Umweltgesetzbuches ist der Schutz des Menschen und der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen.

(2) Der Schutz der Umwelt dient der vorsorgenden und dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der biologischen Vielfalt und der Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen.

**§ A 2 Leitlinien einer nachhaltigen Entwicklung**

Im Rahmen der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist der Schutz des Menschen und der Umwelt, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, insbesondere dadurch zu gewährleisten, daß

1. Naturgüter und sonstige Ressourcen, die sich nicht erneuern, geschont und sparsam genutzt werden,
2. der Verbrauch von sich erneuernden Naturgütern und sonstigen Ressourcen so gesteuert wird, daß sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
3. die Aufnahmefähigkeit und Belastbarkeit der Umwelt unter Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes gewahrt werden,
4. Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden und Risiken vermindert werden.

### **§ A 3            Prinzipien des Umweltschutzes**

- (1) Risiken sollen vorausschauend ermittelt und durch praktisch geeignete Maßnahmen vermindert werden (Vorsorgeprinzip).
- (2) Die Lasten der Umweltnutzung sind vorrangig dem Verursacher zuzuordnen (Verursacherprinzip).
- (3) Staat und Bürger wirken beim Schutz der Umwelt zusammen (Kooperationsprinzip).

### **§ A 4            Schutz der Umwelt in ihrer Gesamtheit**

- (1) Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt sollen die Auswirkungen auf die Umwelt in ihrer Gesamtheit berücksichtigen.
- (2) Die im Besonderen Teil enthaltenen Grundsätze sind durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

### **§ A 5            Private Eigenverantwortung**

- (1) Der Staat wirkt daraufhin, daß Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt in hohem Maße eigenverantwortlich durch Bürger und private Unternehmen durchgeführt werden.
- (2) Die zuständigen Behörden sollen, unbeschadet besonderer gesetzlicher Regelungen, nach Maßgabe der umweltrechtlichen Vorschriften bei ihren Maßnahmen eigenverantwortliche Maßnahmen, insbesondere solche im Rahmen der freiwilligen Beteiligung gewerblicher Unternehmen am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, angemessen berücksichtigen.

### **§ A 6            Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Ersten Buches zum Umweltgesetzbuch sind:

1. Schutzgüter: Mensch und Umwelt;
2. Umwelt: der Naturhaushalt, die Landschaft, Kulturgüter und schutzwürdige Sachgüter (Umweltgüter) sowie die Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern;
3. Naturhaushalt: Boden, Wasser, Luft, die Ozonschicht, das Klima einschließlich des Kleinklimas, Tiere, Pflanzen und andere lebende Organismen (Naturgüter) sowie die Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern;
4. nachteilige Umweltauswirkungen: die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkten Folgen, die sich nachteilig auf die Umwelt oder über die Umwelt auf den Menschen auswirken;

5. Umweltverschmutzung: die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Geräuschen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen in Luft, Wasser oder Boden, die zu Gesundheitsschäden, Sachschäden, Beeinträchtigungen der erforderlichen Umweltqualität oder der zulässigen Nutzung von Naturgütern sowie zu sonstigen Nachteilen und Belästigungen führen kann;
6. Emission: die von einer Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Geräuschen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen in Luft, Wasser oder Boden;
7. Störfall: eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage, durch die Stoffe oder Strahlen frei werden oder Stoffe entstehen, in Brand geraten oder explodieren und eine ernste Gefahr hervorrufen; eine ernste Gefahr ist gegeben, wenn das Leben von Menschen bedroht ist, schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen zu befürchten sind, die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder sonstige erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in einem das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigenden Maße hervorgerufen werden können;
8. Stand der Technik: der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, einschließlich baulicher, betrieblicher und organisatorischer Maßnahmen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen, zur Verhinderung von Störfällen und Begrenzung ihrer Auswirkungen oder zur umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen praktisch geeignet sind;
9. Anlagen: ortsfeste Einrichtungen, ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Grundstücke, von denen nachteilige Umweltauswirkungen für Mensch und Umwelt ausgehen können; zu einer Anlage gehören alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die für den Betrieb oder für die Anlagensicherheit erforderlich sind, sowie damit verbundene Einrichtungen an demselben Standort, die mit diesen Anlagenteilen oder Verfahrensschritten in einem technischen Zusammenhang stehen und Bedeutung für nachteilige Umweltauswirkungen der Anlage oder die Anlagensicherheit haben können [zu ergänzen: Betriebsbereich];
10. Umweltrechtliche Vorschriften: Vorschriften dieses Gesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesbodenschutzgesetzes, Vorschriften der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie Vorschriften in Verordnungen der europäischen Gemeinschaften (EG-Verordnungen) und im Landesrecht, die Sachbereiche dieser Gesetze betreffen;

## § A 7 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Ersten Buches zum Umweltgesetzbuch gelten unbeschadet des § E 7 für die von der Vorhabengenehmigung erfaßten Vorhaben und für nicht genehmigungsbedürftige technische Anlagen mit Ausnahme von ... (zu ergänzen, vgl. § 2 Abs. 2 BImSchG).

## **Zweites Kapitel: Vorhabengenehmigung**

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ V 1 Genehmigung**

(1) <sup>1</sup>Vorhaben, die in besonderem Maße geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen herbeizuführen, bedürfen einer Vorhabengenehmigung. <sup>2</sup>Durch Vorhabengenehmigung wird einheitlich und medienübergreifend über die Zulassung von Vorhaben entschieden.

(2) <sup>1</sup>Die Vorhabengenehmigung wird für bestimmte Vorhaben als gebundene oder planerische Vorhabengenehmigung erteilt, wenn ihre Umweltauswirkungen nach Art, Ausmaß und Dauer im Hinblick auf den Schutz von Mensch und Umwelt so erheblich sein können, daß es einer Prüfung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bedarf, die eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Umweltverträglichkeitsprüfung) umfaßt. <sup>2</sup>Ansonsten wird die Vorhabengenehmigung als einfache Vorhabengenehmigung in einem vereinfachten Verfahren erteilt.

#### **§ V 2 Genehmigungsbedürftige Vorhaben**

(1) Vorhaben im Sinne dieses Kapitels, die einer gebundenen Vorhabengenehmigung unterliegen, sind:

1. Errichtung und Betrieb von Industrieanlagen und sonstigen technischen Anlagen,
2. Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen.

(2) Vorhaben im Sinne dieses Kapitels, die [wegen der Vielfalt der berührten öffentlichen und privaten Belange] einer planerischen Vorhabengenehmigung unterliegen, sind:

1. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponien),
2. Errichtung und Betrieb von Leitungsanlagen,
3. Ausbau von Gewässern.

#### **§ V 3 Rechtsverordnung über genehmigungsbedürftige Vorhaben**

(1) Die Vorhaben werden nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und unter Beachtung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften nach Art und Umfang näher bestimmt.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 wird auch bestimmt, welche Vorhaben im allgemeinen der gebundenen oder planerischen Vorhabengenehmigung im Sinne des § V 1 Abs. 2 Satz 1 oder der einfachen Vorhabengenehmigung im Sinne des § V 1 Abs. 2 Satz 2 zugeordnet werden.

(3) In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die Genehmigungsbehörde die Vorhabengenehmigung im Einzelfall abweichend von der allgemeinen Zuordnung eines Vorhabens zur einfachen Vorhabengenehmigung als gebundene oder planerische Vorhabengenehmigung erteilt, wenn dies für Vorhaben bestimmter Art oder bestimmten Umfangs unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Standortes erforderlich ist.

(4) In der Rechtsverordnung kann des weiteren bestimmt werden, daß die Genehmigungsbehörde die Vorhabengenehmigung abweichend von der allgemeinen Zuordnung eines Vorhabens zur planerischen Vorhabengenehmigung als einfache Vorhabengenehmigung erteilt, wenn bei Vorhaben bestimmter Art oder bestimmten Umfangs im Einzelfall

1. dies nach Art, Ausmaß und Dauer ihrer möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit dem Schutz von Mensch und Umwelt vereinbar ist.
2. Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.
3. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung zur Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens [nach den Absätzen 3 und 4] wird in entsprechender Anwendung des § V 15 Abs. 5 Satz 1 und 3 bis 5 öffentlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

## Zweiter Abschnitt: Gebundene Vorhabengenehmigung

### § V 4 Grundpflichten

(1) Für Vorhaben gelten folgende Grundpflichten:

1. Gefahren für Mensch und Umwelt dürfen nicht hervorgerufen werden.
2. Gegen Risiken für Mensch und Umwelt ist [durch praktisch geeignete bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Maßnahmen] Vorsorge zu treffen.
3. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Störfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
4. Energie ist effizient zu verwenden.

5. Abfälle sind vorrangig zu vermeiden, ansonsten umweltschonend zu verwerten oder, soweit dies technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
6. Bei Einstellung des Vorhabens sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden.

(2) Inhalt und Umfang der Grundpflichten des Absatzes 1 bestimmen sich im einzelnen nach den umweltrechtlichen Vorschriften, die die nach der Art des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen maßgeblichen Anforderungen enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welchen Anforderungen Vorhaben zur Erfüllung der Grundpflichten nach Absatz 1 genügen müssen. <sup>2</sup>§ V 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist zu beachten.

## § V 5            **Genehmigungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Vorhabengenehmigung ist zu erteilen, wenn

1. zum Schutz von Mensch und Umwelt vor nachteiligen Umweltauswirkungen
  - a) sichergestellt ist, daß die für das Vorhaben geltenden Grundpflichten erfüllt werden,
  - b) Beeinträchtigungen von Naturgütern, die durch ihre Nutzung oder Gestaltung, insbesondere von Boden und Gewässern sowie von Natur und Landschaft entstehen können, nach Maßgabe der umweltrechtlichen Vorschriften vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden,
2. die jeweiligen sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Vorhabengenehmigung nach den umweltrechtlichen Vorschriften erfüllt sind,
3. andere für das Vorhaben geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

<sup>2</sup>Ist das Vorhaben mit einer Gewässerbenutzung verbunden, ist weiterhin Genehmigungsvoraussetzung, daß der Benutzung nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde zu beurteilende Belange der Gewässerbewirtschaftung nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 müssen so erfüllt sein, daß [nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde] unter Berücksichtigung

1. von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
2. der Gefahr einer Verlagerung nachteiliger Umweltauswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes,
3. der Beschaffenheit des Vorhabens, seines Standorts und der örtlichen Umweltbedingungen

Mensch und Umwelt in ihrer Gesamtheit geschützt werden. <sup>2</sup>Die Anforderungen an den Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft bleiben unberührt.

(3) Auf Antrag des Vorhabenträgers kann in der Vorhabengenehmigung von der Einhaltung einzelner Grenzwerte zur Vorsorge gegen Risiken abgesehen werden, wenn

1. dadurch andere nachteilige Umweltauswirkungen vermindert oder Ressourcen und Energie eingespart werden können,
2. daraus Vorteile für die Umwelt in ihrer Gesamtheit erwachsen, die die Nachteile nach Einschätzung der Behörde eindeutig und erheblich überwiegen, und
3. bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

(4) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu Kriterien für die Anwendung der Absätze 2 und 3.

#### **§ V 6            Antragsberatung und Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen**

(1) Sofern der Träger des Vorhabens vor Einreichung eines Genehmigungsantrages darum ersucht, soll die Genehmigungsbehörde ihn im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens, die Möglichkeiten zu seiner Beschleunigung sowie sonstige für seine Durchführung erhebliche Fragen besprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde unterrichtet den Träger des Vorhabens auf sein Ersuchen hin über die nach § V 7 Abs. 2 und 3 voraussichtlich beizubringenden Unterlagen. <sup>2</sup>Vor der Unterrichtung gibt die Genehmigungsbehörde dem Träger des Vorhabens Gelegenheit zu einer Besprechung über Art und Umfang der Unterlagen. <sup>3</sup>Die Besprechung soll sich auch auf der Grundlage geeigneter, dem Planungsstand entsprechender Angaben des Trägers des Vorhabens auf Art und Umfang der voraussichtlichen Prüfungen im Genehmigungsverfahren erstrecken. <sup>4</sup>Zu der Besprechung können im Genehmigungsverfahren zu beteiligende Behörden sowie mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens anerkannte Verbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit sie in ihrem Aufgabenkreis berührt sind, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. <sup>5</sup>Für die Besprechung gilt § V 14 Abs. 1 bis 4 entsprechend. <sup>6</sup>Verfügen die Genehmigungsbehörde und die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Antragsunterlagen zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

#### **§ V 7            Antrag und Antragsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Das Genehmigungsverfahren setzt einen Antrag voraus. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Unterlagen müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.
3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsverfahren.
4. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

<sup>2</sup>Eine allgemein verständliche, die Angaben nach den Nummern 1 bis 4 zusammenfassende Darstellung des Vorhabens ist beizufügen; sie muß Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(3) <sup>1</sup>Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar sind:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Naturgütern, der Möglichkeit und Folgen von Störfällen und der Verwendung von Energie sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben feststellen und bewerten zu können,
3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsverfahren, soweit die zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich ist,
4. Hinweis auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

<sup>2</sup>Die zusammenfassende Darstellung nach Absatz 2 Satz 2 muß sich auch auf die in Nummern 1 bis 3 genannten Angaben erstrecken.

(4) <sup>1</sup>Soweit die Umweltauswirkungen des Vorhabens bereits in einem vorgelagerten Verfahren nach Maßgabe der §§ 16 und 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft worden sind, sind das Ergebnis, geprüfte Alternativen und die Gründe, die zum Ausschluß der Alternativen geführt haben, darzustellen. <sup>2</sup>Hat sich die Sach- oder Rechtslage oder der Erkenntnisstand nicht we-

sentlich geändert, können die Unterlagen nach Absatz 2 und 3 auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

(5) <sup>1</sup>Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. <sup>2</sup>Ihr Inhalt muß, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, in der zusammenfassenden Darstellung nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend den dort genannten Anforderungen dargestellt werden.

(6) <sup>1</sup>Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß eine Bekanntgabe der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellenden Störung der Durchführung des Vorhabens durch Dritte führen kann, und sind Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr gegenüber diesen nicht möglich, ausreichend oder zulässig, kann die Genehmigungsbehörde verlangen, daß die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen sind. <sup>2</sup>Ihr Inhalt muß so weit in der zusammenfassenden Darstellung nach Absatz 2 Satz 2 dargestellt werden, wie dies für die Auslegung geeignet ist.

#### **§ V 8 Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen**

<sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde prüft unverzüglich [in der Regel innerhalb eines Monats] nach Eingang des Antrags und der Unterlagen, ob der Antrag und die Unterlagen vollständig sind [; sie kann die Prüfungsfrist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern]. <sup>2</sup>Sind der Antrag oder die Antragsunterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

#### **§ V 9 Beteiligung anderer Behörden**

(1) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über den Antrag und die Antragsunterlagen nach § V 7 und holt ihre Stellungnahmen ein.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde kann eine Antragskonferenz mit den beteiligten Behörden und dem Träger des Vorhabens einberufen, um für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erhebliche Fragen zu besprechen. <sup>2</sup>Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, sowie Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. <sup>3</sup>§ V 12 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

#### **§ V 10 Sachverständigengutachten**

<sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde holt Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. <sup>2</sup>Der Auftrag hierzu soll möglichst bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens (§ V 11) erteilt werden. <sup>3</sup>Antragsunterlagen, die vom Betreiber einer an einem Standort befindlichen Anlage vorgelegt werden, der in ein Standortverzeichnis gemäß Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juli 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Um-

weltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 Seite 1) eingetragen ist, haben im Hinblick auf die behördliche Prüftiefe die Wirkung eines Sachverständigengutachtens.

## § V 11 Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) <sup>1</sup>Sind die Unterlagen nach § V 7 vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabenstandortes verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>In der Bekanntmachung ist

1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Vorhabengenehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind,
2. auf die Gelegenheit hinzuweisen, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen,
3. darüber zu belehren, daß nicht fristgerecht oder ohne Begründung vorgebrachte Einwendungen im weiteren Genehmigungsverfahren und im nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren einschließlich des gerichtlichen Verfahrens ausgeschlossen sind, mit Ausnahme solcher, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, daß die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder des jeweiligen Einwenders erörtert werden,
5. darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Der Erörterungstermin kann später bestimmt werden, wenn eine große Zahl von Einwendungen zu erwarten ist; für die Bekanntmachung gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 4 entsprechend. <sup>2</sup>Der Vorhabenträger, die Behörden und Verbände, deren Aufgabenbereich berührt wird, sowie die Einwender sind zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Sind bei den Einwendern mehr als 100 Benachrichtigungen vorzunehmen, so gelten diese als durch die Bekanntmachung nach Satz 1 ersetzt.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag und die Unterlagen sind nach der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, sechs Wochen zur Einsicht auszulegen. <sup>2</sup>Anstelle von Unterlagen im Sinne des § V 7 Abs. 5 und 6 ist lediglich die zusammenfassende Darstellung nach § V 7 Abs. 2 Satz 2 auszulegen.

(4) <sup>1</sup>Während der Auslegungsfrist kann jeder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Genehmigungsbehörde Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. <sup>2</sup>Die Einwendungen sind zu begründen; soweit eigene Rechte des Einwenders durch die Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, ist dies darzulegen. <sup>3</sup>Mit Ablauf der Auslegungsfrist sind alle Einwendungen im weiteren Genehmigungsverfahren und im nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren einschließlich des gerichtlichen Verfahrens ausgeschlossen. <sup>4</sup>Ausgenommen davon sind auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhende Abwehransprüche. <sup>5</sup>Der Einwendungsausschluß gilt auch für Personen, die nach Ablauf der Auslegungsfrist geboren oder in den Einwirkungsbereich des Vorhabens zugezogen sind.

## § V 12 Erörterungstermin

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Auslegungsfrist erörtert die Genehmigungsbehörde das Vorhaben mit dem Antragsteller, denjenigen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben, und, soweit erforderlich, mit Fachbehörden und Sachverständigen. <sup>2</sup>Der Erörterungstermin dient dazu, den Antrag, die Einwendungen und die Möglichkeit, sie auszuräumen, umfassend zu behandeln. <sup>3</sup>Es können auch verspätet erhobene Einwendungen erörtert werden; sie bleiben in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren ausgeschlossen. <sup>4</sup>Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. <sup>5</sup>Den Beteiligten ist während der Dauer des Erörterungstermins Gelegenheit zu geben, in noch nicht ausgelegte Sachverständigengutachten und Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden Einsicht zu nehmen und sich im Erörterungstermin dazu zu äußern; auf Antrag kann der Verhandlungsleiter eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme einräumen.

(2) <sup>1</sup>Der Erörterungstermin ist öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3) Soweit behördliche Stellungnahmen und solche Sachverständigengutachten, die wesentliche neue Erkenntnisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen enthalten, nach dem Erörterungstermin vorgelegt werden, ist dem Antragsteller und den Einwendern in geeigneter Weise Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben.

## § V 13 Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## § V 14 Interessenausgleich

(1) Im Verfahren, das die Entscheidung vorbereitet, soll auf einen Ausgleich zwischen den beteiligten Interessen hingewirkt und eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung einzelner Abschnitte des Verfahrens, insbesondere des Erörterungstermins, einem Verfahrensmittler, einer anderen Behörde oder einer anderen Stelle übertragen.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Verfahrensmittler bestellt, so ist dieser in seiner Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Bekleidet er ein öffentliches Amt, so darf er keiner Dienststelle angehören, die das Vorhaben beantragt hat oder für die Vorhabengenehmigung des Vorhabens zuständig ist.

(4) Der Verfahrensmittler bedient sich einer von der Genehmigungsbehörde bestimmten Geschäftsstelle, die in bezug auf das übertragene Verfahren nur seinen Weisungen unterliegt.

(5) Wird nach Absatz 2 die Durchführung des Erörterungstermins übertragen, so nimmt die Genehmigungsbehörde am Erörterungstermin teil.

(6) Soweit das Verfahren nach Absatz 2 übertragen worden ist, hat der Verfahrensmittler, die andere Behörde oder die andere Stelle zum Ergebnis der übertragenen Verfahrensabschnitte eine Stellungnahme abzugeben und diese möglichst innerhalb eines Monats zusammen mit den Antragsunterlagen, den eingegangenen behördlichen Stellungnahmen und Sachverständigengutachten sowie den gegebenenfalls nicht erledigten Einwendungen an die Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.

## § V 15 Entscheidung

(1) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Genehmigungsantrag unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. <sup>2</sup>Die Genehmigungsentscheidung ist innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrags und der nach § V 7 beizubringenden Unterlagen zu treffen. <sup>3</sup>Die Genehmigungsbehörde kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung, der ausstehenden Stellungnahme des Verfahrensmittlers oder der anderen Behörde oder Stelle nach § V 14 oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. <sup>5</sup>Weitere Fristverlängerungen dürfen nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(2) In der Vorhabengenehmigung wird auch über die Einwendungen entschieden, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist.

(3) Der Genehmigungsbescheid und der ablehnende Bescheid sind schriftlich zu erlassen und schriftlich zu begründen.

(4) <sup>1</sup>Die Begründung des Genehmigungsbescheides enthält auf der Grundlage der Unterlagen nach § V 7, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ V 9 und G 2, der Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ V 11 und G 3 sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. <sup>2</sup>Die Begründung enthält ferner eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe der Genehmigungsvoraussetzungen.

(5) <sup>1</sup>Der Genehmigungsbescheid ist dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen und zusätzlich öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, sofern die Behörde in der Bekanntmachung nach § V 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 darauf hingewiesen hat und außer an den Antragsteller mehr als 100 Zustellungen vorzunehmen sind. <sup>3</sup>Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des § V 11 Abs. 1 Satz 1 bekanntgemacht werden; auf Nebenbestimmungen ist hinzuweisen. <sup>4</sup>In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. <sup>5</sup>In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 7 angefordert werden können. <sup>6</sup>Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. <sup>7</sup>Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

(6) <sup>1</sup>Der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen und zusätzlich öffentlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, sofern die Behörde in der Bekanntmachung nach § V 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 darauf hingewiesen hat. <sup>3</sup>Absatz 5 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

## § V 16 Inhalts- und Nebenbestimmungen<sup>1</sup>

(1) <sup>1</sup>Die Vorhabengenehmigung ist inhaltlich näher zu bestimmen. <sup>2</sup>Sie wird unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. <sup>3</sup>Die Genehmigungsbehörde legt insbesondere die Maßnahmen fest, die zum Schutz von Mensch und Umwelt vor nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich sind. <sup>4</sup>Die Vorhabengenehmigung kann auf Antrag, soweit das Vorhaben eine Gewässerbenutzung nach § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes umfaßt auch ohne Antrag, befristet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Genehmigungsbescheid für eine Anlage im Sinne des § V 2 Abs. 1 Nr. 1 muß insbesondere Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe enthalten, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes in relevanter Menge emittiert werden können, soweit diese Grenzwerte nicht bereits in den für die Anlage geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind. <sup>2</sup>Gegebenenfalls können die Grenzwerte durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden.

(3) Der Genehmigungsbescheid für eine Anlage im Sinne des § V 2 Abs. 1 Nr. 1 muß ferner angemessene Anforderungen für die Überwachung der Emissionen enthalten, in denen die Meßmethodik, Meßhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu liefern.

(4) <sup>1</sup>Der Genehmigungsbescheid für eine Anlage im Sinne des § V 2 Abs. 1 Nr. 1 muß auch Maßnahmen im Hinblick auf andere als normale Betriebsbedingungen festlegen. <sup>2</sup>Dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebes in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für Menschen und Umwelt damit verbunden sein könnte.]

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu bestimmen, welche Inhalts- und Nebenbestimmungen nach den Absätzen 1 bis 4 oder zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu dem in § A 1 genannten Zweck in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Nebenbestimmungen müssen nicht in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, soweit die Anforderungen an das Vorhaben bereits in den für das Vorhaben geltenden umweltrechtlichen Vorschriften abschließend bestimmt sind.

---

<sup>1</sup> Die Absätze 2 bis 4 ggf. in eine RVO oder in BT einstellen.

(7) <sup>1</sup>Würde die Prüfung von Einzelheiten die Entscheidung unangemessen verzögern, kann die Vorhabengenehmigung auf Antrag mit dem Vorbehalt weiterer Auflagen versehen werden, insbesondere für Einzelheiten einer Sicherheitsanalyse, für bautechnische Nachweise, für eine mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung sowie für die Bestimmung des Umfangs von Ersatzmaßnahmen oder der Höhe von Ersatzzahlungen. <sup>2</sup>Ein Auflagenvorbehalt ist nur zulässig, wenn absehbar ist, daß hierdurch die einheitliche und medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt und das Gesamtergebnis der Entscheidung nicht wesentlich verändert wird. <sup>3</sup>Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## § V 17 Teilgenehmigung

(1) Auf Antrag kann eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage, für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage oder für die teilweise Durchführung eines sonstigen Vorhabens erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Prüfung ergibt, daß der Genehmigung des gesamten Vorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der vorläufigen Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist nach Maßgabe ihrer Vorläufigkeit und der vorgelegten Unterlagen in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren bindend. <sup>2</sup>Die Bindung entfällt, wenn infolge einer Änderung der Sach- und Rechtslage oder neuer Erkenntnisse an das Vorhaben, soweit es noch nicht endgültig genehmigt ist, neue Anforderungen gestellt werden müssen. <sup>3</sup>Die Bindung entfällt ferner, wenn spätere Einzelprüfungen auf Grund weiterer Unterlagen ergeben, daß an das Vorhaben, soweit es noch nicht endgültig genehmigt ist, neue Anforderungen gestellt werden müssen.

(3) Bei nicht trassengebundenen Vorhaben sollen nicht mehr als vier Teilgenehmigungen erteilt werden.

(4) Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen und zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

(5) Im verfügenden Teil der Entscheidung ist das Ergebnis der vorläufigen Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 auszusprechen.

(6) Die §§ V 7 bis V 16 gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze auch für das Teilgenehmigungsverfahren.

(7) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde kann zulassen, daß in den Antragsunterlagen endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstandes der Teilgenehmigung gemacht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich sind solche Angaben zu machen, die eine Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ermöglichen.

(8) <sup>1</sup>Auszulegen sind der Antrag und die nach Absatz 7 jeweils erforderlichen Unterlagen. <sup>2</sup>Die Genehmigungsbehörde hat bei der Bekanntmachung zusätzlich darauf hinzuweisen, daß auch Einwendungen, die innerhalb der Einwendungsfrist nach den ausgelegten Unterlagen gegen das gesamte Vorhaben erhoben werden können, nach Bestandskraft der Teilgenehmigung im Rahmen ihrer Bindungswirkung nach Absatz 2 in weiteren Verfahren zur Genehmigung des Vorhabens und im jeweils nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren einschließlich des gerichtlichen Verfahrens ausgeschlossen sind.

(9) <sup>1</sup>Im Verfahren der zweiten und weiterer Teilgenehmigungen soll die Genehmigungsbehörde von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn keine geänderten oder zusätzlichen Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen besorgen lassen. <sup>2</sup>Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung soll auf die Umweltauswirkungen nach Satz 1 beschränkt werden. <sup>3</sup> Die Bundesregierung kann nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Merkmale bestimmen, bei deren Vorliegen derartige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

(10) Die Teilgenehmigung kann befristet oder mit dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie bis zur Entscheidung über die Genehmigung widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden kann.

## § V 18      Vorbescheid

(1) Bei Vorhaben nach § V 2 Abs. 1 kann auf Antrag zu einzelnen Fragen, von denen die Erteilung der Vorhabengenehmigung abhängt, insbesondere zur Wahl des Standortes oder zum Konzept des Vorhabens, ein Vorbescheid erlassen werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse am Erlaß des Vorbescheides besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die zu entscheidende Frage vorliegen und
3. eine vorläufige Prüfung ergibt, daß der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen werden.

(2) § V 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 6 bis 10 gilt entsprechend.

(3) Für ein Vorhaben sollen insgesamt nicht mehr als zwei Vorbescheide erteilt werden.

(4) Im verfügenden Teil der Entscheidung ist der Gegenstand des Vorbescheides genau zu bezeichnen und das Ergebnis der vorläufigen Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 auszusprechen.

(5) Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Vorhabengenehmigung oder eine Teilgenehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

## § V 19 Vorzeitiger Beginn

(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Vorhabengenehmigung kann die Genehmigungsbehörde zulassen, daß bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einer Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, oder sonst mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers besteht und
3. der Vorhabenträger sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Vorhaben verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Genehmigung nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Der vorzeitige Beginn kann erst zugelassen werden, wenn die Antragsunterlagen im Sinne des § V 7 Abs. 2 Satz 1 vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden. <sup>2</sup>Sie kann befristet, unter dem Vorbehalt von Auflagen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Genehmigungsbehörde hat die Leistung einer Sicherheit zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 Nr. 3 sicherzustellen.

## § V 20 Änderung von Vorhaben

(1) <sup>1</sup>Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Anlage oder die Änderung eines sonstigen Vorhabens ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die Schutzgüter auswirken kann. <sup>2</sup>Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § V 7 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. <sup>4</sup>Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § V 21 Abs. 1 benötigt.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. <sup>2</sup>Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, daß die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder wenn sie sich innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist nicht geäußert hat. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt für nachgereichte Unterlagen entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Beabsichtigt der Vorhabenträger, ein Vorhaben nach § V 2 Abs. 1 einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § V 4 Abs. 1 Nr. 6 ergebenden Pflichten beizufügen.

(4) In der Rechtsverordnung nach § V 23 können die näheren Einzelheiten für das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 geregelt werden.

## § V 21      **Wesentliche Änderung**

(1) <sup>1</sup>Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Anlage oder die Änderung eines sonstigen Vorhabens bedarf der Vorhabengenehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § V 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder sonstige nachteilige Auswirkungen, die für die Prüfung nach § V 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bedeutsam sind, hervorgerufen werden können (wesentliche Änderung). <sup>2</sup>Eine Vorhabengenehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § V 5 Abs. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß die Auswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. <sup>3</sup>Die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen ist unter Berücksichtigung von Standort, Art und Umfang des Vorhabens und den dafür maßgeblichen umweltrechtlichen Vorschriften nach ihrer Art und ihrem Umfang zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Genehmigungsbehörde macht eine stattgebende Entscheidung in entsprechender Anwendung des § V 15 Abs. 5 Satz 1 und 3 bis 5 öffentlich bekannt. <sup>5</sup>Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

(3) <sup>1</sup>Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 2 in drei Monaten zu entscheiden. <sup>2</sup>Im übrigen gilt § V 15 Abs. 1 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Für eine nach § V 20 anzeigebedürftige Änderung kann der Träger des Vorhabens eine Vorhabengenehmigung beantragen. <sup>2</sup>Diese ist unbeschadet des § V 33 als vereinfachte Vorhabengenehmigung zu erteilen.

(5) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen.

(6) Absatz 2 gilt entsprechend für eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung im Falle einer wesentlichen Änderung des Antrags und der Antragsunterlagen während des Genehmigungsverfahrens.

## § V 22 Überprüfung von Genehmigungen und Anlagen

(1) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde überprüft [bei Vorhaben nach § V 2 Abs. 1 Nr. 1] regelmäßig, mindestens jedoch in Abständen von zehn Jahren, ob die in der Genehmigung nach § V 16 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Maßnahmen dem neuesten Stand entsprechen, und trifft, wenn dies nicht der Fall ist, Anordnungen nach § E 1 oder § I 6. <sup>2</sup>Die Überprüfung kann auf der Grundlage von Maßnahmen zur Eigenüberwachung vorgenommen werden, soweit sich dadurch feststellen läßt, ob der neueste Stand eingehalten wird.

(2) Eine Überprüfung im Sinne von Absatz 1 wird aus besonderem Anlaß vorgenommen, wenn

1. die Umweltauswirkungen des Vorhabens so erheblich sind, daß die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen;
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen;
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken;
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

## § V 23 Rechtsverordnung zum Genehmigungsverfahren

Die Bundesregierung kann nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren näher regeln.

## § V 24 Rechtswirkungen der Vorhabengenehmigung

(1) <sup>1</sup>Durch die Vorhabengenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens umfassend, insbesondere im Hinblick auf alle Umweltauswirkungen, festgestellt. <sup>2</sup>Daneben sind andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. <sup>3</sup>Ausgenommen sind Zulassungen nach dem Bundesberggesetz. <sup>4</sup>Die Vorschriften über eingreifende Maßnahmen sowie Regelungen, die das Einvernehmen oder eine andere Mitwirkung anderer Behörden vorsehen, bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück kann nicht die Einstellung eines Vorhabens, die Beseitigung der zugehörigen Anlagen oder die Unterlassung ihrer Benutzung verlangt werden, soweit die Vorhabengenehmigung unanfechtbar ist. <sup>2</sup>Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die benachteiligende Einwirkungen ausschließen. <sup>3</sup>Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Schadensersatz verlangt werden.

## **§ V 25 Erlöschen der Vorhabengenehmigung**

(1) Die Vorhabengenehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist, die höchstens drei Jahre betragen darf, nicht mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder
2. die Durchführung des Vorhabens seit mehr als drei Jahren eingestellt worden ist.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzbuches nicht gefährdet wird.

## **Dritter Abschnitt: Planerische Vorhabengenehmigung**

### **§ V 26 Anwendungsbereich**

Für die Vorhabengenehmigung von Vorhaben nach § V 2 Abs. 2 gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Vorschriften.

### **§ V 27 Genehmigungsvoraussetzungen**

(1) § V 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Vorhabengenehmigung nur erteilt wird, wenn

1. die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen im Vergleich zu den naheliegenden Vorhabenalternativen ermittelt, bewertet sowie gegeneinander und untereinander abgewogen worden sind,

[2. das Vorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist,]<sup>2</sup>

3. nach Einschätzung der Behörde die für das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen die entgegenstehenden Belange überwiegen.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

### **§ V 28 Vorarbeiten**

(1) <sup>1</sup>Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens notwendige Messungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch den Vorhabenträger, durch die von ihm Beauftragten oder durch die Beauftragten der Genehmigungsbehörde zu

---

<sup>2</sup> Eine differenzierende Regelung wird geprüft

dulden. <sup>2</sup>Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder eines Beauftragten betreten werden. <sup>3</sup>Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) <sup>1</sup>Die Absicht, Vorarbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder, wenn mehr als 100 Benachrichtigungen erforderlich wären, durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben. <sup>2</sup>Verweigert im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

## **§ V 29      Verfahren**

(1) Zu den erforderlichen Unterlagen zählen auch:

1. eine Angabe der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen;
2. eine Darlegung, warum das Vorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist;
3. Angaben zu naheliegenden Vorhabenalternativen und den Umweltauswirkungen, die für die Auswahl zwischen den Alternativen bedeutsam sind;
4. eine Beschreibung der sonstigen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter sowie ein Vorschlag für Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde soll Dritte, die durch das Vorhaben in ihren Rechten betroffen sein können, ermitteln und sie mit dem Inhalt der Bekanntmachung nach § V 11 Abs. 1 Satz 2 von der Auslegung benachrichtigen. <sup>2</sup>Für nicht ortsansässige Betroffene gilt dies nur, wenn deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen. <sup>3</sup>Die §§ V 11 Abs. 2 Satz 2 und V 12 Abs. 1 Satz 1 finden auch auf die Betroffenen Anwendung.

## **§ V 30      Entscheidung und Rechtswirkungen**

(1) <sup>1</sup>Die Vorhabengenehmigung erstreckt sich auf alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen Belange sowie auf die notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. <sup>2</sup>§ V 15 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Soweit in der Vorhabengenehmigung auch über naheliegende Vorhabenalternativen entschieden wird, ist in der Begründung des Genehmigungsbescheids auch darzulegen, warum die gewählte Alternative vorgezogen wird.

(3) Die Zustellung nach § V 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 ist auch gegenüber den Betroffenen im Sinne des § V 29 Abs. 2 vorzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Über die nach § V 16 Abs. 1 zulässigen Nebenbestimmungen hinaus können im Rahmen der Abwägung zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Belange weitere Maßnahmen festgelegt werden. <sup>2</sup>Der Auflagenvorbehalt nach § V 16 Abs. 7 kann sich auch auf Schutzmaßnahmen erstrecken.

(5) Sind Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte Dritter unverhältnismäßig oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, ist dem Vorhabenträger eine Entschädigung der Betroffenen aufzuerlegen.

(6) <sup>1</sup>Treten nach Unanfechtbarkeit der Vorhabengenehmigung nachteilige Wirkungen auf das Recht eines Dritten auf, die dieser nicht vorhersehen konnte, so kann der Betroffene nachträglich die Ergänzung der Vorhabengenehmigung nach Maßgabe von Absatz 4 und 5 verlangen. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde gestellt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des der Vorhabengenehmigung entsprechenden Zustands mehr als 30 Jahre vergangen sind.

## § V 31 Geltung von Vorschriften für bestimmte Vorhaben

Eine Überprüfung von Genehmigungen und Anlagen nach § V 22 ist [nur] bei Vorhaben nach § V 2 Abs. 2 Nr. 1 durchzuführen.

*[ggf. weitere Regelungen]*

## Vierter Abschnitt: Einfache Vorhabengenehmigung

### § V 32 Voraussetzungen und Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Grundpflichten nach § V 4 Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ein Vorhaben gemäß § V 3 Abs. 2 und 4 der einfachen Vorhabengenehmigung unterliegt.

(2) Die einfache Vorhabengenehmigung wird für Vorhaben im Sinne des § V 2 Abs. 1 als gebundene Entscheidung unter den Voraussetzungen des § V 5 Abs. 1 und 2, für Vorhaben im Sinne des § V 2 Abs. 2 als planerischen Entscheidung nach Maßgabe des § V 27 erteilt.

(3) <sup>1</sup>Im Genehmigungsverfahren gelten für die Antragstellung § V 7 Abs. 1 sowie im Fall der planerischen Entscheidung § V 29 Abs. 1, für die Behördenbeteiligung § V 9 und für den Interessenaus-

gleich § V 14. <sup>2</sup>Die Genehmigungsbehörde kann das Vorhaben in geeigneten Fällen öffentlich bekannt machen und Gelegenheit zur Äußerung geben.

(4) Für die Entscheidung gilt § V 15 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie im Fall der planerischen Entscheidung § V 30 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Entscheidungsfrist drei Monate beträgt und die öffentliche Bekanntmachung des Bescheides unterbleibt.

(5) Inhalts- und Nebenbestimmungen können nach § V 16 Abs. 1 und im Fall der planerischen Entscheidung nach § V 30 Abs. 4 Satz 1 ergehen.

(6) <sup>1</sup>Teilgenehmigungen können nach § V 17 Abs. 1 bis 7 erteilt werden. <sup>2</sup>Vorbescheide nach § V 18 sind für Vorhaben im Sinne des § V 2 Abs. 1 zulässig.

(7) Für die Änderung des Vorhabens gelten die §§ V 20 und V 21 Abs. 1.

(8) Rechtswirkung und Erlöschen der einfachen Vorhabengenehmigung bestimmen sich nach § V 24 Abs. 1, V 25 sowie im Fall der planerischen Entscheidung nach § V 30 Abs. 1.

(9) Die §§ V 28 und V 31 finden im Fall der planerischen Entscheidung Anwendung.

### **§ V 33 Wahlrecht des Vorhabenträgers**

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Genehmigung nach den Vorschriften über die gebundene Vorhabengenehmigung und für Vorhaben im Sinne des § V 2 Abs. 2 nach den Vorschriften über die planerische Vorhabengenehmigung erteilt.

## **Fünfter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ V 34 Ordnungswidrigkeiten**

(zu ergänzen)

## **Drittes Kapitel: Eingreifende Maßnahmen und Überwachung**

### **Erster Abschnitt: Eingreifende Maßnahmen**

#### **§ E 1 Nachträgliche Anordnungen**

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus den umweltrechtlichen Vorschriften ergeben, kann die zuständige Behörde nach Erteilung einer Vorhabengenehmigung Anordnungen treffen. <sup>2</sup>Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, daß Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten, sollen nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere Art, Umfang der durch das Vorhaben verursachten Umweltauswirkungen sowie bei Anlagen die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. <sup>4</sup>Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § E 3 ganz oder teilweise widerrufen.

(3) <sup>1</sup>Nach der Einstellung des Vorhabens können Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten nach § V 4 Abs. 1 Nr. 6 nur noch während eines Zeitraumes von zehn Jahren getroffen werden. <sup>2</sup>Anordnungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Hält eine Behörde, deren Zuständigkeitsbereich durch die Genehmigung berührt ist, eine nachträgliche Anordnung für erforderlich, so kann sie der dafür zuständigen Behörde eine Anordnung vorschlagen. <sup>2</sup>Folgt die zuständige Behörde dem Vorschlag nicht, so hat sie dies zu begründen.

#### **§ E 2 Untersagung von Vorhaben**

(1) <sup>1</sup>Wird ein Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so soll die zuständige Behörde die Durchführung untersagen. <sup>2</sup>Die Untersagung ist unzulässig, wenn als gesichert erscheint, daß durch Nachholung der Genehmigung alsbald ein rechtmäßiger Zustand herbeigeführt wird, und wenn zwischenzeitlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige nachteilige Auswirkungen gemäß § V 5 Abs. 1 zu besorgen sind.

(2) Kommt der Inhaber einer Vorhabengenehmigung einzelnen Bestimmungen des Genehmigungsbescheids, einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer in den umweltrechtlichen Vorschriften abschließend bestimmten Rechtspflicht nicht nach, kann die zuständige Behörde die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Anordnungen treffen oder die Durchführung des Vorhabens ganz oder teilweise untersagen.

(3) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann die Durchführung eines Vorhabens untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der Genehmigung oder der mit der Leitung des Vorhabens Beauftragte in bezug auf die Einhaltung der Pflichten aus dem Genehmigungsbescheid unzu-

verlässig ist, und wenn deshalb nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige nachteilige Auswirkungen gemäß § V 5 Abs. 1 zu besorgen sind. <sup>2</sup>Dem Inhaber der Genehmigung kann auf Antrag gestattet werden, das Vorhaben durch eine Person durchführen zu lassen, die die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung bietet.

(4) Soweit eine Bundesbehörde zuständige Behörde ist, unterrichten die Überwachungsbehörden sie über Zuwiderhandlungen oder den Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen die umweltrechtlichen Vorschriften und über die von ihnen zum Vollzug der umweltrechtlichen Vorschriften getroffenen Maßnahmen.

### **§ E 3 Rücknahme und Widerruf von Genehmigungen**

(1) Die zuständige Behörde soll eine Vorhabengenehmigung zurücknehmen oder widerrufen, soweit dies erforderlich ist, um Gefahren für Mensch und Umwelt abzuwenden.

(2) Eine Vorhabengenehmigung kann widerrufen werden, wenn der Inhaber der Genehmigung gegen eine in den umweltrechtlichen Vorschriften abschließend bestimmte Pflicht, gegen vollziehbare behördliche Anordnungen oder gegen die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides erheblich oder wiederholt verstoßen hat und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 2 ist der Widerruf nicht zu entschädigen. <sup>2</sup>Der Widerruf nach Absatz 1 ist nicht zu entschädigen, wenn die Aufhebung der Genehmigung

1. auf einem nachträglich eingetretenen Umstand beruht, dessen Ursache im Betrieb einer Anlage liegt,
2. auf einem nachträglich eingetretenen Umstand beruht, dessen Ursache dem Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers zuzurechnen ist, oder
3. auf einer Veränderung des Standes der Technik beruht.

(4) <sup>1</sup>Hat die Vorhabengenehmigung eine Gewässerbenutzung zum Gegenstand, sind insoweit Rücknahme und Widerruf nach den für die wasserrechtliche Erlaubnis geltenden Rechtsvorschriften zulässig. <sup>2</sup>Die Anwendung des Satzes 1 kann in der Genehmigung ausgeschlossen werden, wenn für die Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bewilligung erteilt werden könnte.

### **§ E 4 Eilmaßnahmen**

Die zuständige Behörde soll die Durchführung eines Vorhabens vorläufig untersagen oder andere vorläufige Maßnahmen anordnen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von dem Vorhaben Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen können und diese nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden können.

## **§ E 5 Sanierungskonzept**

(1) <sup>1</sup>Statt der eingreifenden Maßnahmen nach den §§ E 1, E 2 Abs. 2, sowie den §§ E 3 und E 4 kann die zuständige Behörde dem Verantwortlichen aufgeben, ein Sanierungskonzept vorzulegen, das innerhalb einer angemessenen Frist eine Erfüllung der von der Behörde näher bestimmten Pflichten gewährleistet, soweit zwischenzeitlich der Schutz des Menschen sichergestellt ist. <sup>2</sup>Der Verantwortliche kann ein Sanierungskonzept nach Satz 1 vorlegen, das die zuständige Behörde prüft; dies schließt die Anordnung unaufschiebbarer eingreifender Maßnahmen nicht aus. <sup>3</sup>Billigt die Behörde das Sanierungskonzept, so ist es, soweit erforderlich, mit ändernden und ergänzenden Maßgaben, durch Anordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zu bestätigen und seine Durchführung sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Statt einer Untersagung nach § E 2 Abs. 2 oder eines Widerrufs von Genehmigungen nach § E 3 Abs. 2 kann die zuständige Behörde mit Einverständnis des Verpflichteten neben einem Sanierungsplan oder anderen Anordnungen zusätzlich anordnen, daß dieser ein Umweltmanagementsystem aufbaut sowie für einen angemessenen Zeitraum Umweltbetriebsprüfungen durchführt und von einem Umweltgutachter prüfen läßt. <sup>2</sup>Diese Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes sollen den Anforderungen der Umweltauditverordnung entsprechen. <sup>3</sup>Das Unternehmen kann zur Übersendung der Umwelterklärung an die zuständige Behörde, aber nicht zur Veröffentlichung verpflichtet werden.

### **Zweiter Abschnitt: Überwachung und private Eigenverantwortung**

## **§ E 6 Überwachung**

Die Einhaltung der Pflichten, die sich aus den umweltrechtlichen Vorschriften ergeben, wird nach den umweltrechtlichen Vorschriften überwacht.

## **§ E 7 Rechtsverordnung zu Überwachungserleichterungen für auditierte Betriebsstandorte**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates überwachungsrechtliche Erleichterungen für Betriebsstandorte zu regeln, die in ein Standortverzeichnis gemäß Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juli 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 Seite 1) eingetragen sind.

### **Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten]**

#### **§ E 8 Ordnungswidrigkeiten**

(zu ergänzen)

### **Viertes Kapitel: Recht- und Regelsetzung, Rechtsschutz**

#### **Erster Abschnitt: Recht- und Regelsetzung**

##### **§ R 1 Erfüllung von Beschlüssen der Europäische Gemeinschaft**

Zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § A1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen.

##### **§ R 2 Anhörung beteiligter Kreise**

Soweit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für die jeweilige Sachmaterie zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

#### **Zweiter Abschnitt: Rechtsschutz**

*(Normierung der gerichtlichen Kontrollrechte, Drittschutz:*

*BMU prüft, ob Aufnahme dieser Regelungsbereiche im Referentenentwurf zweckmäßig ist)*

## **Fünftes Kapitel: Grenzüberschreitender Umweltschutz**

### **§ G 1 Internationale Verantwortung<sup>3</sup>**

<sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Aufgaben handeln die zuständigen Behörden auch in Verantwortung für die Umwelt und den Menschen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzbuches. <sup>2</sup>Sie wirken auf die Einhaltung der internationalen Übereinkommen hin, die dem Schutz der Umwelt dienen.

### **§ G 2 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung**

(1) <sup>1</sup>Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann oder wenn ein anderer Staat, der von den Umweltauswirkungen eines Vorhabens erheblich betroffen sein kann, ein entsprechendes Ersuchen stellt, hat die zuständige Behörde die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichem Umfang über das Vorhaben wie die nach § V 9 beteiligten Behörden zu unterrichten. <sup>2</sup>Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates innerhalb angemessener Frist vor der Genehmigungsentscheidung Gelegenheit, ihre Stellungnahmen abzugeben.

(2) <sup>1</sup>Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, ersucht die zuständige Behörde die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. <sup>2</sup>Hält sie eine Beteiligung am Genehmigungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § V 7 Absatz 2 und 3, unterrichtet die Behörden im Sinne des § V 9 über die Angaben, holt ihre Stellungnahmen ein und nimmt vor der Genehmigung des Vorhabens gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Staates Stellung.

(3) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde führt in den Fällen des Absatzes 1 und 2, soweit erforderlich, innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit der zuständigen Behörde des anderen Staates Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch. <sup>2</sup>Im Falle des Absatzes 1 macht die zuständige Behörde nach einer Entscheidung über den Genehmigungsantrag der zuständigen Behörde des anderen Staates den Genehmigungsbescheid oder den ablehnenden Bescheid einschließlich der jeweiligen Begründung zugänglich.

### **§ G 3 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) <sup>1</sup>Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, sind dort betroffene Personen im Hinblick auf die Beteiligung nach § V 11 Abs. 4 Inländern gleichgestellt. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, daß das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird.

---

<sup>3</sup> Reichweite überprüfen

(2) Sofern zu erwarten ist, daß sich ausländische Einwender am Verfahren im Sinne von Absatz 1 beteiligen, kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der zusammenfassenden Darstellung des Vorhabens nach § V 7 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung stellt.

#### **§ G 4 Bekanntmachung ausländischer Vorhaben im Inland**

<sup>1</sup>Werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, das in einem anderen Staat durchgeführt wird, Unterlagen über Umweltauswirkungen übermittelt, die ein dortiges Vorhaben in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, so macht die zuständige Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlichen betroffenen Gebieten bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates vorgesehen ist oder nach umweltrechtlichen Vorschriften vorgesehen wäre. <sup>2</sup>Sie teilt dabei mit, welcher Behörde des anderen Staates und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.

#### **§ G 5 Mitteilungspflicht bei Störfällen**

Soweit ein Störfall geeignet ist, Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen im Ausland hervorzurufen, hat die zuständige Behörde die im betroffenen Staat zuständige Behörde hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## **Besonderer Teil**

### **Sechstes Kapitel: Industrieanlagen und sonstige technische Anlagen**

#### **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 11 Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kapitel dient dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung von Anlagen, die im wesentlichen Umweltverschmutzungen verursachen.

(2) Das Kapitel findet Anwendung auf Industrieanlagen und sonstige technische Anlagen im Sinne des § V 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie auf nicht genehmigungsbedürftige technische Anlagen im Sinne des § A 7.

##### **§ 12 Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der Umweltverschmutzungen ist auf die Gesamtbelastung abzustellen und die Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Schutzwürdigkeit eines Gebiets hängt insbesondere von seiner bauplanerischen und der sonstigen planerischen Ausweisung, von seiner tatsächlichen Nutzung und seiner Prägung durch die Vorbelastung, insbesondere durch Umweltverschmutzungen ab.

(2) In besonders belasteten Gebieten sind die Umweltverschmutzungen nachhaltig zu vermindern, ohne dadurch andere Gebiete mehr als geringfügig stärker zu belasten.

#### **Zweiter Abschnitt: Errichtung und Betrieb von Industrieanlagen und sonstigen technischen Anlagen**

##### **§ 13 Grundpflichten bei Errichtung und Betrieb**

<sup>1</sup>Industrieanlagen und sonstige technische Anlagen im Sinne des § V 2 Abs. 1 Nr. 1 sind so zu errichten und zu betreiben, daß - in näherer Bestimmung der Grundpflichten des § V 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 -

1. Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, insbesondere durch Umweltverschmutzungen, nicht hervorgerufen werden,
2. Vorsorge gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird,

3. die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen und auch darüber hinaus dem Stand der Technik und der guten Praxis des Sicherheitsmanagements entsprechenden Maßnahmen getroffen werden, um Störfälle zu vermeiden und deren Folgen so gering wie möglich zu halten,
4. Energie effizient verwendet wird, insbesondere durch den Einsatz energiesparender Einrichtungen und Verfahren, durch die Nutzung entstehender Wärme in Anlagen des Betreibers oder durch die Abgabe entstehender Wärme an Dritte, die sich zur Abnahme bereit erklärt haben, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar ist.

<sup>2</sup> Die Grundpflichten des § V 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bleiben unberührt.

#### **§ 14 Besondere Genehmigungsvoraussetzungen**

- (1) Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, daß Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen,
- (2) Bei Anlagen zur Beseitigung von Abfällen dürfen die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallbewirtschaftungsplanes nicht entgegenstehen.

#### **§ 15 Rechtsverordnungen**

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung des § V 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 festzulegen, daß die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb von Industrieanlagen bestimmten Anforderungen zur Erfüllung der Grundpflichten des § 13 genügen müssen.
- (2) Zur Verhütung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen kann die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Anforderungen an das Sicherheitsmanagement, an Berichts-, Prüfungs-, Mitteilungs- und Informationspflichten des Betreibers, an den Informationsaustausch zwischen benachbarten Betreibern und an Maßnahmen der zuständigen Behörden stellen sowie die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit regeln.
- (3) <sup>1</sup>In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen Umweltverschmutzungen festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einem Vorbescheid oder einer Genehmigung geringere Anforderungen gestellt worden sind. <sup>2</sup>Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Anlagen ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlagen zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit die Rechtsverordnung Anforderungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, daß bei in Absatz 3 genannten Anlagen von den auf Grund der Absätze 1 und 3 festgelegten Anforderungen zur Vorsorge gegen Umweltverschmutzungen abgewichen werden darf. <sup>2</sup>Dies gilt nur, wenn durch technische Maßnahmen an Anlagen des Betreibers oder Dritter

insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen derselben oder in ihrer Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen erreicht wird als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 3 festgelegten Anforderungen und hierdurch der in § A 1 genannte Zweck gefördert wird.<sup>3</sup>In der Rechtsverordnung kann weiterhin bestimmt werden, inwieweit zur Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland Satz 2 auch für die Durchführung technischer Maßnahmen an Anlagen gilt, die in den Nachbarstaaten gelegen sind.

## **§ I 6            Kompensation und Aktionsplan**

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde soll von nachträglichen Anordnungen absehen, soweit in einem vom Betreiber vorgelegten Plan technische Maßnahmen an dessen Anlagen oder an Anlagen Dritter vorgesehen sind, die zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlass nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre und hierdurch der in § A 1 genannte Zweck gefördert wird.<sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit der Betreiber bereits zur Emissionsminderung auf Grund einer nachträglichen Anordnung nach § E 1 Abs. 1 oder einer Auflage nach § V 16 Abs. 1 verpflichtet ist oder eine nachträgliche Anordnung nach § E 1 Abs. 1 Satz 2 getroffen werden soll.<sup>3</sup>Der Ausgleich ist nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig.<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für nicht betriebsbereite Anlagen, für die die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder für die in einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung Anforderungen nach § I 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgelegt sind.<sup>5</sup>Die Durchführung der Maßnahmen des Plans ist durch Anordnung sicherzustellen.

(2) *(Ermächtigung für Aktionsplan entsprechend Art. 5 VOC-Richtlinie)*

## **Dritter Abschnitt: Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**

### **§ I 7            Grundpflichten**

Die Grundpflichten des § V 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie des § I 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gelten auch für die Errichtung und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger technischer Anlagen.

### **§ I 8            Rechtsverordnungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger technischer Anlagen bestimmten Anforderungen zur Erfüllung der Grundpflichten des § I 7 genügen müssen.

(2) <sup>1</sup>In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden, daß die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine Änderung der Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Be-

deutung sein kann, anzuzeigen haben.<sup>4</sup> <sup>2</sup>Für diese Anlagen kann auch vorgeschrieben werden, daß auf Antrag des Vorhabenträgers ein Verfahren zur Erteilung einer einfachen Vorhabengenehmigung nach § V 32 durchzuführen ist. <sup>3</sup>Die einfache Vorhabengenehmigung wird als gebundene Entscheidung erteilt. <sup>4</sup>§ V 33 findet Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 und 2 Satz 1 zu erlassen. <sup>2</sup>Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.

## § 19 Behördliche Anordnungen

(1) Für nicht genehmigungsbedürftige technische Anlagen kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen, um festgestellte Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften zu beseitigen oder künftige Verstöße zu verhüten.

(2) Die zuständige Behörde kann Tätigkeiten, die nach den umweltrechtlichen Vorschriften anzeigebedürftig sind, ganz oder teilweise untersagen, wenn

1. der Betreiber einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach Absatz 1 oder anderen umweltrechtlichen Vorschriften nicht nachkommt,
2. die Anlage ohne eine nach den umweltrechtlichen Vorschriften erforderliche Anzeige betrieben wird,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betreiber in bezug auf die Einhaltung der in den umweltrechtlichen Vorschriften abschließend bestimmten Pflichten unzuverlässig ist, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von der Anlage Gefahren für den Menschen oder die Umwelt ausgehen, die sich nur durch eine Stilllegung der Anlage abwenden lassen.

(3) <sup>1</sup>§ E 2 Abs. 1 Satz 2 gilt für Absatz 2 Nr. 2 und § E 2 Abs. 3 Satz 2 gilt für Absatz 2 Nr. 3 entsprechend. <sup>2</sup>§ E 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>§ E 5 Abs. 1 gilt für Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 4, § E 5 Abs. 2 gilt für Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.

---

<sup>4</sup> Eine Anzeigeverordnung ist in Vorbereitung

## **Siebentes Kapitel: Wasserwirtschaftliche Vorhaben**

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ W 1 Zweck und Anwendungsbereich**

Zweck dieses Kapitels ist es, bei Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § V 2 Abs. 1 Nr. 2 und beim Ausbau von Gewässern im Sinne des § V 2 Abs. 2 Nr. 3 die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und das Wasser als nutzbares Gut zu schützen und zu bewirtschaften.

#### **§ W 2 Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. <sup>2</sup>Sie sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

(2) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

#### **§ W 3 Schranken des Grundeigentums**

Das Grundeigentum berechtigt nicht zur Durchführung eines Vorhabens im Sinne dieses Kapitels.

### **Zweiter Abschnitt: Abwasserbehandlungsanlagen**

#### **§ W 4 Grundpflichten bei Errichtung und Betrieb**

<sup>1</sup>Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß - in näherer Bestimmung der Grundpflichten des § V 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 - die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser mindestens nach dem Stand der Technik sowie im übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. <sup>2</sup>Die Grundpflichten des § V 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bleiben unberührt.

## **§ W 5      Vorhandene Anlagen**

Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den nach den wasserrechtlichen Vorschriften einzuhalten- den Anforderungen, so stellen die Länder sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen in angemesse- nen Fristen durchgeführt werden.

### **Dritter Abschnitt: Gewässerausbau**

## **§ W 6      Genehmigungsvoraussetzungen**

(1) Die Erteilung der Vorhabengenehmigung setzt voraus, daß

1. natürliche Rückhalteflächen, insbesondere in Auwäldern erhalten bleiben und das natürliche Abflußverhalten nicht wesentlich verändert wird,
2. naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Verän- derungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden,
3. keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dau- erhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr zu erwarten ist.

(2) [§ V 27 Abs. 1 Nr. 2]<sup>5</sup> und § V 29 Abs. 1 Nr. 2 finden keine Anwendung.

## **§ W 7      Länderübergreifender Ausbauplan**

Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll die Bundesre- gierung auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.

---

<sup>5</sup> Noch offen, vgl. Fn 2

## **Achtes Kapitel: Deponien**

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ D 1 Zweck**

Dieses Kapitel enthält Regelungen, die dem Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Errichtung, dem Betrieb und nach der Stilllegung von Deponien dienen.

#### **§ D 2 Grundsätze**

(1) Abfälle, die nicht verwertet werden, sind von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, zu beseitigen.

(2) <sup>1</sup>Die Abfallbeseitigung umfaßt das Bereitstellen, die Überlassung, das Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung. <sup>2</sup>Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. <sup>3</sup>Bei der Behandlung und Ablagerung anfallende Energie oder Abfälle sind soweit wie möglich zu nutzen. <sup>4</sup>Die Behandlung und Ablagerung ist auch dann als Abfallbeseitigung anzusehen, wenn dabei anfallende Energie oder Abfälle genutzt werden können und diese Nutzung nur untergeordneter Nebenzweck der Beseitigung ist.

### **Zweiter Abschnitt: Errichtung und Betrieb von Deponien**

#### **§ D 3 Grundpflichten bei Errichtung und Betrieb**

<sup>1</sup>Deponien sind so zu errichten und zu betreiben, daß - insoweit auch in näherer Bestimmung des § V 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 -

1. Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, insbesondere durch Umweltverschmutzungen, nicht hervorgerufen werden,
2. Vorsorge gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur umweltverträglichen Abfallbeseitigung, getroffen wird,
3. Abfälle soweit wie möglich genutzt werden.

<sup>2</sup>Die Grundpflichten des § V 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bleiben unberührt.

#### **§ D 4 Besondere Genehmigungsvoraussetzungen**

(1) Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, daß

1. keine nachteiligen Auswirkungen auf das Recht eines Dritten zu erwarten sind,
2. die Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus gewahrt sind,
3. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 29 KrW-/AbfG) nicht entgegenstehen,
4. sichergestellt ist, daß sonst das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
5. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
6. die für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs der Deponie verantwortlichen Personen die erforderliche Fachkunde besitzen und für die berufliche und technische Fortbildung dieser Personen und des sonstigen Personals gesorgt wird.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Inhaber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Erfüllung der Grundpflichten und der in Abs. 1 genannten besonderen Genehmigungsvoraussetzungen auch nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet. <sup>2</sup>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art, Umfang und Höhe der Sicherheitsleistung zu erlassen sowie zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu dem in § D 1 genannten Zweck zu bestimmen, daß die Inhaber bestimmter Deponien die in Satz 1 genannte Sicherheitsleistung erbringen müssen.

#### **§ D 5 Rechtsverordnungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung des § V 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bestimmte Anforderungen festzulegen, die zur Erfüllung der Grundpflichten nach § V 4, § D 3 und der Genehmigungsvoraussetzungen nach § V 5, § V 27 und § D 4 an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Deponien zu stellen sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu dem in § D 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen mit Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die hierfür geltenden Genehmigungsvoraussetzungen zu erlassen.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 können auch die durchzuführenden Annahmeverfahren, zu führende Nachweise und Verfahren zur Überprüfung der dort festgelegten Anforderungen festgelegt werden.

## § D 6            **Verwaltungsvorschriften**

<sup>1</sup>Die Bundesregierung kann nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere über Anforderungen an die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik und an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Deponien. <sup>2</sup>Hierzu sind auch Verfahren der Sammlung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung festzulegen, die in der Regel eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gewährleisten.

### **Dritter Abschnitt: Stilllegung von Deponien**

## § D 7            **Stilllegung von Deponien**

(1) Eine Deponie oder ein Teil einer Deponie kann nur dann als endgültig stillgelegt angesehen werden, wenn die zuständige Behörde die ihr nach den Absätzen 2 bis 4 obliegenden Maßnahmen und Anordnungen getroffen und der Stilllegung zugestimmt hat.

(2) <sup>1</sup>Der Inhaber hat die beabsichtigte vollständige oder teilweise Stilllegung einer Deponie der zuständigen Behörde frühzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise beizufügen sowie Unterlagen über die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige sonstige Vorkehrungen, durch die sichergestellt werden soll, daß die Genehmigungsvoraussetzungen auch nach der Stilllegung erfüllt werden.

(3) Die zuständige Behörde hat die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen zu überprüfen und vor der Stilllegung der Deponie eine Schlußabnahme durchzuführen.

(4) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde soll den Inhaber verpflichten, auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 2 verwandt worden ist, zu rekultivieren. <sup>2</sup>Soweit die entsprechenden Regelungen noch nicht in der Genehmigung, in Auflagen und Anordnungen der zuständigen Behörden oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind, hat die zuständige Behörde den Inhaber der Deponie zu verpflichten,

1. alle erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der notwendigen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die Genehmigungsvoraussetzungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen, und
2. der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates [unter Beachtung des § V 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2] die nach Absatz 2 und 3 oder zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Ge-

meinschaften zu dem in § D 1 bezeichneten Zweck zu treffenden Maßnahmen und Anforderungen und den erforderlichen Zustand nach Stilllegung festzulegen.

## **Neuntes Kapitel: Leitungsanlagen**

### **[Erster Abschnitt: Rohrleitungsanlagen]**

#### **§ L 1 Grundpflichten bei Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe**

(1) <sup>1</sup>Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß - in näherer Bestimmung der Grundpflichten des § V 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 - insbesondere eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässer nicht zu besorgen ist. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, daß

1. die von der Anlage ausgehenden Auswirkungen auf die Gewässer so gering wie möglich gehalten werden,
2. der erforderliche Schutz gegen die von der Umgebung ausgehenden Gefährdungen für die Anlage, auch unter Berücksichtigung von Schadensfällen, gewährleistet ist.
3. Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
4. ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

<sup>3</sup>Bei Anlagen, die die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland kreuzen, darf die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Beschaffenheit der Gewässer auch nicht durch Teile der Anlage bestehen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes errichtet und betrieben werden. <sup>4</sup>Die Grundpflichten des § V 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im übrigen sowie des § V 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bleiben unberührt.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Rohöle, Benzine, Dieselkraftstoffe und Heizöle;
2. andere flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, die Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.

## **§ L 2            Rechtsverordnungsermächtigung für Rohrleitungsanlagen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über:

1. die nähere Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe im Sinne des § L 1 Abs. 2,
2. die technischen und organisatorischen Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen,
3. die Überprüfung von Rohrleitungsanlagen durch Sachverständige sowie über die Anforderungen, die diese Sachverständigen erfüllen müssen,
4. die Anpassung bestehender Rohrleitungsanlagen an neue Anforderungen,
5. die Gebühren und Auslagen für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen.

## **§ L 3            Zusammentreffen der Vorhabengenehmigung mit bergrechtlichen Entscheidungen**

(1) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage vor, so entscheidet die Bergbehörde auch über die Erteilung der Vorhabengenehmigung.

(2) Bei Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe ist die Entscheidung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen.

[ggf. um weitere Abschnitte zu ergänzen]

